Crim.
149

Crim. 149.

Iungwi

V.
694.

Gerichtliche Nachrichten

des Herrn von

KLINGLIN,

Königlichen Prætors

der Stadt Straßburg.

Aus dem Französischen übersezt.

Frankfurt am Mayn,
MDCCLIIII.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gerichtliche Vertheidigung
des Herrn
Frantz Christoph Honorius
von Klinglin,
Königlichen Prætor
zu Straßburg.

Nachdeme ich mit meinem Vater in Eisen und Banden gleiches Unglück auszustehen gehabt; So lässet mich sein erfolgter Todt das allergräusamste Schicksal empfinden, wodurch ein zärtliches Gemüthe jemals kan betroffen werden. Ich kan versichern, daß die Erbitterung seiner Feinde, der Fortgang ihrer gegen ihn geschmiedeten Anschläge, den Schrecken unserer Familie, der Umsturtz unseres Wohlstandes, die Abscheulichkeit des Gefängnisses, daß, sage ich, alle diese üble Umstände zusammen genommen, in mir keine ausserordentliche Bewegung verursacht haben. Ich konnte das Ziel, welches ihnen Gerechtigkeit und Warheit setzen würden, bereits vorher sehen, und ich erwartete solches mit derjenigen Gelassenheit und Zuversicht, wodurch die Unschuld getröstet und aufrecht erhalten wird.

Alleine ich muß bekennen, daß der Schmer-
tzen, womit durch den jüngsthin erlittenen un-
ersetzlichen Verlust überhäuffet worden, mich auf
einmal in eine Art von Unempfindlichkeit gestür-
tzet habe, welche, indeme sie in Ansehung mei-
ner, alle Umstände in Verwirrung bringet, in
meinen Augen zugleich den Unterscheid des Gu-
ten und des Bösen aufzuheben scheinet. Sol-
chergestalt würde ich, weilen ich etwas zu hoffen
oder zu befürchten mich nicht im Stand befun-
den, ausser Vermögen etwas vorzunehmen, und
gleichsam ohnbeseelt verblieben seyn, daferne das
Bild dieses mir so lieben Vatters, welches ich
stets vor Augen habe, nicht endlich von selbsten
die Natur wieder aufgemuntert, und durch Vor-
stellung dessen, was ich seinem Andencken schul-
dig bin, meine Vernunfft wieder zu recht ge-
bracht hätte.

Da nun dieses diejenige Hertzhafftigkeit, da-
von er mir zu so vielen mahlen Unterricht und
Exempel gegeben, auf das neue in mir erwecket;
So bin ich entschloßen, ihn dagegen nachdrück-
lich zu rächen, und alle Zeichen der Schmach und
Schande von ihme wieder abzuwischen, womit
der Neid und Betrug seinen Ruhm gegen das
Ende seines Lebens zu beflecken sich bemühet ha-
ben. Und da ich mich hinlänglich im Stande
befinde, die Lügen und Verläumdung durch kla-
re Begebenheiten, bewährte Urkunden, und öf-
fentliche Denckmale völlig über den Hauffen zu
werffen; So erwecket solches in mir das zuver-
sichtliche Vertrauen, daß alle, so meinen un-
glückseeligen Vater bey seinem Leben mit ihrem

Vertrauen, Hochachtung und Freundschafft beehret haben, ihn auch nach seinem Tode, ihrer Thränen, und ihres Mitleydens würdig finden werden.

So hat ihme auch das gesamte Volck zu Straßburg bereits darinnen öffentlich Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß wie selbiges sich Hauffenweiß herzudrange, ihme die letzte Schuldigkeit abzustatten, man die gantze Stadt von dem Geschrey seiner Bürger erschallen hörte, welche wie sie sagten, einen Beschützer und Vater beweineten, den ihnen der Tod nur jetzo entzogen hätte. Wo ist ein Lob so weniger verdächtig, und eine Schutz-Rede, so kräfftiger, und mit grösserer Ehre begleitet wäre!

So viel meine eigene Vertheidigung betrifft; so ist solche mit der Rechtfertigung meines Vaters natürlicher weise verknüpffet. Denn indeme wir einerley Uebelthaten beschuldiget worden, so ist es auch mit des einen Handel wie mit dem andern beschaffen. Alleine worinnen bestehen denn diejenige Verbrechen, derenthalben man uns vor Gericht gezogen hat?

Dieses ist es eben, so dem grösten Theil derer Menschen annoch unbekannt, und das es sonder Zweifel mit Erstaunen vernehmen wird. Im übrigen ehe ich davon Nachricht gebe, so muß ich billig anzeigen, durch was vor Wege uns das Verhängniß bis zu den Grund dieser Unglücks-Fälle geführet habe? Und ich werde solches nicht besser bewerckstelligen können, als wenn ich die Beschaffenheit desjenigen Betragens abbilde, welches mein Vater bey nahe dreyßig

Jahre gezeiget, darinnen er die gefährliche Ehre, dem Straßburgischen Stadt-Rath als Königl. Prætor vorzustehen, zu geniessen gehabt. Man wird daraus zu ersehen haben, ob die Natur-Gaben, die Geschicklichkeit und der Eifer, welchen er bey aller Gelegenheit dargelegt, ob, sage ich die ausnehmende Dienste, so er bey dieser Stelle seinem Vaterland und dem Staat erwiesen, ihn zu einem so grausamen Ende als dasjenige gewesen, womit er sein Leben beschlossen, hätten führen sollen?

Was mich anlanget, der ich diesen Platz blos wegen gehabter Anwartschafft betretten, und solchen niemals als nur etwan die kurtze Zeit über verwaltet habe, da sich entweder mein Vater unpäßlich, oder in der Stadt-Angelegenheiten bey Hof befunden; So habe ich allezeit Ursache zu glauben gehabt, daß ich meinem Amt zur Zufriedenheit des Volcks, des Stadt-Raths, und derer Staats-Bedienten nachgekommen sey: zum wenigsten habe ich niemalen gesehen oder gehöret, daß sich jemand über mich beklaget, oder mir den geringsten Verdruß bezeiget hätte; Und ich kan versichern, daß wenn ich gleich bey dem Lauff derer Sachen keine Gelegenheit gehabt, durch merckwürdige oder wichtige Begebenheiten mir sonderbare Ehre zu erwerben, ich dennoch niemalen etwas begangen, wodurch ich mich eines Verdachts oder Vorwurffs schuldig gemacht hätte. So weiß ich auch nicht, daß ich vor meine Persohn mir Jemandes Feindschafft zugezogen, es müsten denn diejenige darunter zu verstehen seyn, welchen der mit einer übertriebe-

nen

nen Ehrbegierde begleitete Eigen-Nutz, wovon sie doch gleichwol keinen richtigen Begriff gehabt, die Stelle eines Prætoris und den Prætorem selbsten jederzeit verhaßt gemacht. Dem sey nun wie ihme wolle, so glaube, ich werde meinen Richtern und dem Publico zum Voraus melden dürffen, daß unter allen Handlungen, worüber ich Rechenschafft geben will, nicht eine einige befindlich, weshalben ich nicht schrifftlichen Beweiß beybringen könnte: Ja ich füge hinzu, daß gleich Anfangs meine Absicht dahin gerichtet gewesen, alle diese Beweiß-Stücke am Ende dieser Nachrichten beydrucken zu lassen, indeme ich mir bereits den Nutzen vorstellte, den ich von einer so vollständigen Samlung Beweißthümer zu erwarten haben wurde; Alleine zweyerley Betrachtungen haben mich daran zurücke gehalten, und denjenigen Vortheil überwogen, welchen ich vor meine eigene Persohn dabey gehabt haben möchte: Die erste war die Furcht, daß dem Lesern durch die erstaunliche Menge dieser Beylagen, so einen großen Folianten ausmachten, ohnfehlbar nur zur Last gefallen seyn dürffte; Die andere weit wichtigere Ursache aber, welche mich auch gantz alleine zum Entschluß hatte bewegen können, bestunde darinnen, daß solchergestalt nothwendiger weise zugleich viele geheime Nachrichten, so in ein und andern dieser Beweißthümer enthalten, mit hätten einverleibet werden müßen, welche dennoch von solcher Beschaffenheit sind, daß, wenn ich solche durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, ich dadurch der Bescheidenheit, die ich doch gleichwol bey der Er-

fung der Feder beyzubehalten fest entschlossen, gar sehr zu nahe getretten seyn wurde. Doch wird mir, indem ich hierunter so viel nachgebe, hoffentlich niemand übel deuten, daß ich alle diese Stücke dem Proceß selbsten beygefüget habe, als wozu mich die Nothwendigkeit, mich gebührend zu vertheidigen, alleinig veranlasset hat, in gewisser Zuversicht, daß da selbige die klügeste Magistrats-Persohnen einmal vor Augen gehabt, sie nunmehro mit dem geheimen Verfahren selbst auf ewig vergraben bleiben werden.

Meine Richter sind demnach versichert, daß sie eben alle Fälle, so ich ihnen darstelle, die deutlichsten und vollständigsten Beweise in der Ordnung gewißer Zahlen oder Nummern, worauf sie sich beziehen, vorfinden werden. Ehe ich aber annoch mich deshalb näher einlasse; so kan ich nicht umhin, von der Einrichtung der Staßburgischen Regierungs-Art, und denen verschiedenen Versammlungen, woraus der gantze Magistrat dieser Stadt bestehet, einen kleinen Begriff zu machen. Es scheinet mir dieser Vorbericht um so nothwendiger zu seyn, als es solche Sachen betrift, welche sich in einer solchen Stadt ereignet, deren Sitten und Gewohnheiten mit dem so in denen übrigen Orthen des Königreichs vorgehet, gar keine Aehnlichkeit haben.

Die Stadt Straßburg ist ehe sie sich der Regierung des Königs unterworffen, jederzeit eine freye Stadt gewesen, welche gleich denen übrigen Reichs-Städten in einer Republic bestanden, die zugleich ein Glied des gantzen teutschen Reichs ausmachte. In solcher Maase regierte sie

sie sich durch ihre eigene Gesetze, und genoße übrigens aller Rechte und Vorzüge, welche die übrige freye Stände des teutschen Reichs mit einander gemein haben. Wie sie sich im Jahr 1681. dem König freywillig untergabe, so war dieses einer derer vornehmsten Vergleichs-Puncte, daß er sie bey der Aufnahme in den Königlichen Schutz, zugleich der vollkommenen Beybehaltung ihrer alten Freyheiten, Rechte, Satzungen und Gewohnheiten versicherte, und daß der Stadt-Rath in dem Besitz seiner hergebrachten weltlichen und peinlichen Gerichte, und besonders auch, wie er jederzeit gethan, in dem Recht seine Glieder selbst zu erwehlen, und alle Hoheiten Rechte und Einkünffte der Stadt und deren Zugehörungen zu verwalten, noch ferner verbleiben solte. a)

Dieser gantze Magistrat bestunde damals, so wie noch jetzo in fünff Haubt-Versammlungen, welche das Collegium derer Dreyzehender, das Collegium derer Funfzehner, das Collegium derer Ein und zwantziger, der große Senat, und der kleine Senat genennet werden. So giebt es auch über diese Versammlungen, noch gewiße Neben-Versammlungen und Unter-Gerichte, davon aber gegenwärtig zu reden überflüßig seyn würde. Die vornehmste, unter allen diesen Versamlungen ist das Collegium derer Dreyzehender. Dieses bestehet aus vier Personen von Adel, welche Stättmeister genennet werden. Aus vier Burgermeistern, welche Ammeister heißen, das so viel als Beygeordnete derer Stättmeister bedeutet

a) Siehe die Beylage IV.

tet, und aus vier Bürgerlichen Personen, die durch eine lange Erfahrung von dem Stadtwesen gnugsamen Unterricht haben. Diesen zwölff Räthen ist noch der Stadt-Richter eines Viertheils beygefüget. Diese Versamlung war es, so ehemals über das Kriegs und Befestigungs-Wesen, das Zeughauß, Werbung derer Soldaten, über die Gesandschafften und geheime Handlungen mit dem Kayser und andern hohen Häuptern zu erkennen hatte. Alle dieses aber findet sich heut zu Tage in der unmittelbaren Hoheit des Königes vereiniget, und dieses Collegium führet keine weitere Känntniß als über solche Sachen, welche ihme mittelst Appellation von dem großen und kleinen Senat zufließen.

Die Versamlung derer Funffzehener bestehet aus fünf von Adel, und zehen ansehnlichen Personen des Bürgerlichen Standes. Sie hat die Oberaufsicht über alle Sachen, so die Einkünfte der Stadt, und die Verwaltung ihrer Güther betreffen, und ihr lieget ob, dahin zu sehen, daß deren Gesetze und Verordnungen gehörig beobachtet werden. Sie hat das Recht die vier Baumeister zu erwehlen, welches die OberEinnehmer und Vorsteher derer zur Stadt gehörigen eigenthümlichen Güther und Gebäude sind, ingleichen fast alle übrige Aufseher und Commissarien, so zu handhabung des haubtwesens in der Policey verordnet werden.

Die Cammer derer Ein und Zwantziger führet ihren Nahmen nur um deswillen, weilen sie ehemalen aus ein und zwantzig Kriegsbeamten bestunde. Gegenwärtig ist sie bis auf vier oder

fünff

fünff, auch dann und wann sechs Räthe eingezogen, worunter einer von Adel, zwey Burgermeister und zwey oder drey derer vornehmsten Burger befindlich. Sie haben, wenn die Collegia derer Dreyzehender und Funffzehener beysammen sitzen, dahin sie wegen geheimer Angelegenheiten geruffen werden, das Recht ihre Meinung zu eröfnen.

Diese drey Versammlungen werden das beständige Regiment genennet, weilen die Glieder, woraus solche bestehen, nicht alljährlich erneuert werden. Ihre Verrichtungen gehen vielmehr immer fort. Alleine mit dem grosen und kleinen Rath hat es eine gantz andere Bewandniß.

Der grose Senat bestehet aus dreyßig Burgern, worunter zehen Adelichen Standes. Von diesen zehen sind wieder vier zu Stadtrichtern bestellet. Jeglicher dererselben præsidiret drey Monath mit dem Burgermeister, dessen Amt ein Jahr dauert. Die Rathsglieder wehlen sich selbsten alle Jahre, jedoch solchergestalt, daß sie erst nach zwey Jahren von ihren Aemtern wieder abgehen. Bey diesem Gericht wird der gröste Theil derer burgerlichen Rechts-Sachen entschieden, alwo auch die peinliche Sachen ihre endliche Erörterung erhalten. Ferner hat diese Versamlung das Recht die drey Herren des Schatzes-Pfennigsthurm genannt, zu erwehlen, ingleichen die drey Herren des öffentlichen Marstalls, so zur Einnahme derer auf die Häuser gelegten Schatzungen bestellet sind.

Der kleine Rath ist aus sechs Edelleuthen und zwölff burgerlichen Beysitzern zusammen

gesetzet. Hierinnen werden die Sachen entschieden, so Testamente, Erbschaften, Güter, Dienstgerechtigkeiten, Schuldenwesen, Burgschafften, und Contracte &c. betreffen. Wann aber die Summe worüber gestritten wird, 1000 Gulden übersteiget, so können solche an den grosen Rath gelangen.

Die Burgerschafft zu Straßburg ist in zwanzig Zünffte oder Gesellschafften eingetheilet, zum Exempel in die Zunfft der Kauffleuthe, Metzger, Becker und dergleichen. Die Gelehrten haben keine besondere Zunfft, jedoch werden sie in diejenige von diesen zwanzig Zünfften eingenommen, worein sie verlangen. Was den Adel anbelanget, so hat solcher seine eigene Zunfft.

Eine jede Zunfft hat ihren Obristen oder Præsidenten, welchen sie sich aus einer von denen Obrigkeitlichen Persohnen, so nicht abgehen, zu erwehlen pflegen, sie hat auch vierzehen Schöffen und unter dem Vorsitz des Zunfftmeisters ihre besondere Richter.

Alle diese Richter einer jeden Zunfft werden nach denen meisten Stimmen derer Mitglieder derselben erwehlet, und entscheiden diejenige Angelegenheiten, so die Zunfft unmittelbar angehen.

Aus diesen Zünfften nun wehlet der grose Rath alljährlich nach der Mehrheit derer Stimmen gewisse Policey-Beamte, so man geschworne Beschauer nennet, zum Exempel Brodbeschauer, Fleischbeschauer, Mühlenbeschauer, Saltzbeschauer 2c.

Nach-

Nachdeme der König alle diese Einrichtungen und Stadt-Regierungs Form durch den Ao. 1731 errichteten Vergleich bestättiget hatte; so hielte sich der König Ao. 1685 befugt, allen diesen Collegien einen beamten unter dem Titul eines Königl. Prætoris vorzusetzen, mit dem Befehl, auf alles so zum Dienst Seiner Majestät, zu Vollziehung derer vom Hoff aus ergangenen Verordnungen, und zum gemeinen Besten gereichen könnte, ein wachsames Auge zu führen. Diese Obrigkeitliche Person, welcher im Nahmen des Königs beysitzet, solte eigentlich eben die Verrichtungen, welche denen in die Provinzien verordneten Commissarien zukommen, und noch über dieses das Vorsitz Recht mit einem Voto deliberativo in allen Versamlungen haben, welche zusammen diese Stadt Obrigkeit ausmachen.

Der erste so mit dieser Stelle beehret wurde, war Herr Obrecht, a) so vorhero bey der Stadt Straßburg das Amt eines General Advocaten verwaltet. Sein Sohn folgte ihme in dieser Bedienung nach, die er aber, weil sie ihme zu schwer fiele, wieder niederlegte, worauf nach dessen beschehenen Entlassung, mein Großvater Johann Baptista von Klinglin, gewesener Straßburgischer General-Procurator, unterm 30 May 1706. zu dieser Stelle ernennet wurde. b) Er verwaltete dieses Amt mit Ruhm 19 Jahr lang, und da seine Dienste Ihro Majestät zu Gefallen

a) No. II.
b) No. III.

len gereichet, so erlebte er das Vergnügen, daß sein Sohn Frantz Joseph von Klinglin, unter der Hoffnung ihme nachzufolgen, Ao. 1722 zu gleicher Würde erhoben wurde. a) Solcher gestalt fande sich mein Vater mit dem Amt eines Königlichen Prætors zu Straßburg dreyßig Jahr lang beehret, welches er seit dem Todt meines Großvaters, so Ao. 1725 erfolgte, gantz alleine besorget hat.

Während der Zeit, daß er diese so wichtig als schwere Stelle zu verwalten die Ehre gehabt, hat er sich landkündiger massen jederzeit dergestalt auffgeführet, daß er dadurch nicht nur die Hochachtung seiner Mitburger, welche er allmöglichste Dienste geleistet, und das Wolwollen derer Printzen vom Geblüth sowol als derer auswärtigen Fürsten, ingleichen derer Marschalle von Franckreich, derer Generals-Personen und der sämtlichen Miliz, als mit welchen er stets in einer nöthigen und dem Fortgang derer Geschäffte ersprießlichen Verbindung gestanden, sondern auch das Vertrauen, und den Schutz des Hofes und derer Staatsbedienten erworben, als welche die dem König und dem Staat bey so bedencklichen Zeitläufften erwiesene wichtige Dienste vollkommen eingesehen haben. Die Beweißthümer dessen, so hier angegeben wird, finden sich in denen öffentlichen Schrifften des Senats und denen Acten des Staats-Raths, sowol auch in einer Menge Briefe, welche die wichtisten Umstände seines mit denen Ministern und

a) No. IV.

und Generalen gehabten täglichen Umgangs in sich begreiffen, weitläufftig verzeichnet. Ich habe denen Acten des Proceßes eine erstaunliche Menge dergleichen Originalien beygeschlossen, aus welchen klärlich erhellet, wie die Ministers und vornehmste Bediente bey denen Armeen, seit 27 Jahren, das Bezeigen meines Vaters beständig gerühmet, und die Würckungen seines Fleißes und Eifers zum Dienst des Königs und vor die Ehre der Nation verspühret haben. Alle dieses findet sich in dem Bund Schrifften. a)

Zur Friedens-Zeit hat man ihn ohnabläßig mit solcher Arbeit beschäfftiget gesehen, welche zur Sicherheit oder Zierde der Stadt, zum Nutzen und Vergnügen seiner Burger, oder zur Gesundheit und Bequemlichkeit derer Troupen, woraus deren zahlreiche Besatzung bestehet, etwas beyzutragen vermocht hat.

Ob sich nun wol während seiner Amtirung ergeben, daß der funfzigste, der zehende und der zwantzigste Pfennig nach und nach eingeführet worden, und nur allzuwol bekannt, mit was vor Freyheits begierigen Augen eine solche wegen ihrer Rechte und Freyheiten eifersüchtigen Stadt, wie Straßburg ist, dergleichen Arten von Auflagen, sie mögen auch wegen Beschaffenheit derer Umstände noch so unvermeidlich seyn, anzusehen pflege; So war nichts destoweniger mitten bey allen diesen Auflagen, und selbsten zu der Zeit, da die Stadt darzu mit beytragen müßen, mein Vater so glücklich, daß sie

auf

a) No. V.

auf sein Anrathen eine sehr große Anzahl öffentlicher Gebäude, worunter die Aufführung derer Casernen vor die Artillerie, deren Wohnungen vor die sämtliche Officiers der Besatzung, dergleichen vor den Lieutenant des Königs, vor den Major, den Adjutanten, den Commendanten, vor den Oberaufseher, vor den Bischoff, einiger anderer zur Wohnung zweyer Bataillons, derer Befestigungs-Wercke, öffentlichen Märckte und Spitäler hauptsächlich zu rechnen, aufführen lassen. Alles dieses ist mit unglaublichen Unkosten zu einer solchen Zeit, da die Umstände ziemlich verdrießlich waren, ohne Zwang, ohne Widerwillen, und ohne daß es dem König einen Kreutzer gekostet hätte, vollzogen worden. Dabey ist aber auch aus denen angeführten Briefen des Staats-Raths zur Gnüge zu ersehen, in was vor verbindlichen Ausdrückungen die Ministri meinem Vater ihre Zufriedenheit von Zeit zu Zeit bezeuget, und mit vielen Lobsprüchen sie alle seine geleistete Dienste beehret haben. Es ist bekannt, daß mein Vater währendem Krieg nicht geringere Beschäfftigungen unternommen habe; wie viele heilsame Nachrichten, und wichtige Rathschläge hat er nicht gegeben, zumalen er von gantz Teutschland und fast mit allen Reichs-Fürsten vollkommene Känntniß, er auch überdieses sich auf alles was in die Kriegs-Kunst und das Soldaten-Wesen einschläget, mit äuserster Sorgfalt beflißen hatte. Man weiß unter andern, daß bey einem gewißen höchstbedencklichen Umstand, das Wohl eines großen Landes, und villeicht eines noch größ-

fern Antheils des Staats, auf der Vollziehung derer von ihme angezeigten Maaß-Reguln und Vorschrifften lediglich beruhet habe. Die Furcht, als wolte ich grossen Persohnen die kein Bedencken getragen, sich seiner Einsichten zu bedienen, ihren gebührenden Ruhm entziehen, verstattet mir nicht, hievon etwas mehrers anzuführen.

Von dem, so er zu Wiederbeyschaffung einer überaus grosen Menge Getraydes, deßen Se. Majestät benöthiget war, und welches die Nachläßigkeit und das üble Bezeugen derer Entrepreneurs fast gäntzlich verderben lassen, unternommen hat, müssen die Cabinette, des Staats-Raths ihme ebenfalls ruhmwürdiges Zeugniß geben.

Ich beziehe mich, was diesen Punct betrifft auf die Briefe derer Oberaufseher und Ministers, und man wird daraus ersehen, daß der Hoff meinen Vater als den einigen Mann betrachtet, welcher ein an sich so schweres und doch gleichwol zum Fortgang des Wercks so nothwendiges Unternehmen zu vollführen sich geschickt befunden.

Andern theils habe ich auch einen Bund-Briefe von Seiner Eminenz dem Cardinal Fleury, dann denen Herren Orry, Angervilliers, Breteuil, dem Grafen von Agenson, dem Printzen von Conty, und denen Herren Marchallen von Franckreich, Noailles, Broglio, Coigny, Saxe, und Bellisle beygefüget, welche gnugsam zu erkennen geben, mit was vor Eifer, Unkosten und Ohneigennützigkeit er in denen feindlichen Landen er beständig gewisse Abgeordnete unterhalten,

mittelst

mittelst deren er denen Generalen derer Arméen von Zeit zu Zeit sichere Nachrichten und umständliche Erzehlungen dessen, was sich bey denen feindlichen Arméen ereignet, hat ertheilen können. In diesen Briefen hat man ihme allezeit die Gerechtigkeit angedeyhen lassen, wie man erkenne, daß man sich durch niemand besser als durch ihn von der Stärcke, denen Anschlägen und denen Bewegungen derer Feinde unterrichtet befinde, und worinnen zugleich ersichtlich, wie ihme die Ministers und Generale beständig angelegen, er möchte doch seine Sorgfalt und Veranstaltungen deshalb noch ferner fortsetzen, und besonders keine Kosten spahren, um diese Kundschaften und Briefwechsel zu erhalten, ja noch zu erweitern und zu vermehren. So hat er auch niemalen etwas gespatet, noch verabsäumet, um hierunter nützliche Dienste zu leisten, und wie er allezeit wol bezahlet hat, alß ist er auch jedesmal wol bedienet worden. Gleichwolen ist denen Ministern gar wohl bekannt, daß er zu keiner Zeit etwas verlanget, und daß ihme würcklich vor alle den Aufwand, so er während derer verschiedenen Kriege zu Unterhaltung derer Abgeordneten gemacht, niemalen etwas bezahlet worden, da doch gleichwol viele vermöge derer zur Zeit des Krieges ihnen gegebenen Versicherungen, ihren Sold bis an sein Lebens Ende aus seinem Beutel empfangen haben. a)

In Ansehung aller dieser Dienste, weshalben Ihre Majestät Selbsten meinem Vater Dero Wolge-

a) No. V. b

Wohlgefallen zu bezeugen die Gnade erwiesen, ist es geschehen, daß Sie ihme die Stelle eines Staats-Raths, und darauf mir die Anwartschafft a) auf seine Bedienung als Königlicher Prætor allergnädigst verwilliget haben. Zu der Zeit als wir dieses letztere Merckmahl der Königlichen Gnade erhalten, hatte ich die Ehre bey dem höchsten Gericht in Elsaß als General-Advocat zu stehen, welcher Bedienung ich ohngefehr sechs Jahr vorgestanden bin b)

Jedoch indem ich erwehne, wie sich mein Vater in seinem anvertrauten Posten aufgeführet habe; So vergesse ich keinesweges, daß er als einer so begangener Verbrechen angeklaget, mit Tode abgegangen sey, und ich bin noch viel weniger willens, es wie jener Römer zu machen, welcher, als er vor dem Volck angeklaget war, statt aller Verantwortung weiter nichts that, als seinen Richtern das Andencken seiner dem Vaterland geleisteten Dienste wieder zu Gemüthe zu führen. Meine Absicht gehet nur dahin, meinen Richtern und dem Publico zu erkennen zu geben, wie wenig es sich der Wahrscheinlichkeit gemäß befinde, daß ein Mensch welchem die Würde anvertrauet, daß er einer grossen Stadt vorgesetzet worden, und auf dessen Thun und Vornehmen von einer Menge Aufseher, die dabey ihren Vortheil zu finden verhoffen, ohne Unterlaß Achtung gegeben wird, binnen einer Zeit von beynahe dreyßig Jahren alle Arten von Erpressungen und Feindseligkeiten solte be-

a) No. VI. b) No. VII.

gangen haben, ohne daß während einer so langen Zeit sich irgend jemand über ihn beschweret: ja noch vielmehr, ohne daß binnen dem Verlauff einer so vieljährigen Amtirung, weder seine Mit-Burger noch die Staats-Bediente seinen Eifer zu rühmen und seine Verwaltung zu billigen jemals unterlassen hätten? Gestalten ich ja durch die dem Process beygelegte Briefe derer Ministres erweise, daß der Hof mit der Aufführung meines Vaters sich jederzeit ungemein zufrieden bezeiget habe, benebst auch durch die Extracte aus denen Protocollen und Acten des Magistrats darlege, daß binnen der Zeit, da mein Vater Prætor gewesen, fast kein einiges Jahr vergangen, darinnen ihme nicht seine Dienste und Sorgfalt seine Obliegenheit zu erfüllen, Lobes-Erhebungen und öffentliche Dancksagungen von Seiten des gantzen Magistrats zu wege gebracht haben solten a) Wie aber eine Anklage nicht etwan auf Wahrscheinlichkeiten sondern auf geschehene Dinge gegründet werden soll; Also muß auch der Beklagte seine Rechtfertigung nicht auf blose Wahrscheinlichkeiten, sondern auf das, so sich würcklich ergeben befestigen, angelegen seyn lassen. Ich habe mir dahero vorgenommen, die wieder meinen Vater und mich eingereichte Haupt-Puncta gerade zu beantworten. Ehe ich mich aber in eine Vertheidigung, so Uns beederseits angehet, genauer einlasse; So finde der Nothwendigkeit zu seyn, daß ich vorhero anzeige, worinnen denn der Ursprung

a) No. VII. b.

sprung und der Geheime Bewegungs-Grund des gegen Uns erregten peinlichen Processes bestanden sey. So kan ich auch nicht umhin, zu erkennen zu geben, was man vor ausserordentliche Mittel und Wege anwenden zu dürffen sich befugt zu seyn geglaubt habe, um die Beweißthümer zu erlangen, dadurch wir derer beschuldigten: jedoch blos in der leeren Einbildung bestandenen Verbrechen überführet werden könnten. Damit jedoch über den Abriß so ich jetzo geben will, niemand erschrecken möge; So will ich allen, so in diese historische Erzehlung unserer Rechtfertigung etwan persöhnlich verwickelt seyn möchten, hiedurch zum Voraus vermelden, daß ich solche mit äusserster Vorsicht einrichten, und diejenige, deren Nahmen und Bedienung einige Achtung erfördern möchten nicht benennen werden, dessen ich mich gleichwohl mit Recht entübriget zu seyn glaubte, wenn ich weiter nichts als ihre Persohnen in Betrachtung zöge; Allein wenn ich gleich ihnen die Schande erspare vor denen Augen des Publici entdecket zu werden; So kan ich jedoch weder ihre Nahmen noch ihre Aufführung der Einsicht des Gerichts entziehen, als welches mich nicht zu richten vermag, ohne selbige zugleich mit zu beurtheilen.

Ich will ihnen dahero ohnverborgen seyn lassen, daß sie durch Hülffe derer Beylagen meinen Richtern so gut als mir selbst, das ist, auf eine solche Art, die ihnen weder zum Ruhm noch zum Vergnügen gereichen möchte, bekannt werden sollen.

Um das Ziel derer Unruhen, so Unser Unglück veranlasset haben, eigentlich feste zu stellen; So muß ich bis auf das Jahr 1740. zuruck gehen.

Dieß war die Zeit, da mein Vater zu erfahren anfienge, daß wenn man sich seiner Schuldigkeit gemäß bezeigte, man keine Hoffnung heegen dürfte, daß man sich nicht auch dadurch Feinde zuziehen solte. Bis dahin hatte er seine Prætors-Stelle gantz ruhig verwaltet, als eine Reise, so er damahls nach Paris thate, einigen wiederspenstigen und unruhigen Köpfen Gelegenheit gab, sich seine Abwesenheit zu Nutz zu machen, und in dem Magistrat Zwietracht zu erregen. Und war es eigentlich in der Cammer derer Herrn Fünffzehner, allwo sich die Unruhe anfienge.

Der Anschlag derer Aufwiegler gienge dahin: Die gantze alte Regierungs-Art abzuändern, und vornehmlich die von Seiner Majestät dem Königlichen Prætor in der Stadt Straßburg anvertraute Gewalt wo nicht über den Hauffen zu werffen, doch wenigstens zu schwächen. Der Urheber dieses Anschlags war eines derer Mit-Glieder vom Magistrat, welcher bey dieser gantzen Unternehmung nichts suchte, als denen Bewegungen einer Privat-Feundschafft Genüge zu thun, und gegen meinen Vater eine Sache auszuüben, davon der gantze Magistrat die Würckungen mit ihme hätte theilen sollen, wenn anders die Gemüths-Bewegungen etwas auf eine vernünftige und nachdrückliche Art auszurichten

richten vermöchten. Der Anfang des Haßes, welchen er gegen meinen Vater gefasset, war eigentlich dieser: Dieser Mensch beobachtete gar wenig, worzu ihn seine Pflicht verbande, und nahm dabey die kleine Vorstellungen, so ihme mein Vater deshalb in Geheim thate nur mit Verachtung an. Da er nun solchergestalt endlich der öffentliche Gegenstand derer Klagen des Magistrats wurde, und sich sein Hochmuth, Einbildung und Eigensinn so weit erstreckte, daß er sich gegen dem Herrn Marschall von Burg würcklich gar sehr vergienge; So hatte er deshalb auf expressen Befehl des Königs einen sehr scharffen Verweiß bekommen, wie solches der dem Procefs a) beygelegte Brief des Herrn von Angervilliers des mehrern zeiget.

Eben dieser Mensch war es dahero, der, indeme er meinen Vater als den Urheber des sich doch gleichwohl selbsten zugezogenen Verdrußes ansahe, Im Jahr 1740. den ersten Saamen der Unruhe und Zwietracht unter dem Magistrat ausstreuete, und zum Unglück von zwey Personen vornehmen Standes darinnen bestärcket wurde, welche sich vorstellten, sie musten mit Macht Hand anlegen, damit eine solche Gewalt, die der ihrigen so nachtheilig schiene, entweder vernichtiget oder doch vergeringert würde. Was ich hier anführe, wird durch die zu jener Zeit geschriebene gantz ohnverdächtige und dem Procefs beygeschlossene Briefe b) bestärcket.

a) No. VIII. b) No. IX.

Mein Vater, welcher bey seiner A. 1740. beschehenen Abreise von Strasburg, den Magistrat in einer solchen Ruhe hinterlassen, davon keine Abenderung zu besorgen, war dannenhero in keine geringe Verwunderung gesetzet, als er zu Paris durch einen Brief vom 9. May 1740. a) von dem Unternehmen der angefangenen Zusammen-Rottirung die Nachricht erhielte. Ein Mit-Glied aus eben dieser Cammer derer fünfzehner glaubte seiner Obliegenheit zu seyn, daß er ihme von dem, was damals zu grossen Aergerniß der gantzen Stadt vorgienge, Bericht erstattete. Um von dem Zustand, worinnen sich die Sachen befanden, einen Begriff zu machen, will ich mich begnügen lassen, einen Brief vom 13. Junii 1740 alhier anzuführen, welcher meinem Vater damals von einem derer wackersten Mit-Glieder des Magistrats zugeschrieben wurde. Er lautet aber also:

Monsieur,

Die Uneinigkeit, die Plackereyen, die Partheylichkeit und die Ungerechtigkeit sind die Früchte der neuen œconomischen Einrichtung. Unter dem Vorwand dieses scheinbaren Angebens begehet ein Theil des Magistrats abscheuliche Ausschweiffungen. Man bemühet sich weiter um nichts als nur böses zu reden und zu thun. Man schonet weiter keines Menschen, und man wird gewahr, daß hauptsächlich die Catholische angegriffen werden. Sie werden von denen Ursachen und Mitteln, deren sich der Gegentheil be-

a) No. X.

bedienet, um den M * * in die Stelle zu setzen, zweifels ohe bereits nöthige Nachricht erhalten haben. Derjenige Theil vom Magistrat, so noch auf dem rechten Weg ist, schämet sich, wenn er ansehen muß, wie sich seine Mit-Glieder um die Stimmen der Dreyzehener und Ein- und Zwantziger, ja so gar um den Beyfall derer Räthe bewerben. Ehrliche Leute sind denen unruhigen Geistern dermalen zum Ziel ausgesetzt, dergestalt, daß zu befürchten ist, es möchten sich einige genöthiget zu seyn glauben, zu ihnen überzutretten, damit sie sich nur vor ihren Angriffen gesichert befinden. Viele stehen im Begriff sich zu entfernen, und man glaubt, daß der Herr * * * solches zu thun bereit sey. Ich bitte Sie, mein Herr, um Gottes willen, und den Frieden in Straßburg wieder herstellen, alwo Ihro Gegenwart sich so nöthig befindet. Dermalen siehet man, was es mit einem Hauffen, so kein Haupt hat, und sich doch durch sich selbst leiten und führen will, vor eine Bewandniß habe. Ein Schiff ohne Steuer-Ruder hat hierbey noch dieses zum Voraus, daß sich keine Gemüthsbewegungen in seine Verwirrung einmengen. Je eher Sie wieder werden hier seyn, je weniger Lermen und Unordnung werden Sie vorfinden. Ich habe die Ehre zu seyn rc. Dieser Brief nebst gehörigem Siegel befindet sich bey dem Procefs a)

Dieser Bericht machte die Sache allzunothwendig, als daß mein Vater seine Ruckreise

 nach

a) Sub No. XI.

nach Straßburg länger hätte versch eben sollen. Er fande sich daher gemüßiget, die Stadt-Angelegenheiten, welche ihn bis daher an den Hof aufgehalten, bey Seite zu setzen, und er langte in Straßburg an, allwo er von dem gantzen Verhalten und denen Anschlägen der zusammen Verbindung noch weit umständlichere Nachricht empfienge. Er verbarg Anfangs die Ursache so er hatte sich über die Aufwiegler zu beschweren: Und wie sie ihre böse Neigungen mit dem scheinbaren Vorwand bedeckten, daß sich in Verwaltung derer Stadt-Einkünffte eine Abänderung nöthig befinde; So glaubte er, daß um sie desto besser zu hinterkommen, am füglichsten seyn werde, wenn er sich anstellte, als ob ihme dieser Vorschlag zur Abänderung gefiele.

In dieser Absicht untersuchte er in eigener Person, wie die gantze Administration war verführet worden. Er erkundigte sich zu dem Ende, mittelst genommener Auszüge aus allen Registern, und mittelst gewisser Haupt-Verzeichnisse, so er von allen Stadt-Einkünfften machen, ingleichen derer Rechnungs-Schlüsse, so er sich vorlegen liesse, aller Stücke von Grund aus.

Als er damit hinlänglich versehen war, gab er dem versamleten Magistrat zu erkennen, wie er eben so wie derselbe nöthig erachtete, daß eine bessere Einrichtung in Verwaltung derer Stadt-Einkünffte vorgenommen würde: Daß man zwar in seiner Abwesenheit einige neue Anordnungen, so dahin abzuzielen schienen gefertiget, und daß er den hierunter bezeigten Eifer des

Ma-

Magistrats billig zu rühmen habe: alleine er sey gleichwohl im Stande, die Unhinlänglichkeit dieser Anordnungen, und die Nothwendigkeit, das Absehen deshalb viel höher zu treiben, ihnen zu beweisen. Er zeigte denenselben auch würcklich zum allerdeutlichsten, wodurch und worinnen es zeithero versehen worden, und gab ihnen die leichteste und sicherste Mittel an die Hand, wie solchen ohnverzüglich abzuhelffen wäre. Ja er thate noch mehr, indeme er ihnen einen über die Einnahme und Ausgabe von ihme selbst gefertigten Entwurff, nebst denen Vorschrifften wie die Register, ingleichen, wie die Quittungen, um aller Unordnung vorzubeugen, einzurichten seyen, zum durchlesen vorlegte, welches alles er ihnen sodann abschrifftlich zustellte.

Seine Anmerckungen schienen so vernünfftig, und seine Gründe so klar und deutlich, daß der Stadt-Consulent, welcher bey dieser Versammlung die Stelle eines General-Advocaten vertritt, sich nicht enthalten konnte auf die Vollziehung des von meinem Vater gefertigten Entwurffs anzutragen, mit dem Beyfügen: „Daß „der Königliche Herr Prætor dadurch eine neue „Probe seines vor das gemeine Beste hegenden „Eifers an den Tag legte, und dahero billig „verdiente, daß ihme dafür gebührender Danck „abgestattet würde.“ Mein Vater verlangte sodann, daß dieser Entwurff, zusamt denen darzu gehörigen und beygelegten Stücken vor allen Dingen der Rechen-Cammer zugefertiget, und

daß, um solchen mit denen Gliedern derselben zu untersuchen, Sechs Deputirten ernennet werden möchten, welches auch einhellig beschlossen wurde. Was ich hier anführe, ist aus dem Protocoll der Cammer derer Ein- und zwantziger, unterm dato den 24. Dec. 1740. genommen, und dieser Auszug befindet sich bey dem Process a)

Wie der Entwurff meines Vaters in der That zu nichts anders als zum Besten der Stadt abzielte, dieses aber im Grund dasjenige gar nicht war, was sich die Aufwiegler vorgenommen hatten; So wusten sie es so wohl einzurichten, daß mit der Vollziehung unter allerley Vorwand anfänglich Anstand genommen, und solche hernach gar vernachläßiget wurde. Was aber am meisten beytruge, daß man diese gemachte, und von der Cammer derer Ein- und zwantziger bereits genehmigte Einrichtung ausser Augen setzte, bestunde in einer andern Sache, welche an und vor sich selbsten den Grund zu einer neuen Entzweyung bey dem Magistrat abgebe. Es ist solches nehmlich die Sache zwischen denen Metzgern und dem Vorrathshauß über das Unschlitt. Die durch solche erregte Unruhen, die Affecten, welche einige Mitglieder des Magistrats dabey verabspühren liessen, und die Befehle dieserhalb ertheilte, haben in den gegenwärtigen Handel allzuviel Einfluß, als daß ich mich die vornehmste Umstände allhier zu berühren solte entbrechen können. Man wird aus der

a) No. XII.

der Folge ersehen, was sie mit dem unglückseligen Procefs, davon mein Vater das Schlacht-Opfer geworden, vor Verwandschafft haben.

Indeme sich das Vieh, und folglich auch das Unschlitt jenseits des Rheins viel rarer und viel theurer als in Franckreich befindet; So haben die Straßburgische Metzger allezeit einen besondern Vortheil gefunden, wenn sie ihr Vieh zu denen Fremden übergeschafft haben. Dahero ist leicht zu erachten, daß die Begierde etwas zu gewinnen die Metzgere, um öftern dahin gebracht, daß sie die Stadt an Unschlitt und Lichtern hatten Noth leyden lassen, wenn man nicht die Vorsicht gebraucht, die Ausfuhre dieser Waare zu verhindern, oder doch wenigstens dem Mißbrauch, so hieraus entstehen könnte vorzukommen.

In dessen Betracht hatte der Magistrat zu Straßburg denen Metzgern den auswärtigen Unschlitt- und Lichter Handel schon vorlängstens untersaget, und es war ihnen auferleget, ihr sämtliches Unschlitt in ein Vorraths-Hauß zu tragen, alwo es von der Stadt gekaufft und baar bezahlt, sodann aber zu ihrem Vortheil an die Lichterzieher hinwieder verkaufft wurde. So war auch diesen leztern verbothen, ohne Bewilligung des Magistrats ihre Lichter an die Fremde zu verhandeln.

Diese obschon sehr weißliche Anordnung wurde Anno 1684. wieder abgeändert, und die Metzger hatten die Erlaubniß erhalten, daß sie gegen Erlegung einer gewissen Summe so sie an die

Stadt

Stadt bezahlten, ihr Unschlitt, wenigstens in dem Bezirck der Stadt eigenen Gefallens begeben dürfften. Mithin verkaufften sie nach dem ihnen auf jeden Centner vorgeschriebenen Preiß, solches selbsten an die Lichterzieher. Man hatte ihnen blos auferleget, eine gewisse Anzahl Unschlitt zu einem Stadt-Arbeits-Hauß zu liefern, welches das Zucht-Hauß genennet wird. Diese Abänderung gab zu verschiedenen Mißbrauch Gelegenheit, und führte unter denen Lichterziehern und Metzgern ein Monopolium oder Aufkauff ein, welcher öftere Beschwerden, und so gar Mangel und Theurung derer Lichter veranlasset. Die Art wie dieser Aufkauff geschahe, war diese:

Die Metzger, so sich zu Lieferung einer gewissen Zahl Unschlitt, um solches in dem Zucht-Hauß niederzulegen, verbindlich gemacht, kamen diesem ihrem Versprechen gar sehr schlecht nach, dergestalt daß dieses Arbeits-Hauß daran Mangel litte: Und da sie verbunden waren, denen Lichterziehern in der Stadt das Unschlitt um einen gewissen Preiß zu liefern; So kamen sie zwar der Anordnung, so viel die Worte selbst betraff, gantz wohl nach, sie handelten aber dem Verstand dererselben darinnen gar mercklich entgegen, daß sie mit einigen Lichterziehern einen besondern Vergleich errichteten, Innhalts dessen sich diese verbanden, all- und jedes Unschlitt denenselben abzunehmen, dagegen jene versprachen, solches an niemanden als nur an sie zu liefern. Vermöge dieses Tractats

waren

waren nicht mehr als vier oder fünf reiche Lichterhändler, die den Licht- und Seiffen-Handel alleine trieben, die übrigen blieben im Müßiggang und in dem Elend sitzen. Wenn sie von denen Metzgern etwas Unschlitt vor baar Geld verlangten, so erhielten sie stets zur Antwort: Sie kämen zu spät, und es wäre schon alles verkaufft. Diesem doppelten Ungemach tratte noch ein anderes bey, das eben so beträchtlich war, nehmlich der Mangel und die Theurung derer Lichter, worüber sich sowohl das Volck als die Besatzung gleichermassen beschwehrten. Die Lichter-Händler ihrer Seits beklagten sich zum höchsten über den Aufkauff, wodurch sie Hungers sterben musten.

Alle diese Klagen kamen, wie man leicht erachten kan, meinem Vater zu Ohren, welcher denen Aufsehern des Zucht-Hauses aufgabe, diese Sache zu untersuchen, und darüber an den Magistrat ihren Bericht zu erstatten, damit man nach Beschaffenheit derer Umstände zu Abstellung dieser Mißbräuche die nöthige Maaß-Regeln ergreiffen könnte. Es wurde dahero diese Sache auf beschehene Vorstellung derer Vorsteher beym Zucht-Hause, ingleichen derer Lichterhändler, welche sämtlich die Wiederherstellung des alten Unschlitt-Hauses verlangten, bey der Versammlung derer Fünfzehener angebracht; Die Metzgere ihres Orths setzten sich diesem mit aller Macht entgegen. Allein ohnerachtet ihres Wiederstandes wurde das Unschlitt-Hauß wieder hergestellet, und die Auf-

sicht

sicht davon dem Zuchthauß durch Verordnung übertragen, welche Verordnung auch an die Metzger-Zunfft ergienge, mit der Bedeutung, sich derselben gemäß zu bezeigen, oder zu gewarten, daß diejenige so derselben entgegen handeln würden, zur Straffe gezogen und ihnen das Unschlitt weggenommen werden solte. Dagegen wurden die Metzger des hierob an die Stadt bezahlten Accises hinwieder befreyet.

Diese Anordnung muste von Seiten derer Metzger den hefftigsten Widerstand erdulten, und was hierbey das verdrießlichste war, so verbanden sich einige Aufwiegler mit denen Metzgern, um die Vollziehung zu behindern, blos um deswillen, weil solche mein Vater in Vorschlag gebracht hatte. Es wurde dannenhero denen Metzgern sofort angerathen, sie solten deshalb bey dem höchsten Gericht in Elsaß darwieder Appellation einlegen. Man verhetzte sodann verschiedene Lichterzieher, welche sich gegen diese Anordnung, die sie doch gleichwohl selbsten angeverlanget hatten, und die ihnen würcklich so vortheilhafftig war, zu denen Metzgern schlugen. Mein Vater gab sodann zu erkennen, wie wenig die Appellation derer Metzger und Lichterzieher, besonders in einer Policey Sache zu bedeuten habe, indeme der Magistrat zu Straßburg vermöge des mit dem König getroffenen Vergleichs darinnen höchster Richter ist, ohne daß sich daher weiter gewendet werden könnte. Und er bestunde dahero darauf, daß es bey der Anordnung sein Verbleiben haben muste, davon

die

die Vollziehung auf beschehene Votirung nach denen meisten Stimmen resolviret wurde.

Alleine ohnerachtet dieser Bestättigung, so kame diese Anordnung durch das Vermögen der Zusammenverbindung, welche die Meuterey derer Metzger begünstigte, gleichwohl nicht zu ihrer Vollziehung, dergestalt daß man das gantze Jahr 1740. zu Straßburg einen Lichter Mangel zu empfinden hatte, darunter das Publicum, und besonders die Besatzung vieles leyden musten. Derr Herr von Bretevil schriebe deshalben an meinen Vater. Der Herr Marschall von Bourg, Gouverneur der Stadt, und der Herr Ober-Auffseher beschwerten sich darob; dergestalt daß sich mein Vater genöthiget fande, diesen Herrn von alle dem so vorgienge Nachricht zu geben. Dieses zoge zwar denen Aufwieglern einige Verweise zu, welche aber dadurch meinem Vater nur desto auffsätziger wurden. Jedoch wie ihre Erbitterung ihn an Erfüllung seiner Pflicht nicht behindern konnte; also brachte er die Sache wegen des Unschlitt-Hauses im Monath December 1740. auf das neue in Bewegung.

Der Nutzen dieser Einrichtung wurde weitläufftig dargethan und erkannt, und ohne daß an der Anordnung selbsten das geringste wäre verändert worden, so wurde durch einen Magistrats-Schluß vom 29. Dec. 1740. dahin erkannt: Daß sie in Ansehung des sichtbahrlichen Nutzens, so die Stadt dabey vorfände, ihr zum Besten vollzogen werden solte. Was aber dabey angemercket zu werden verdienet, bestehet dar-

darinnen: daß da eines derer vornehmsten Glieder des Magistrats die Nothwendigkeit dieser Anordnung selbst nicht in Abrede stellen können, derselbe dennoch in deren Ausführung anders nicht als unter dieser ausdrücklichen Bedingung einwilligen wollen, als daß dem Magistrat auf keinerley Art einige Verantwortung darunter zuwachse, und daß wenn die Metzger gleichwohl in ihrer Wiederspenstigkeit verharreten, der Magistrat, der doch die Anordnung genehmiget und bestättiget hätte, sich nicht darein mischen dürffte, und daß solchergestalt mein Vater mit der gantzen Folge dieser Sache, welche er auf seine Gefahr zu übernehmen, allein und persöhnlich belästiget bliebe.

Diese lächerliche Bedingniß fande sich in dem Register-Buch der Cammer derer Fünfzehner eingeschrieben, davon ich den Auszug anführe. Nach so vielen Untersuchungen, Gutheiß- und Bestättigungen schiene es zwar, ob würde die Anordnung zur Vollziehung kommen: Allein wie die Wiederspenstigen sich durch einige Glieder des Magistrats unterstützet sahen, welche sie ermahnten, sie solten nur fest zusammen halten, so wiedersetzten sie sich öffentlich. Der von der Stadt bestellte Einnehmer reichte hierüber bey dem Magistrat seine Klage ein: Worauf eine grosse Anzahl zugleich bemerckter Metzger zur Verhör vorgefordert wurden. Sie erschienen zwar, erklärten aber dem Gericht trotziglich ins Gesicht, daß sie keine Lust hätten Folge zu leisten. Es wurde hierauf verordnet, daß wenn

sie

sie nicht noch desselben Tages ihr Unschlitt ins Magazin tragen würden, solches sodann confisciret, und jeder von ihnen in 300. Pfund Straffe verfallen seyn solten. Da diese Straff-Befehle, welche unterm 4. Jan. 1741. ergangen, gleichwol annoch ohne Würckung verblieben, weil der Amtsdiener keine Stadtknechte vorfande, so ihme in deren Vollziehung hülffliche Hand leisten wolten; So wurde auf seine darob beschehene Anzeige befohlen, daß der regierende Ammeister ihme noch desselben Tages eine hinlängliche Anzahl Stadtknechte verschaffen und daß im Fall eines Auffstandes, die Widerspenstigen in Krafft eines von dem königlichen Lieutenant, dem Herrn von Trelan ertheilten Befehls, durch die erste Wache gefangen genommen werden solten. Welche Befehle alle ich dem Procefs beygefüget habe.

Alles dieses wurde noch immer nicht vollstrecket, weilen die Metzger Zunfft so gar unter dem Magistrat selbsten ihre Beschützer hatte, welche die Vollstreckung dererjenigen Befehle, so sie öffentlich wider selbige abgefasset, in Geheim wieder verhinderten, und also dem Ungehorsam und Aufruhr einer gefährlichen Gemeinde sich geneigt erwiesen. Der Vorwand, dessen man sich um die Execution dieser Urtheile zu verschieben, bediente, bestunde darinnen, daß die Metzgere dem Gerichtsschreiber der Cammer derer Funffzehner ihren Widerspruch und Appellation bekannt gemacht hätten; eben als wenn dergleichen Gattung Verfahren die Vollziehung derer Policey-Urtheile, zumalen bey solchen Um-

ständen, worinnen man sich befande Einhalt zu thun vermöchte.

Dieses war es auch, was mein Vater vorstellte: Alleine zwey derer vornehmsten Glieder der Cammer und eifrigsten Beschützer derer Metzgere erklärten sich: Ihre Meinung gienge dahin, daß sich die Cammer gar nicht in diese Sache mengte, und daß man meinem Vater die Sorge überliese, sich so gut als er könne, herauszureisen. Sie setzten hierüber eine ordentliche Verwahrung auf, und begiengen die Schwachheit, zu begehren, daß solche dem Register einverleibet werden möchten, alwo auch diese abgeschmackte Protestationen würcklich eingetragen sind. Inzwischen wurde der Meinung meines Vaters durch den grösten Theil nachgegangen, und es wurde den 7. Jan. 1741. beschlossen, daß nunmehro zur Vollstreckung derer vorhergehenden Urtheile geschritten werden solte. Alles dieses wird durch die dem Process beygelegte Stücke bewiesen. a)

Endlich wurde dieser letztere Spruch vollzogen, sich des Unschlitts bemächtiget, und solches in dem Vorrathshauß der Stadt niedergeleget. Die Metzgere liesen sich hierauf öffentlich derer aufrühriscbten Reden verlauten, man schwatzte von nichts als von Aufstand, und wenn es nach ihren Worten gegangen, so hätte zu Endigung dieser Sache nothwendig Blut vergossen werden müssen. Sie droheten sogar meinen Vater umzubringen, und seine hierob bestürtzte

a) No. XIII,

stürtzte Freunde benachrichtigten ihn dessen durch verschiedene Briefe. a)

Er machte sich aber aus alle diesem Lermen nichts, weil er versichert war, daß wenn ein Auffstand entstünde, solchen die Trouppen der Guarnison gar bald gedämpfet haben würden. Allein anstatt gewaltsamer Mittel hatten die Beschützer derer Metzger diesen Einfall.

Sie brachten drey von denen trotzigsten und wiederspendigsten dieser Zunfft dahin, dem Gouverneur zu Staßburg eine Vorstellung zu überreichen, damit sie durch sein Ansehen die Wiedererstattung ihres Unschlitts erhielten. Sie thaten noch mehr, sie setzten diese Vorstellung in denen nachtheiligsten Ausdrückungen vor die Ehre des Magistrats selbst auf, da sie doch gleichwol dessen Mitglieder waren, und versprachen es zu unterstützen. Solchergestalt opferten sie, durch ihre Affecten verblendet, um nur das Vergnügen zu haben, meinen Vater zu behindern, die Vortheile derer Burger, die Freyheiten der Stadt, die Rechte ihrer Gerichtsbarkeit und die Ehre ihrer Versamlung selbst auf, indeme sie sich schändlicher weise bemühet, einen Rechtsspruch über den Hauffen zu werffen, den sie doch selbst mit gegeben hatten, und davon sie die Gerechtigkeit einsahen. Ich bitte einen jeden vernünfftigen Leser, er wolle aus diesem einigen Punct urtheilen, zu was vor Ausschweiffungen Leute von dieser Art sich vermögend befinden!

a) No. XIV.

Dem sey nun wie ihm wolle, die Vorstellung wurde meinem Vater durch den Herrn Gouverneur mit einem Hand-Brief, so sein Secretair abfassen müssen, zurück geschicket. Mein Vater wurde über diese Schreib-Art dieser Schmäh-Schrifft ungehalten: Doch weil er sich vorstellte, daß die Versamlung sich eben so sehr als er dadurch beleidiget finden würde, so sendete er es blos dem regierenden Ammeister zu, um denen Herren des Magistrats davon Vortrag zu thun. Er besuchte sodann den Herrn Gouverneur, und gabe ihme zu erkennen, wie wenig diese drey Starrköpfe, welche ein so ungebührliches und so gar aufrührisches Schreiben unterzeichnet, sich seines Schutzes würdig befanden. Der Herr Gouverneur, welchem mein Vater die gantze Sache erklärte, schiene in der That selbsten ihre Hartnäckigkeit und ihren Ungehorsam zu mißbilligen. Der regierende Ammeister seiner Seits befande vor nöthig, diese Vorstellung dem fiscalischen Anwald zuzusenden, um hierauf das nöthige zu besorgen. Dieser trug auf einen Befehl zur gefänglichen Verhafft an. Worauf seinem Ansuchen gemäß wegen derer drey Metzgere von dem Senat erkannt wurde. Man setzte deren zwey ins Gefängniß, der dritte aber gieng durch.

Mein Vater war damals nicht gegenwärtig, und selbsten den Tag, da dieser Befehl ergienge, war er nach Colmar abgereiset, wohin ihn gewisse Verrichtungen abgeruffen hatten. So bald man ihn entfernet sahe, wurde geschwind zu dem Herrn Gouverneur gegangen, um ihn

vo

von dieser Execution zu benachrichtigen, und man bemühete sich äusersten Fleises ihn dahin zu bewegen, daß er solche als einen Eingriff in seine Autoritæt ansehen möchte.

Man meldete ihme, daß da sich die Metzgere unter seinen Schutz begeben, zu seiner Gerechtigkeit Zuflucht genommen, und durch die an ihn gerichtete Vorstellung ihme die Känntniß dieser Sache übertragen hätten, so könne sich niemand, ohne einen Frevel zu begehen, darüber weiter eines Spruchs anmassen. Der Herr Gouverneur, welchem die Gründe, wie weit sich des eines oder des andern Gerichts-Zwang und Befugnisse erstrecken, gar wenig bekannt waren, befande sich höchlich beleidiget.

Die erste Würckung seines Zorns fiel auf den fiscalischen Anwald, welchen er zu sich ruffen liese, um ihme wegen des vermeintlich angethanen Schimpfs Verantwortung abzufordern. Dieser Beamte, so nicht errathen konnte, was der Herr Gouverneur mit ihme zu sprechen haben möchte, verfügte sich sogleich zu denselben, und wurde in die äuserste Verwunderung gesetzet, als er bey seiner Ankunfft nach gemachten tiefen Compliment gewahr wurde, er sey zum Gouvernement um keiner andern Ursache willen geruffen, als nur in Gegenwart vieler Personen den empfindlichsten und bittersten Verweiß zu empfangen. Vergeblich bemühet er sich sein Verfahren durch die Nothwendigkeit, worin ihn die Beobachtung seines Amts versetzte, zu rechtfertigen: er wurde nicht angehöret, man stopfte ihm das Maul, indem man ihn bedrohete, man

wolte ihn ins Gefängniß werffen und wegjagen lassen. Da er nun hiedurch gar sehr erschrecket wurde, so suchte er sich demüthig zu entschuldigen, und führte den Befehl des regierenden Ammeisters an. Diese Ausflucht drohete den Sturm auf den Ammeister, welcher sofort vorgeruffen, und eben so Soldatischer weise gehalten wurde.

Mit einem Wort, der Herr Gouverneur befahl ihme, er solte die verhafftete Metzger noch in der Stunde loß lassen, und wie er vorstellte, daß weilen sie durch einen Spruch des versamleten Senats verurtheilt und gefangen genommen worden, so stünde nicht in seinem Vermögen, sie wieder auf freyen Fuß zu stellen; So bestunde der Herr Gouverneur darauf mit grosser Hefftigkeit, und sagte: „Ich befehle es ihme zum andern mahl sie wieder loß zulassen. Ich nehme alles auf mich, und ich werde deshalb bey Hoff Rechenschafft geben. Er fügte noch hinzu: Er siehet da diese Wache, (es war eine Gouvernements-Wache, welche der Herr Gouverneur bey Ankunfft des Ammeisters hatte eintretten lassen,) „sie wird ihn begleiten, und nicht eher zurückkommen, als bis sie gesehen, daß die Metzgere wieder in Freyheit gesetzet worden.

Nach diesem unangenehmen Auftritt verfügte sich der regierende Ammeister in Begleitung der Wache zurück, so ihme vermöge obhaben-

den Befehls bis in sein Hauß zur Seiten war. Um sich einer so unbequemen Gesellschafft zu entledigen, fande sich diese Obrigkeitliche Person vermüßiget, einen Stadtknecht hohlen zu lassen, welchem er auftruge mit zum Gefängniß zuführen, und dem Stockmeister zu sagen, der Herr Gouverneur befehle ihme an, die Metzgere wieder frey zu lassen. Dieses wurde nun würcklich bewerckstelliget, die Gefangene giengen heraus, als ob sie den Sieg erhalten, spotteten des Senats, und sungen ihrem Erretter Loblieder zu Ehren, zu welchen sie sich verfügten, um ihme dafür Danck abzustatten. Alle dieses beweisen die dem Process angeschlossene Original-Stücke. a)

Ein jeder kan sich das Aergerniß, welches ein Verfahren von dieser Art in der Stadt verursachte, und den Eindruck den solches in dem Gemüth des Pöbels machte, gar leichtlich vorstellen, als dessen Neigung ohnehin von Natur dahin gerichtet, das Joch aller Obrigkeitlichen Gewalt, so ihn in der Ordnung erhält, von sich abschütteln: Jedoch dieses wird wol unbegreiflich scheinen, daß es Magistrats-Personen gewesen, deren Boßheit und aufwieglicher Sinn dahin gegangen, daß sie selbsten den Gouverneur der Stadt verleitet, ihrer Gerichts-Versamlung einen so entsetzlichen Schimpf zuzufügen; Jedoch ich wil es dem Nachdencken des Lesers anheim stellen, und es dabey bewenden lassen, daß ich ihme blos die Folgen dieser besondern Begebenheit erzehle.

a) No. XV.

Ich habe kurtz vorher gemeldet, der Herr Gouverneur habe declariret, er nähme den Ausgang auf sich, und wolle bey Hof deshalb Rechenschafft thun.

Was bey dieser Gelegenheit neben her vorgegangen ist mir zwar unbekannt; aber dieses weiß gantz gewiß, und ist aus unverdächtigen Zeugnissen darzuthun, daß mein Vater bey dem obersten Staats-Rath beschuldiget worden, er wäre die Haupt-Ursache der Verachtung, welche der Stadt-Rath gegen die Würde des Herrn Gouverneurs bezeiget hätte.

Um diese Beschuldigung zu erweisen, so hatten die ehrliche Leute, so sie angebracht, nichts unterlassen, um den Staats-Ministre zu bereden, mein Vater habe auf eine geschickte Art bey dem Herrn Gouverneur eine Abschrifft der von denen Metzgern beschehenen Vorstellung zu nehmen gewust, um solche dem Magistrat zu behändigen, und dadurch dem Senat zu veranlassen, sich deshalb durch die Gefangen-Nehmung derer Metzgere zu rächen.

Ich weiß so genau nicht, was sie sich vor ein Mittel ausgesonnen, um eine so ohnüberlegte Beschuldigung sicher zu wagen. Dem sey nun wie ihme wolle, mein Vater rechtfertigte sich ohne sonderliche Mühe, und zwar sowol bey dem Magistrat, welchem er eben diejenige Vorstellung, so ihme der Herr Gouverneur geschicket, zurück gegeben hatte, als auch bey dem Staats-Minister, welchem er den Brief, so ihme der Herr Gouverneur durch seinen Secretarium schreiben

ben lassen, züsendete. Gegen diese zwey Puncte war nun wohl nichts weiter einzuwenden.

Dieser Handel gieng, wie man siehet, meinen Vater ziemlich nahe an, so daß er deshalb einen ausführlichen Bericht nach Hof erstattete, welches er durch einen an den Herrn von Breteuil unterm 16. Mart. 1741. erlassenen Brief bewerckstelligte, der dem Procefs beygefüget ist. a)

Mir thut leyd, daß ich diesen Brief zu Ende dieser Nachrichten nicht andrucken lassen kan, indeme er viele Umstände in sich fasset, welche sowol die Begierde des Publici hätten erwecken, als auch meines Vaters Feinde zu Boden werffen können.

Ich darf wol sagen, daß man darinnen auf allen Zeilen die Eigenschafften eines redlichen und standhafften Mannes, der alles saget, und sich vor nichts fürchtet, bemerckt befinde.

Alleine eben deswegen, weilen er nichts verschweiget, halte ich mich verbunden, solchen in das Geheimniß des Verfahrens einzuschliesen, und alleine der Einsicht meiner Richter vorzubehalten. So groß ist der grausame Unterschied des Streits, worzu mich gegenwärtig meine Ehre verbindet. Da ich mich von Feinden allerley Art angepackt sehe, die sowol bey Hof als in der Stadt meines Vaters und meinen eigenen guten Nahmen und Ehre zerrissen haben; So finde ich mich gegenüber gezwungen, der ihrigen zu schonen, und dahin gebracht,

a) No. XVI.

daß ich mich in Acht nehmen muß, sie, ich wil nicht sagen zu entlarven, sondern nur zu nennen. Im übrigen tröste ich mich damit, wenn ich in Betrachtung ziehe, daß das Publicum gleichwol noch immer zur Gnüge vor sich finden werde, um dasjenige zu errathen, was ich nicht sagen darff, oder daß es sich doch wenigstens selbst überzeugen könne, daß wir als unschuldige Schlacht-Opffer des Neides, der Mißgunst und des Ehrgeitzes anzusehen seyen. Jedoch ich komme wieder auf die Metzger-Historie zurück.

Der Magistrat trug durch einen Brief vom 16. Mart. 1741. dem Herrn Marquis von Breteuil, mit Beyschliesung einer Abschrifft der Metzgers-Vorstellung, und der durch den fiscalischen Anwald beschehenen Requisition seine Beschwerde deshalben vor, welcher Brief dem Procefs angeschlossen ist. a)

Sobald man aber sahe, daß der gantze Magistrat und mein Vater jedes vor sich nach Hof geschrieben hatte; So entschlosse sich die heimliche Verbindung dergleichen zu thun, und einige Abgeordnete von der Metzger-Zunfft, nebst einem Memorial, so durch Briefe und Zeugnisse sämtlicher Beschützer der geheimen Verbindung unterstützet wurde, dahin abzusenden. Dieses Memorial war nichts anders als ein von Lügen und Lästerungen zusammen gefügtes Gewebe, und eine beissende Stachelschrifft über die Aufführung meines Vaters und derjenigen Ma-

a) No. XVII.

Magistrats-Personen, die das Unglück gehabt, so wie er zu dencken.

Mein Vater hielte nicht dafür, daß diese Lästerschrifft und Abgeordnete verdienten, sich deshalben die geringste Mühe zu geben, er bezoge sich auf den Brief, so er unterm 16. Martii geschrieben hatte, und sahe dieses neue Werck mit verächtlichen Augen an. Der Magistrat hingegen hielte sich verbunden, dem Staats-Minister durch ein Memorial, so ihme unterm 27. eben dieses Monaths Martii zusendete, darüber nöthige Erläuterung zu geben. a)

Endlich langte auf alle diese Briefe und die von allerseits Theilen eingerichtete Memorialien, von dem Herrn Marquis von Breteuil unterm 4. May 1741. eine Antwort an den Magistrat ein, worinnen er demselben zu erkennen gab, daß auf den Vortrag, so er dem König wegen derer Straßburgischen Händel gethan, Seine Majestät Sich über die Uneinigkeit, so unter dem Magistrat regierte, sehr mißvergnügt bezeiget, worbey zugleich die Widerspenstigen, welche heimliche Verbindungen zu machen, und gegen das, so in der Versamlung nach der Wahrheit derer Stimmen beschlossen, unter was vor Vorwand es wolle, aufzuwerffen sich erkühnen würden, mit der Absetzung, ja noch härtern Straffen bedrohet wurden.

Wegen des Unschlitt-Hauses erklärte er sich, wie Seine Majestät Wille dahin gerichtet, daß es bey dieser Einrichtung sein Bewenden behalte,

a) No. XVII.

te, und die deshalb gemachte Anordnung durch den Magistrat vollzogen werde; Hiernächst ermahnte er diese Herren sowol insgesamt als besonders, als treue und rechtschaffene Burger allen Fleiß anzuwenden, damit alle Partheylichkeit zwischen ihnen unterbleiben, und das sowol zum Besten der Stadt, als zu ihren eigenen Vortheil und zum Dienst Seiner Majestät so nöthige gute Vernehmen wieder hergestellet werden möge.

Indeme ich aber alhier den Innhalt dieses dem Procefs beygelegten Briefes treulich erzehle, so darff ich einen darinnen enthaltenen Articul nicht vergessen, weshalben sich alda folgender massen ausgedrücket worden: Gleichwie die Herrschsucht, so einige eurer Mitglieder dem Königlichen Prætor in Erwehlung derer Personen, so sich zu denen erledigten Stellen melden, Schuld gegeben, eine derer vornehmsten Beschwerden, so zu eurer Uneinigkeit die Veranlassung gegeben; also verlanget der König, daß ihr Ihm zuverläßige Mittel vorschlaget, wie die Freyheit der Wahl, samt der Auslesung derer tauglichsten Personen je mehr und mehr zu versichern seye.

Man ersiehet aus diesem Theil des Briefes vom Staats-Minister, wie weit die Feinde meines Vaters in der von ihnen nach Hof geschickten Schmäh- und Lästerschrifft durch ihre Begierden haben verblenden lassen. Denn diese vermeintliche Herrschsucht, von welcher sie angeben, daß sie mein Vater bey denen Wahlen verübte, ist die ungereimteste Vorstellung, so man

man sich jemals einbilden können, weil dieser Vorwurff platterdings auf eine ohnmögliche Sache hinaus fället.

Denn wahrhafftig es ist genug, daß einem nur die Einrichtung und Satzungen des Straßburgischen Magistrats, samt denen Verrichtungen und zu getheilten Rechten des Königlichen Prætor-Amts bekannt seyen, um daraus wahrzunehmen, daß wol niemalen eine Gesellschafft gewesen, so bey denen Wahl Stimmen grössere Freyheit als diese gehabt habe. Alles wird alda nach der Wahrheit derer Stimmen, deren drey und funffzig sind, entschieden, und ein jeder so seine Meinung von sich giebt, ist eben so gut von seiner Stimme als von seinen Gedancken Meister. Niemalen hat man in Straßburg sagen hören, daß mein Vater ein einiges Glied des Magistrats seine Stimme eigenen Gefallens abzugeben verhindert habe; Und wenn auch mein Vater so unbesonnen gewesen wäre, und sich unterfangen wollen, diese sowol dem gantzen Magistrat als jedem Mitglied ins besondere so angenehme Freyheit einzuschräncken, wie, und durch welchen Weg hätte er wol darzu gelangen können? Solte auch wol nur eine einige Person in dem Magistrat gewesen seyn, die sich nicht, und zwar mit Recht solcher Tiranney entgegen gesetzt haben würde.

So ist auch in dem Procefs, welchen man gegen ihn und mich mit so grosser Mühe und Sorgfalt angestellet hat, von dieser eingebildeten Herrschsucht niemals die Frage angestellet worden, da es doch ein Haupt-Punct der Kla-

ge gewesen, und nicht vergessen seyn würde, wenn es möglich gefallen, ihme einigen Grund der Wahrscheinlichkeit zu geben. Allein lasset uns über diesen abgeschmackten Vorwurff den gantzen Magistrat selbsten hören: Er liese sich aber in der dem Minister ertheilten Antwort, und zwar in dem dem Procefs beygelegten Brief a) vom 15. May 1741. folgender gestalt vernehmen:

„ Die Herrschsucht welche einige unserer „ Mitglieder dem Königlichen Herrn Prætor „ umsonst Schuld gegeben, ist eine Sache, so „ uns gäntzlich unbekannt ist. Der Herr Prætor hat weiter nicht als seine Stimme, und „ und sie gilt nicht mehr als die Stimme des „ untersten Raths in dem Magistrat. Wenn er sie ertheilet, so erkläret er ordentlicher weise die erforderliche Eigenschafften, so derjenige durch welchen die leere Stelle besetzet wird, billig haben solle. „ Er untersuchet hierauf die „ Geschicklichkeit derjenigen, so sich angemeldet, und giebt zugleich seine Stimme demjenigen, so er vor den würdigsten erachtet, „ worbey er jedoch jedem die Freyheit lässet, „ die seinige nach seinem Gewissen zu geben. „ Wenn nun die Glieder des Magistrats seinen Vortrag der Wahrheit gemäß befinden, „ so fügen sie ihre Stimmen bey, und lassen „ dem Verdienst aus eigener Bewegung Gerechtigkeit wiederfahren: sie finden sich so „ weit entfernet eine Oberherrschafft zu ertragen,

a) No. XVII.

„ gen, als geneigt sie sind, einem jeden Recht
„ zu ertheilen, ꝛc.

Um endlich denen Verläumdern wegen dieses Puncts das Maul zu stopfen, so bringe ich einen Bund Briefe von dem Herrn Cardinal von Fleury, dem seligen Herrn Cantzlar Aguesseau, denen Herren von Angervilliers, Breteuil und Argenson bey, aus welchen sich ergiebet, daß mein Vater über alle in dem Magistrat geschehene Wahlen denen Ministern Sr. Majestät jederzeit Bericht erstattet, und daß der Hoff solche durchgängig approbiret habe. Dieser Bund-Brief derer Ministres ist dem Proceß beygefüget. a)

Ich frage, was die hartnäckigste und in Erfindungen reichste Boßheit auf Beweise von solcher Gattung zu antworten vermöge?

Was werden aber die Feinde meines Vaters mir annoch antworten können, wenn ich ihnen die Niederträchtigkeit, welche sie gehabt, nach und nach dem Herrn Desnan und dem Herrn von Clerivaux, Commissarien des Königs, eben diejenigen Metzger, zu deren Verurtheilung mein Vater seine Stimme gegeben, und die ihren Unwillen und Wuth gegen ihn so weit getrieben, daß sie ihn umzubringen gedrohet, als tüchtige Zeugen anzugeben, wann sage ich, ich ihnen diese Niederträchtigkeit vorwerffen werde? Ich frage sie, was ihr Absehen gewesen, da sie solche Zeugen aufgeführet haben? Wollen sie etwan sagen, sie hätten nicht gewust, was in dem Magistrat vorgegangen, sie, die doch desselben Glieder sind,

a) No. XVIII.

und allen Berathschlagungen und Urtheilen, so gegen die Metzgere ergangen, beygewohnet? sie endlich, welche obangeführte Bedrohungen mit angehöret, und das von eben diesen Metzgern gegen meines Vaters Leben geheegte böse Vorhaben gewust haben? Wollen sie vieleicht vorgeben, sie wären es nicht, so diese Zeugen beygeschaffet hätten? Ich glaube nicht, daß sie sich werden unterstehen dürffen, diese That abzuläugnen, oder wenn sie, es thäten, so solten sie durch ihre eigene Zeugen, die es bey der Confrontirung bekennet, dessen überführet und beschämet werden. Hiernächst habe ich ausser diesem Bekänntniß, welches in dem gerichtlichen Verfahren niedergeschrieben ist, daselbst annoch andere schrifftliche Beweise beygeleget, welche sicherlich den Unwillen aller meiner Richter aufheben, wenn sie sehen werden, wer diejenige sind, welche in diesem unglückseligen Handel gegen meinen Vater und mich Zeugen beygeschaffet haben, auch was vor Gattung Zeugen aufgeführet, und wie sie sind abgehöret worden? Alleine es ist dieses ein wichtiger Punct, davon ich noch nicht reden wil, und dessen Endeckung ich mir so lange vorbehalte, bis ich von dem Verfahren werde Nachricht gegeben haben. Und ich darf versichern, daß dieses nicht eines der geringsten Stücke meiner Vertheidigung seyn werde.

Alles was ich meines Dafürhaltens gegenwärtig nicht auser Acht werde zu lassen haben, bestehet darinnen, daß eben diese Ao. 1741. verurtheilt und zu gefänglicher Hafft gebrachte Metzgere, durch eine außergerichtliche Erklärung Ao. 1751. bezeuget.

bezeuget und nachhero bey der gerichtlichen Untersuchung 1752. ausgesaget: wie mein Vater in der Sache wegen des Unschlitt Magazins sie habe in Arrest nehmen lassen, so hätten sie sich genöthiget befunden, ihme zu Erlangung ihrer Freyheit Sechzig Louis d'or abzugeben.

Allein man hat nur erst oben zu ersehen gehabt, 1) daß mein Vater nicht mit unter der Zahl derer Richter, so den Ausspruch gethan, sich derer Metzgere Persohnen zu bemächtigen, worauf selbige gefangen genommen worden, begriffen gewesen. 2) Daß er sich nicht zu Straßburg sondern zu Colmar befunden, als der Ausspruch geschehen. 3) Daß da mein Vater nicht gegenwärtig war, er an ihrer Befreyung weder Theil gehabt, noch dergleichen haben können, als welche sie der Gewalt des Herrn Gouverneurs allein zu danken hatten, und zu deren Erlangung sie folglich meinem Vater, wie sie doch gleichwol ausgesaget, Sechszig Louis d'or nicht haben geben können.

Ich glaube nicht, daß diese drey Zeugen einerley Sachen halben des falschen Zeugnisses vollkommener können überführet werden. Was vor eine Menge Betrachtungen stellen sich nicht hierbey meinem Verstand vor, wenn ich überlege, daß, ich wil nicht sagen auf gerichtliche Aussagen, sondern auf blose Zeugen Scheine oder Attestata solcher Gattung Leute, daß wiederhohle ich, Männer so in Ehren sitzen, daß Obrigkeitliche Personen, dem Schoß ihrer Familien entrissen und in Eisen und Banden geleget werden? Man verzeihe mir diesen vieleicht übel angebrach-

ten Gedanken, welchen mir der Schmertz auspreßet, und ziehe dagegen in Erwegung wie sehr sich meine Umstände einer solchen Nachsicht werth befinden. Ich komme wieder zu meinen Vortrag, welchen ich durch dergleichen zwischen Reden nicht weiter zu unterbrechen mich bemühen werde.

Man wird vorher in der Unschlitt-Hauß-Sache die Hinderniß und den Verdruß ersehen haben, welchen mein Vater von Seiten einiger Aufwiegler blos um deswillen ausgestanden, weilen er mit Uebereinstimmung des sämtlichen Magistrats die Mißbräuche abgestellet und eine nützliche Einrichtung getroffen, so auch, wie der Ausgang gezeiget, von Hoff aus bestettiget worden. Nun kommen neue Züge, welche den Sinn dieser geheimen Verbindung nicht weniger abbilden werden.

Zu eben der Zeit, da der Magistrat, wie nur gedacht mit der Sache wegen des Unschlitt-Magazins beschäfftiget war, rufften eben diese Aufwiegler, in der lächerlichen Hoffnung, dasjenige so beschlossen war, wieder zu hintertreiben, in der Cammer derer Funfzehener eine Versamlung heimlich und ohne meines Vaters Wissen zusammen. Sie schmeichelten sich, daß da mein Vater nicht gegenwärtig wäre, es dahin zu bringen, daß sie auf ihrer Seite die Mehrheit derer Stimmen erhielten; alleine sie erreichten ihren Zweck nicht so, wie sie sich vorgestellet hatten, und da mein Vater von dieser unerlaubten und in denen Ordonnanzien des Königs ausdrücklich

drücklich verbothenen Zusammenkunfft Nachricht erlangte; So berichtete er solches nach Hoff durch zwey Briefe, davon er einen an den Herrn Cantzler, und den andern an den Marquis von Breteuil ergehen liese. Hier folgen die zwey Antworten a) so er darauf erhielte, die erste ist von dem Herrn von Breteuil.

MONSIEUR.

Ich habe den Brief, welchen sie wegen der von der Cammer der Funfzehener am 2ten ohne Vorwissen angestellten Berathschlagung, unterm 5ten dieses an mich zu erlassen sich die Mühe gegeben, wohl erhalten. Da nun dieser Vorgang denjenigen Befehl, so bey Errichtung ihrer Bedienung ergangen, offenbar entgegen läufft; So ist an den Magistrat die Bedeutung ergangen, feste darüber zu halten, daß keines dessen Mitglieder in eine denen Ordonnanzien Seiner Majestät so sehr entgegen lauffende Uebertrettung in Zukunft weiter verfallen möge. Ich bin 2c.

Unterzeichnet

de Breteuil.

Die andere von dem Herrn Cantzlar lautet also:

MONSIEUR,

Wie ihnen der Herr von Breteuil auf Befehl des Königs bereits zugeschrieben hat, daß Ihro Majestät die von denen Assessorn der Cammer derer Funfzehener, in Sachen, so ihr Brief bemercket, bezeigte Aufführung sehr mißbilliget haben; Also kan nicht umhin ihnen hiedurch eben dieses zu bestättigen, und ich trage keinen

Zweifel, daß nach einer so gerecht-als verehrens-würdigen Entscheidung, sämtliche Glieder des Magistrats in dergleichen Vergehen weiter zu verfallen sich äuserst hüthen werden. Dieses ist es, worüber sie nach ihrer gewöhnlichen Sorgfalt und Klugheit besten Fleißes werden zu halten haben. Ich bin rc.

Unterzeichnet,

d'Aguesseau.

Ich habe diejenige Antwort nicht, so von dem Minister an den Magistrat geschrieben worden; Alleine sie ist durch die Register, und durch einen Brief, worauf ich mich beziehe, und der dem Proceß angefüget, a) gnugsam dargethan, daß nehmlich in Befolgung der von dem Minister ergangenen Ordre der Magistrat sich versamlete, und daß nach der Mehrheit derer Stimmen beschlossen wurde, daß die Funfzehener nicht alleine ihre Register, sondern auch die Abschrifften eines Memorials und eines Briefes, von welchen man vernahme, daß sie solche gegen meinen Vater nach Hoff geschicket haben, vorzuzeigen gehalten seyen. Dieses wurde vollzogen, und es ist erwiesen, daß **in denen beeden letzten Stücken**, welche ein Werck der geheimen Verbindung waren, **sich ohnbesonnene Ausdrückungen und abseuliche Unwahrheiten befanden**; Dieses sind die eigentliche Worte eines Briefes, welchen damals einer derer vornehmsten im Magistrat, und einer der gefährlichsten Feinde meines Vaters geschrieben hatte. Welcher Brief auch bey den Proceß befindlich ist. b)

Hier-

a) No. XX. b) No. XX.

Hierüber wurden die Stimmen gesamlet: Die Anhänger der geheimen Verbindung waren der Meinung, daß weilen mein Vater die Herrn von der Cammer derer Fünfzehner bey dem Minister angeschwärtzet, indeme er ihme von der heimlichen Zusammenkunft, so ihnen einen Verweiß von Hof zugezogen, Nachricht gegeben hätte; So muste man sich vom König zu Untersuchung meines Vaters Aufführung eine Commission ausbitten. Diese lächerliche Meinung wurde von dem übrigen grössern Theil des Magistrats so wie sie es verdiente, angesehen, und es wurde durch die Mehrheit derer Stimmen beschlossen, man wolle an den Herrn Marquis de Breteuil einen Brief ergehen lassen, worinnen, nachdeme die Unwahrheit dessen so man meinem Vater Schuld gegeben, behörig attestiret, und der Eifer welchen er zu Erfüllung derer gemachten Anordnungen, und zu Wiederherstellung des Friedens und Einigkeit in denen Versammlungen angewendet, bemercket worden, worinnen sage ich, der Magistrat den Minister versicherte, man werde in Zukunfft sorgfältigst verhüthen, daß in keiner Cammer dergleichen heimliche Zusammenkünffte ferner gehalten würden. Dieser Brief wurde würcklich geschrieben, unterzeichnet, und durch den vornehmsten Theils des Magistrats nach Hof geschicket, weshalben in der dem Procels beschehenen Beylage nachzusehen. a)

a) No. XXI.

So viel wiedrige Ausgänge und Verdrießlichkeiten erbitterten die Wuth der Verbindung nur desto mehrers, welche, da sie sich durch zwey mächtige Beförderer, so ich zu nennen mich wohl hüthen werde, unterstützet sahe, zwey Tage nach Abgang nur erwehnten Briefes einen besondern Courier nach Hof schickte, um dahin anzutragen, der König möchte sich gefallen lassen, einen oder mehrere Commissarien zu ernennen, so sich zu Endigung derer Irrungen, welche die Uneinigkeit unter dem Magistrat veranlasset, nacher Straßburg begeben möchten. Die geheime Verbindung bestunde auf ihrer Bitte um eine Commission nur um deswillen, weil sie sich wohl vorstellen könnte, weme solche übertragen werden dürfte, wenn sich der König selbige zu verwilligen resolviren solte. Sie glaubte dahero, und zwar mit gutem Grunde, daß sie dadurch dahin gelangen würde, daß sie meinen Vater dem Willen dererjenigen, so sich vornehmlich gerne an ihn reiben wollen, überliefern könne. Alleine dieses Kunst-Stück gieng damals nicht von statten; mithin ersonne man ein ander Mittel, wodurch mein Vater etwan gekräncket werden möchte.

Eben diejenige Aufwiegler, so ohne sein Vorwissen eine heimliche Zusammenkunfft gehabt und deswegen Verweiß erhalten hatten, beschlossen dergleichen zum andernmal zu thun, und ihme zwar davon Nachricht zu geben, jedoch ohne dabey Meldung zu thun, worinnen die Ursache dieser ausserordentlichen Versammlung, so sie

sie nöthig befänden, eigentlich bestände. Sie schickten dahero den Secretarium der Cammer an meinen Vater, um ihme schlechtweg Eröfnung zu thun, daß künftigen Freytag eine Versammlung seyn würde. Mein Vater fragte den Secretarium, was denn dessen Ursache wäre, und worinnen die wichtige Materie bestünde, so eine ausserordentliche Zusammenkunfft erforderte? Da nun der Secretarius ihme antwortete, er wisse es nicht, und mein Vater wohl merckte, wie man nichts anders suche, als die Rechte seines Amts zu vernichtigen, und die Befehle des Hofes kraftloß zu machen; So befahl er ihme denen Herrn die Erklärung zu thun, wie er die vorhabende Zusammenkunfft hiemit verbiete, und solche so lange nicht verstatten werde, bis er von dem, so darinnen abgehandelt werden solte, berichtet worden wäre. Hierüber wurden ein und andern Theils neue Briefe und Memoriale nach Hof abgesendet. a)

Man kan sich leicht vorstellen, daß solche Leute, welche dergleichen Verbindungen machen, und sich allen Schlüssen des Collegii, worinnen sie sich befinden, beständig wiedersetzen, im übrigen ihre Verrichtungen und ihr Amt gar wenig werden abgewartet haben. Diese Herrn nahmen sich besonders seit der Zeit, daß die von ihnen selbsten erregte Uneinigkeiten entstanden, gar öfters die Freyheit, aus denen Magistrats-Versammlungen zuruck zu verbleiben, dergestalt daß verschiedene unter ihnen sich nur alsdann darin-

 nen

a) No. XXII.

nen einfanden, wenn sich Gelegenheit ereignete neue Unruhe zu erregen. Wie dergleichen Abwesenheit diejenige so annoch erschienen, mit Arbeit überhäufte, und selbige überhaupt so wohl in denen Statuten als auch so gar in denen Anordnungen von Hof sich ausdrücklich verbotten findet; So beklagte sich mein Vater bey dem Herrn Marquis de Breteuil und bey dem Herrn Cantzler durch die angeführte Briefe, a) und diese Klagen zogen diesen Herren vom Hof aus, neue Verweise zu. Einer derer vornehmsten unter ihnen wurde darüber so ungehalten, daß er in öffentlicher Versammlung, bey Gelegenheit einer Wahl, seinen Unwillen auf eine so wohl meinem Vater als dem gantzen Magistrat nachtheilig und Ehrenrührige Art ausbrechen liesse.

Da nun diese Ausgelassenheit Innhalts derer Statuten eine Ahndung verdiente; So ertheilten die Herren in der Cammer der Fünfzehner vermöge ihres über den Magistrat zukommenden Sitten Richterlichen Amts gegen diesen unruhigen Kopf einen Bescheid, so denselben dahin verurtheilte; daß er die ausgestossene unziemliche Reden zurück nehmen, und deshalben Abbitte thun, auch bis er solchem nachgekommen, in denen Magistrats-Versammlungen nicht weiter erscheinen solte.

Alldieweilen der Magistrat zu Straßburg in Policey Sachen, seine Mit-Glieder betreffend, obrister Richter ist, und solche Gerichts-Hoheit von Seiner Majestät bestättiget worden; So fande

a) No. XXIII.

fande er sich gezwungen, sich dieser Weisung zu unterwerffen. Allein der Verdamte, so die geheime Verbindung auf der Seite hatte, wolte seiner Raths-Gesellschafft lieber einen neuen Tort anthun, indem er von ihrem Spruch an den obersten Rath im Elsaß appellirte, und seinen Sitz wie ordentlich in der Magistrats-Versammlung nahme. Dieses ungebührliche Verfahren hatte alle Glieder des Magistrats, so damahlen in der Cammer derer Ein und Zwantziger zusammengekommen, aufgebracht, die Versammlung wurde aufgehoben und beschlossen, hierüber an den Minister bericht zu erstatten; welches auch von dem gantzen Magistrat mittelst eines Briefes bewerckstelliget, und demselben alles was zum Beweiß dessen Innhalts diente, beygeleget wurde. Dieser Brief und dessen Beylagen a) sind dem Procels angeschlossen. Alleine der Magistrat ließ es nicht dabey bewenden.

Gleichwie die Appellation, so an den Souverainen Rath von Elsaß in einer solchen Sache, da dergleichen nicht statt fande, gerichtet war, denen Freyheiten und Rechten des Magistrats zu offenbaren Nachtheil gereichte; So bate derselbe um einen Befehl aus dem Königlichen Rath, daß solche Appellation zurück gegeben werden müste, so ihme auch verwilliget wurde. Allein die geheime Verbindung verwarf alle Berathschlagungen und das gantze Verfahren des übrigen grösern Theils vom Magistrat; Sie setzte ein besonderes Memorial auf, so sie dem Herrn

a) No. XXIV.

Canzler und dem Herrn Marquis von Breteuil zuschickte, darinnen sie frey heraus meldeten, wie sie das so durch die Mehrheit derer Stimmen entschieden worden, nicht genehmigen könnten; sie protestirte wieder den Befehl zur Zurückgabe, so ohne ihr Vorwissen ergangen; und verlangte endlich, daß die an den Souverainen Rath von Elsaß gebrachte Appellation fortgesetzet werden möchte.

Bey Erblickung dieses Memorials, so von zwey und zwantzig Gliedern des Magistrats unterschrieben war, schrieb der Herr Canzler an die gantze Gesellschafft, und bezeigte ihr seine Verwunderung, darinnen er sich befände, da er zu ersehen hätte, daß der von dem gantzen Magistrat zu Aufrechthaltung ihrer Befugnisse verlangt und erbethene Befehl zur Rückgabe der eingelegten Appellation, nunmehro durch eine so grosse Anzahl Mit-Glieder eben desselben Magistrats nicht angenommen und verworffen werden wolle.

Hierüber wurde einmüthig beschlossen, man wolle nicht allein an den Herrn Canzler, sondern auch an den Herrn Marschall von Aßfeld und an den Herrn Marquis de Breteuil Schreiben erlassen, und ihnen die Boßheit und betrügliche Hinterlist der geheimen Verbindung, so sich eines durch seine Gesellschafft rechtmäßig verurtheilten unruhigen Mit-Gliedes annehmen wolle, umständlich zu erkennen geben. Solches geschahe würcklich, und die Resolution darauf erfolgte dahin, daß deren Urhebern des nach Hof

ge-

geschickten Memorials ein ernstlicher Verweiß ertheilet wurde; und derjenige unter ihnen, so alle diese Unruhe verursachet, fande sich würcklich genöthiget, dem von seiner Gesellschafft gegen ihn ertheilten Spruch sich gemäß zu bezeigen, dergestalt, daß er in denen Magistrats-Versammlungen seinen Sitz nicht eher als nach beschehenen Wiederruff auf das neue nehmen dürfte, welcher desto öffentlicher geschahe, als er einem Spruch des Staats-Raths eingeschrieben worden. Die Stücke, so alles dieses beweisen, sind dem Procels beygeschlossen.

Da nun der Ministre dieser Handel halben in denen schärffsten Terminis geschrieben, und alle die sich also auflehnen und denen ergangenen Urtheilen, oder denen nach der Mehrheit derer Stimmen verabfaßten Schlüssen nicht behörig nachkommen würden, mit der Absetzung und noch viel härtern Straffen bedrohet hatte; So sahe man bey dem Magistrat wenigstens den Schein eines Friedens eine ziemliche Zeitlang herrschen. Mein Vater that alles, was in seinem Vermögen stunde, um durch gelinde Wege die Einigkeit wieder herzustellen. Krafft derer vom Hof ergangenen Befehle redete er sämtlichen Gliedern des Magistrats nachdrücklich zu, das vergangene zu vergessen, und er selbsten gab bey verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen, daß er weder Unwillen noch Empfindlichkeit übrig behalten habe. Allein seine Aufopferung und Vorschub, so er zum Besten des Friedens thate, mit einem Wort, seine Vermahnungen und

Ex-

Exempel waren vergebens angewandt. In der Maase als das Feuer derer hitzigen Köpfe hier und dar nachliesse, fanden sich allezeit zwey oder drey Personen, so die Kunst verstunden, es auf das neue anzuzünden. Und wie man einig und allein an meinen Vater wolte, also fande er sich bald neuen Wiederwärtigkeiten ausgesetzet, worzu die Jagd Gelegenheit gabe. Ich kan auch diesesmal nicht umhin, die Unruhen alhier anzuführen die solche meinem Vater verursachte, weil alle diese Züge die Gemüths-Beschaffenheit dererjenigen abbilden, so ihn bis auf den Todt verfolget haben. Unter verschiedenen eigenthümlichen Güthern, so die Stadt Straßburg besitzet, sind auch ansehnliche Ländereyen, so die Rhein Insuln genennet werden. Der Magistrat hat zu aller Zeit das Recht gehabt, darinnen zu jagen. Allein wie es fast ohnmöglich ist, daß eine Jagd, so sich unter denen Händen einer so Zahlreichen Gesellschaft befindet, wohl in Acht genommen werden solte, alldieweilen, da jeder gleiches Recht hat, ordentlicher weisse keiner Ziel noch Maaß zu brauchen weiß; Also war auch in allen diesen Gegenden gar wenig Wildprett anzutreffen. Da auch übrigens diese Jagd auf Unkosten der Stadt unterhalten wurde; So waren diejenige aus dem Magistrat, so davon keine Liebhaber waren, übel zufrieden, daß die gemeine Gelder so schlecht verwendet wurden, dahingegen diejenige so daran Gefallen hatten, der Stadt keine Kosten sparten, ja wohl überflüßig anwendeten, damit nur ihr Vergnü-

gen

gen befördert wurde. Diese Betrachtungen bewegten meinen Groß-Vater bey dem Magistrat dahin anzutragen, daß ihme gegen eine jährliche Abgabe zum besten der Stadt, und unter Vorbehalt des Jagd-Rechts alle Glieder des Magistrats, die Jagd überlassen werden möchte. Mein Groß-Vater bedunge sich alleine dieses, daß keine Jagden als nur zu gehöriger Zeit und unter der Aufsicht des Ober-Jägermeisters angestellet werden möchten. Hiedurch hoffte er diejenige, so mehr Raubschützen abgaben als Jagden, in Zaum zu halten, und das Land wieder mit Wildprett zu besetzen, ohne daß dadurch rechtschaffene Leuthe eines anständigen Zeitvertreibs beraubet würden.

Dieser Vortrag wurde damals von dem Magistrat genehm gehalten, und dahero meinem Vater einen Pacht-Brief ausgefertiget. Dieser Pacht dauerte seine gantze Lebens-Zeit, und da ihme mein Vater in der Stelle eines Königlichen Prætors nachfolgte, so überliesse die Stadt ihme diesen Pacht noch ferner. Allein mein Vater hatte solche nicht lange genossen, so sahe er die Unräthlichkeit derer Jagden ein, so durch den Ober-Jägermeister auf Unkosten der Stadt dirigiret wurden. Er sahe, daß bey denen Jagden sehr grosser Auswand gemachet wurden, daß solche der Stadt vieles kosteten, und daß übrigens sämtliche Jagden in nichts anders als in einem blosen Lermen, wo ohnmöglich sey, einiges Vergnügen zu schöpfen, und einer Art Plünderung bestunden, da alles was nur vor-
kame,

kame, ohne Unterschied niedergemacht wurde. Er machte hierüber Vorstellungen und Anerbietungen, welche vor gut befunden wurden, und es auch in der That seyn musten. Er erklärte sich, wie er zu Erleichterung der Stadt alle Jagd-Unkosten übernehmen wolle, auch sogar derer Forstbedienten, jedoch dergestalt, daß ihme die Einricht- und Besorgung überlassen würde, da übrigens dem sämtlichen Magistrat das Recht der Jagden, so unter seiner Aufsicht gehalten würde, beyzuwohnen vorbehalten seyn solte.

Diese neue Einrichtung gefiel jedermann. Die Besorgung so mein Vater übernahm, und der Aufwand den er machte, hatten den besten Fortgang. Die Refier wurde wieder voll Wildprett, und die Jagden wurden ein angenehmes Vergnügen vor alle rechtschaffene Leuthe so darzu gelassen wurden. Die Neigung so mein Vater zu erkennen gab, Flächen und Wälder wieder mit Wildprett zu besetzen, und die gute Ordnung, so er überall beobachten liesse, bewegte verschiedene benachbarte Fürsten, und unter andern den Landgrafen von Hessen-Darmstadt und den Cardinal Rohan, ihme die Erhaltung aller ihrer Jagden anzuvertrauen, und jederman weiß, wie viel sie Ursache hatten, mit dem edlen Bezeigen womit ihnen mein Vater vor die Ehre des hierunter in ihn gesetzten Vertrauens hinwieder begegneten, zufrieden zu seyn. a)

Uber

a) No. XXV. b.

Uber diese Rhein Insuln sind auch noch besondere der Stadt zugehörige Striche Landes, so denen Herrn Gouverneurs und Commendanten vorbehalten, welche allda denen Officieren von der Besatzung Erlaubniß geben. So ist auch noch ein überaus schönes Jagd-Land in denen verschiedenen zum Eigenthum der Stadt gehörigen Aemtern, und diese Jagden gehören denen Magistrats-Gliedern, so über diese Aemter gesetzet sind.

Als der Herr Marschall von Broglie von der Straßburgischen Commendanren Stelle Besitznahme, so brachten einige Personen, welchen weniger daran gelegen war, diesem Herrn ein Vergnügen zu machen, als meinem Vater Verdruß zuzufügen, denselben dahin, seine Jagd zum Nachtheil derjenigen so mein Vater von der Stadt hatte, weiter auszubreiten. Er trug dahero bey dem Magistrat dahin an, daß ihme ein Theil derer Rhein-Insuln überlassen werden möchte. Man vermuthete wohl, daß mein Vater diesem Begehren sich eifrig entgegen stellen, und daß sein Wiederstand zwischen dem Herrn Marschall und ihme ohnfehlbar eine Zwistigkeit erregen würde, daraus man den Nutzen zu ziehen verschaffe. Allein mein Vater verruckte das Ziel dieser boßhafften Hoffnung, als es darauf ankam, daß er über den Antrag des Herrn Marschalls seine Meinung eröfnen solte. Denn er war der erste, der seinen Rath dahin ertheilte, daß man ihme dasjenige, so er verlangte, zugestehen möchte; ja er brachte

so

so gar verschiedene Magistrats-Glieder, welche andere Gedancken heegten, auf seine Meinung. Es wurde dahero beschlossen, der Herr Marschall solte alle Insuln haben, so unterhalb der Rhein Brücke gelegen sind, und daß mein Vater diejenige so oberhalb der Brücke liegen, noch ferner geniessen solte.

Dieses Verfahren meines Vaters brachte die geheime Verbindung in Verwirrung, welche sich dahero nicht besser zu helffen wusten, als darauf anzutragen, daß ihme auch derjenige Theil von denen Rhein Insuln, so ihme der Magistrat gelassen, ebenfalls entzogen, und daß solche diesem wieder eingeräumet würde, um sich deren wie ehemals zu bedienen. Der Haß und die Ungerechtigkeit leuchteten bey diesem Antrag dergestalt hervor, daß solche mit einer Art Unwillens durch die meisten Stimmen verworffen wurde. Allein die Entscheidung der Versammlung behinderte nicht, daß einer derer eifrigsten Anhänger der Cabale nicht solte darauf bestanden, und so gar gegen den Schluß der Cammer Protestation eingeleget haben. Er gieng noch weiter, indem er in Verfolg dieser Protestation, und ohnerachtet des gefaßten Schlusses seine Freunde zu Hauffen brachte, und von dem Besitz der meinem Vater vorbehaltenen Jagd eigenmächtig Besitz nahme. Als er einige Tage darauf von einer Jagd, so mein Vater vornehmen wolte, benachrichtiget wurde, gieng er voraus und unternahme mit einer Anzahl Leute die Jagd in eben der Gegend, da mein Vater solche hatte vor-

vornehmen wollen; Mein Vater verstellte sich Anfangs wegen dieses Schimpfs, und liese es dabey bewenden, die Jagd an einem andern Orth anzustellen, als den er anfänglich darzu ausersehen hatte.

Da er aber von denen Wächtern Nachricht erhielte, wie man ein starckes Niedermetzeln vorgenommen, und weder derer Hirschkühe noch Rehe verschonet hätte; So beschwerte er sich deshalb bey dem Magistrat, welcher solches durch den Ober-Jägermeister bereits in Erfahrung gebracht, und hatte so gar die Vorsicht, solches dem Herrn Marchall von Broglio anzuzeigen, welcher sich die unverständige Aufführung dieses schlechten Menschen zu tadeln nicht enthalten konnte.

Während dem aber, daß mein Vater erwartete, daß dieser Frechheit gesteuret werden würde, wurde er über alle massen bestürtzt, als er eine schrifftliche und von dem Herrn Marchall von Broglio unterschriebene Ordre erhielte wodurch ihme in einer derer Rhein-Insuln, es sey welche es wolle, zu jagen verbothen wurde. Der Vorwand, oder wenn man lieber wil, die Ursache dieses Verboths bestunde in der Furcht, daß bey diesen Jagd-Strittigkeiten, von welchen man zum Grund setzte, daß auf beyden Theilen viele Hitze vorwalten dürffte, nicht etwan ein Unglück vorgehen möchte, und aus diesem Grund beschahe das Verboth nicht allein meinem Vater, sondern auch seinem Gegentheil. Ob nun schon dieses weiter nichts

als eine Kränckung war, wodurch man meinem Vater wehe thun wolte, in der Hoffnung, es würde ihme einige Uebereilung oder Unbesonnenheit entwischen, so ihme einen ernsthafften Handel zuziehen könnte; So betrog man sich jedoch auch bey diesen Muthmassungen. Mein Vater befolgte, so wie er schuldig war, das Verboth so ihme im Nahmen des Königs zugekommen, und er thate weiter nichts, als daß er dem Ministre durch ein Memorial, welchem er den Beweiß seines Angebens beyschlosse, davon Nachricht gabe. Die Cabale thate dergleichen, und nach Untersuchung beyderseits Memorialien schriebe der Herr de Breteuil an meinen Vater, der Wille des Königs gehe dahin, daß das Verboth, so der Herr Marchall von Broglio gethan, wieder aufgehoben seyn solte; daß er deshalben an den Herrn Marchall schreiben würde, und daß im übrigen des Königs Wille dahin gerichtet, daß mein Vater Innhalts des von dem Magistrat ausgestellten Pachtbriefs, im völligen Besitz der Jagd verbliebe. Dieser Brief und diese Stücke liegen bey dem Procefs.

Da nun die Cabale oder geheime Verbindung sich voller Verzweiflung befande, daß sie bey dem Herrn von Breteuil so wenig ausgerichtet; So entschlosse sie, sich an seine Eminenz den Herrn Cardinal de Fleury zu wenden, dessen besondern Schutzes sie zu geniesen hatte: Sie schickte ihm würcklich ein Memorial und einen langen Brief zu, so ich dem Procefs bey-

gefü-

gefüget; a) man ersiehet darinnen einen Innbegriff aller gegen meinen Vater erregten Klagen; Er ist darinnen als ein Mann vorgestellet, der alles mit Gewalt zu sich reissen wolle, der sich derer dem gantzen Magistrat zukommenden Jagden mißbräuchlicher massen bemächtiget, der das gemeine Wesen unter seiner gewaltsamen Bottmäßigkeit zu Boden drückte, der alle Gesetze überschritte und dem nichts zu heilig sey, der alle von dem Magistrat abhangende Aemter und den Stellen an den Meistbietenden verkauffe, der zu Unterhaltung seines Stoltzes, und zu seinen persönlichen Ausgaben, mit denen sämtlichen Einkünfften der Stadt nach eigenen Willen umgehe, und der alle Magistrats-Personen, welche sich unterstunden auf die Erfüllung derer Gesetze und Ordnungen anzutragen, mit dem Gefängniß bedrohe. Und um seine Eminenz zu überreden, daß in dieser abscheulichen Erzehlung nichts als Wahrheit anzutreffen sey, wurde sich erbothen, über alles so angegeben, Beweiß beyzubringen; Ja es wurde sich so gar erkläret, daß man sich allen Straffen, so die Gesetze denen Verläumdern zuerkannt, unterwerffen wolle, daferne der angebrachte Beweiß vor denen Commissarien, welche Seine Eminenz zu ernennen belieben möchte, nicht beygebracht würde. Dieses Memorial und dieser Brief waren nicht von dieser Gattung Schrifften so keinen Nahmen haben, und deren blose Dunckelheit verursachet, daß selbige nicht geach-

a) No. XXVII.

geachtet werden: Sie waren vielmehr von vielen Magistrats-Gliedern unterzeichnet, die auch noch ein ander Exemplar unterschrieben, so sie dem Herrn Marquis de Breteuil übermachten.

Man begreifft wol, es sey nicht möglich, daß eine Anzeige, worinnen so wichtige und umständlich bemerckte Puncte enthalten, in die Gemüther derer Minister nicht starcken Eindruck machen solte; Wahrhafftig, wenn eines theils der Hof, deme der Haß und Wiederwille derer Angeber nicht unbekannt, diese Klagen vernünfftiger weise als verdächtig hätte ansehen mögen; So konnte er sich doch auf der andern Seite keines weges vorstellen, daß Magistrats-Personen, so nicht gäntzlich den Verstand verlohren haben, sich in Anklagen von solcher Wichtigkeit gegen einen Mann so im Amt und Ansehen sitzet, einzulassen vermögend seyn solten, wenn sie nicht die Beweise ihres Angebens in Händen hätten. Die Vernunfft erfordert dahero, daß man dieser Sache gründlich nachdachte. Dieses war auch der Weg, welchen Seine Eminenz benebst dem Herrn Marquis de Breteuil ergriffe. Alleine in der Ungewißheit, worinnen sie sich befanden, wie es mit allen diesen Anklagen ablauffen möchte, indeme das Ende davon nicht anders als zur Schande und zum Untergang verschiedener Familien ausschlagen konnte, wenn man sofort den Weg des gerichtlichen Verfahrens einschlagen wolte; So glaubten sie, es würde am besten seyn das Aufsehen zu vermeiden, und sich der

der Wahrheit durch nicht so gefährliche und doch eben so gewisse Mittel zu versichern.

Sie ordneten dahero einige vertraute Personen, deren Redlichkeit ihnen genau bekannt war, nach Straßburg ab, über alle obbemerckte Puncte heimliche Erkundigung einzuziehen; dieses wurde auch würcklich mit solcher Geschicklichkeit, Vorsicht und Geheimniß durch diese kluge Abgeordnete vollzogen, daß in Straßburg kein Mensch wegen ihrer Absendung die geringste Muthmassung hatte. Meinem Vater selbsten war sie völlig unbekannt, dergestalt, daß der Hof von allem genau unterrichtet war, ohne daß er davon die geringste Känntniß hatte.

Allein was erfuhr denn derselbe, und worinnen bestunden die gemachte Entdeckungen? Ich gestehe, weder mein Vater noch ich haben diese Nachricht jemals zu sehen bekommen, und ich bin nicht im Stand, dasjenige umständlich zu entdecken, was selbige in sich begreiffen. Alles was mein Vater in zweyen Unterredungen, so er, und zwar die eine mit Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal de Fleury und die andere mit dem Hrn. Marquis de Breteuil hatte, davon entdeckte, bestunde darinnen:

Nachdeme er dem Herrn Cardinal de Fleury wegen eines geheimen und sehr wichtigen Geschäffts, so ihme seine Eminenz aufgegeben, Bericht und Rechenschafft abgestattet hatte, so redete mein Vater mit ihme wegen derer Un-

einigkeiten so den Magistrat zerrissen, und von denen Partheyen so sich gegen ihn erhuben, und als er sich dieserhalben in eine genauere Erzehlung einlassen wolte, so urtheilte er aus einigen Zwischen-Reden, und aus denen Fragen so der Herr Cardinal an ihn thate, daß Seine Eminenz alles sehr genau wuste.

Alleine er wurde dieses noch mehrers gewahr, als er mit ihme von dem Einkommen des Königlichen Prætorial-Amtes sprache. Sie gaben ihme auf eine geschickte Weise zu verstehen, daß mehrentheils die Wahlen und andere Gnaden-Sachen die Einkünffte davon ansehnlich vermehrten. Da nun mein Vater solches eingestunde; So schickte ihn der Herr Cardinal, ohne weitere Erklärung zu dem Herrn Marquis de Breteuil zurück, der, wie er meldete, zu Stillung dieser Unruhen die nöthige Maas-Regeln nehmen solte.

Als er zu dem Hrn. M. de Breteuil gienge, erfuhr er von einer Person, so sich damalen in der Cantzley des Ministerii befande, man habe wegen seiner Person sich heimlich erkundigen lassen, und so viel in Erfahrung gebracht, daß er viele Geschencke empfange. Man lasse zwar übrigens seiner Verwaltung Gerechtigkeit wiederfahren: alleine er habe zum Unglück mit solchen Feinden zu thun, die ob sie wohl nichts weniger als honette Leute, dennoch in grosser Gunst und Ansehen stünden, anbey auch gegen ihn sehr erbittert schienen.

Nichts

Nichts von alle diesem kame meinem Vater fremde vor, auser etwan der Punct wegen der Erkundigung. Er konnte nicht begreiffen, wie solche in Straßburg so heimlich habe könne vorgenommen werden, ohne daß er das mindeste davon hätte in Erfahrung bringen sollen.

In der Unterredung, so er mit dem Hrn. M. de Breteuil hatte, kame die Frage wegen derer Geschencke wieder vor. Indeme nun mein Vater eingestunde, daß er in denen meisten Gnaden-Sachen dergleiche empfangen, ohne daß er jedoch jemanden, er sey wer es wolle, etwas abgefordert habe; So behauptete er zugleich, daß er hierunter nichts anders gethan, als daß er öffentlich und mit jedermanns Vorwissen einem lange Zeit vor ihm eingeführten Gebrauch, und den man gar als unfürdencklich erachten könne, nachgefolget sey; Im übrigen werde dem Minister besser als andern Personen bekannt seyn, was er von solchen freywillig gegebenen Geschencken zur Ehre der Stadt, und zum Dienst des Königs verwendet habe. Er fügte bey, daß so viel die Streit-Sachen anbetreffe, er sich jederzeit eine unverbrüchliche Schuldigkeit daraus gemacht habe, darinnen nichts anzunehmen; daß solches in Straßburg jedermann wisse, und daß er allen seinen Feinden Trutz biete, ihme das Gegentheil zu beweisen, oder auch nur zu behaupten. Und als mein Vater hierauf sich über das beschehene Verfahren beschweren, und die vornehmsten derer Wiederspenstigen, so sich beständig bemüheten

ihme Hindernisse in den Weg zu legen, und allerhand Schuld zu geben, etwas abschildern wolte; So unterbrach ihm der Minister mit dem Vermelden, es sey ihme alles was vorgegangen, wol bekannt, und daß das erste, so man, um zu den Frieden zu gelangen, auf beyden Seiten zu thun habe, darinnen bestehe, daß man alle diese Händel gäntzlich vergesse, und sich um die Angelegenheiten der Stadt, so durch dergleichen Mißhelligkeiten gar mercklichen Schaden erlitten, ernstlich bemühe.

Der Hr. M. de Breteuil war würcklich des Dafürhaltens, daß die Uneinigkeit des Magistrats keinen andern Anfang und Stütze habe als den Unwillen zweyer Privat-Personen so die Häupter der geheimen Verbindung wären. Er glaubte, daß die entstandene Parthey sich von sich selbst zerstreuen würde, wenn man dahin gelangen könne, derselben ihre Obristen zu entnehmen, und sie mit meinem Vater wieder auszusöhnen. Es ist nicht zu zweifeln, daß er darinnen Recht hatte; alleine es ist gleichfalls gewiß, daß er noch keine gnugsame Känntniß besasse, um alle Hindernisse einzusehen, welche sich denen heilsamen Würckungen derer Wieder-Vereinigung, womit er sich schmeichelte, entgegen setzten. Er wurde nicht gewahr, daß die zwey Privat-Personen, welche er als die zwey Häupter der Cabale ansahe, hierunter selbst nichts anders als Arten von Kunstwercken wären, so durch weit gefährlichere Leute in Bewegung gesetzet würden, welche wenn sie diese

erste Werckzeuge ihrer Kunst-Griffe einbüßten, solche durch viele andere zu ersetzen sich geschickt befänden. Mit einem Wort, gleich wie seine Absichten nicht bis dahin gerichtet waren, also verabspührte er nicht, daß wenn er diesen Urhebern der Unruhe die Freyheit liese andere zu verhetzen, die Unruhe so lange bestehen würde, als lange selbige fortführen ihr bisheriges Handwerck zu betreiben. Alleine Personen so am Ruder sitzen, sehen nicht allezeit alles ein, und manchmal müssen sie sich so gar stellen, als wenn sie nicht alles sähen.

Dem sey nun wie ihm wölle, der Hr. M. de Breteuil so mit diesen Vereinigungs-Gedancken allezeit eingenommen war, hatte solche allem Anschein nach dem Herrn Marquis von Argenson seinem Nachfolger in dem Ministerio hinterlassen, welcher glaubte, er könne es nicht besser einrichten, als wenn er Seine Eminenz den Herrn Cardinal von Rohan und den Herrn de la Grendville, jener Zeit Ober-Aufseher im Elsaß dahin brächte, daß sie ihren Eifer zu Erstickung aller dieser Mißhelligkeiten anwendeten. Und in der That war es fast nicht möglich, daß einige Mittels-Personen hätten ausgesucht werden können, so mehr Verehrungswürdig als diese gewesen wären. Hier ist der Brief welchen der Minister dieser Sache halben an den Hrn. de la Grandville unterm 26. Junii 1743. ergehen liese:

MONSIEUR,

Es walten schon seit geraumer Zeit zwischen einigen Gliedern des Magistrats zu Straßburg, und dem Königlichen Prætor daselbst verschiedene Irrungen vor. Ihre Majestät der König, welchem davon allerunterthänigster Vortag geschehen, befinden Sich dieser Unruhen müde, und wollen durchaus, daß solche zu Ende gehen, Sind auch anbey des Dafürhaltens, das sicherste Mittel dahin zu gelangen, bestehe darinnen, daß Ihnen, mein Herr, als hiemit beschiehet, Commission aufgetragen werde, dieserhalben mit dem Herrn Cardinal von Rohan, welchem die unterschiedene Absichten dieser Landschafft nicht unbekannt, und der in seiner Person alles besitzet, was sich zu deren Vereinigung nöthig befindet, in genaue Ueberlegung zu tretten, und mit ihme die verschiedene Beschwerden, die sowol von Seiten des gantzen Magistrats, als von Seiten einiger Glieder desselben, ingleichen von dem Herrn von Klinglin vorgetragen werden möchten, gründlich zu untersuchen. Ihre Majestät befinden Sich eben so geneigt als der höchstseelige König, den Magistrat in allen denen Rechten und Freyheiten, so ihme durch den Straßburgischen Vergleich bewilliget worden, ferner zu handhaben. Dero Wille ist dahin gerichtet, daß die Statuten so dessen Gerichtsbarkeit und die Ordnung dererjenigen woraus selbiger bestehet, bestimmen, zum genauesten beobachtet, und daß ihme die ohnbehinderte Verwaltung derer Stadt-Einkünffte

und

und der Policey noch ferner gelassen werden, dagegen aber auch der Königliche Prætor sämtliche Gewalt behalte, so ihme vom Anfang her geordnet worden, um nehmlich auf dasjenige, so zum Dienst des Königs und besten des Publici etwas beytragen kan, in denen Berathschlagungen derer verschiedenen Cammern ein wachsames Auge zu führen, ohne daß sich jedoch solche so weit erstrecke, daß dadurch die Freyheit derer Wahlstimmen eingeschräncket werden solte. Er ist von demjenigen was Ihro Maj. von ihme verlangen, hinlänglich unterrichtet, und Allerhöchst Dieselbe sind versichert, daß er alles was in seinen Kräfften stehet, beytragen werde, damit Dero hegenden Absichten vollzogen werden. Dieses ist der vornehmste Innhalt dessen, was Ihro Maj. Ihnen zu eröfnen mir anbefohlen haben. Sie ersehen, daß es darauf ankomme, die Ruhe bey dem zwistigen Magistrat wieder herzustellen, und die einander entgegen gesetzte Partheyen dahin zu bringen, damit sie diejenige Schrancken nicht überschreiten, welche der Dienst des Königs, das gemeine Beste, und die Ordnung, so unter einer so zahlreichen Gesellschafft herrschen soll, von ihnen erfordern. Sie werden sich also bemühen, mit dem Herrn Cardinal von Rohan die diensamsten Mittel ausfindig zu machen, damit der Geist der Eintracht alda wieder hergestellet werde, und Ihrer Maj. Wille ist dahin gerichtet, damit sie hierunter gemeinschafftlich arbeiten mögen. Sie belieben es aber auch mit aller Autoritæt zu thun,

thun, welche Ihnen bey dieser Gelegenheit anvertrauet wird, und kündigen so dem einem als dem andern Theil an, Ihrer Maj. Befehl gehe dahin, daß alle diese Streittigkeiten durch ihre Vermittelung zu Ende gehen, und daß diejenige so selbige zu erneuern sich unterstehen würden, die Würckungen Dero Ungnade zu empfinden haben solten.

Es wäre zu wünschen, daß nachdeme Sie die in dem Magistrat einander entgegen gesetzte Partheyen mit einander versöhnet, Sie es auch dahin bringen könnten, damit die Irrungen, welche zwischen eben diesem Magistrat, den Ober-Rath von Elsaß, der Geistlichkeit und dem Adel der Landschafft zeithero obgewaltet, ebenfals zur gütlichen Endschafft gebracht würden. Sie würden sich dem König sehr gefällig erzeigen, wenn Sie darzu gelangen könnten. Ich habe die Ehre, daß ich bin, 2c.

War unterzeichnet:

d'Argenson.

Der Herr Cardinal von Rohan und der Herr de la Grandville übernahmen diese Vermittelung, wie solches aus nachfolgenden Brief, welchen Seine Eminenz an den Herrn Marquis d'Argenson unterm 26. Julii 1743. geschrieben, in mehrerm zu ersehen ist.

Der Herr de la Grandville wird Ihnen, mein Herr, auf denjenigen Brief, welchen Sie wegen gütlichen Vergleichs derer Unruhen, so sich seit einigen Jahren in der Stadt Straßburg erhoben und von dar durch die gantze Landschafft

aus-

ausgebreitet haben, ihme letzthin zugeschrieben, ein Memorial zusenden, welches er mir vorhero communiciret hat, und woraus Sie ersehen werden, daß man dem Innhalt ihres Briefes, so darinnen bestanden, daß die nach Hof gediehene Klagen und Beschwerden durch friedliche Wiederversöhnung möchten zur Vergessenheit gebracht: und damit dergleichen in Zukunfft nicht weiter entstehen, die nöthige Maas-Regeln genommen werden, seinem eigentlichen Verstand nach beobachtet habe. Da nun dieses die Ursache gewesen, warum Sie mit mir zu sprechen die Ehre gethan, so ꝛc.

war unterschrieben

der Cardinal von Rohan.

Ich habe weder den Brief noch das Memorial des Herrn de la Grandville, dessen in dem Brief des Herrn Cardinal von Rohan Erwehnung geschehen, die Antwort aber so der Minister unterm 6. Aug. 1743. ergehen lassen, lautet folgender massen:

Ich ersehe Mein Herr, aus der Zuschrifft, welche Sie unterm 26. vorigen Monats an mich zu erlassen mir die Ehre gethan, und dem derselben beygeschlossenen Memorial die Ungewißheit worinnen Sie sich wegen Ergreiffung derer Mittel befinden, welche etwan anzuwenden, um dasjenige zur Erfüllung zu bringen, was der König in Absicht auf die Stillung derer sich seit einigen Jahren in der Stadt Straßburg erhobenen Unruhen von Ihnen verlanget hat. Es wird Ihnen aus meinem unterm 26. Junii geschrie-

schriebenen Brief annoch erinnerlich beygehen, wie der Endzweck dieser Commission dahin gegangen, die Klagen und verschiedene Beschwerden, so bis dahero bey Hof angebracht worden, durch friedliche Versöhnung zur Vergessenheit zu bringen, und nöthige Maas-Reguln zu nehmen, um zu verhindern daß man in Zukunfft nicht wieder in die Verdrießlichkeiten gerathe, wodurch selbige erreget worden. Und haben Ihre Maj. auf den Allerhöchst Deroselben über Ihr Memoriale beschehenen Vortrag mit anbefohlen, Ihnen zu eröfnen, wie selbige auf dem was ich von Dero Willens-Meinung Ihnen bereits gemeldet habe, unverändert bestehen, und durchaus verlangen, daß das vorige gäntzlich abgethan und vergessen seye ꝛc.

War unterzeichnet

d'Argenson.

Ich habe dem Procefs a) weiter nichts als die Abschrifften dieser drey Briefe beylegen können, weilen die Concepte und Originalien in der Canzley des Ministers befindlich sind. So kan ich auch meinem Leser ohnverhalten lassen, daß ich weder den Brief des Herrn Cardinals von Rohan, noch des Herrn Marquis d'Argenson vom 6. Aug. 1743. vollständig angeführet habe, und zwar aus bloser Behutsamkeit vor eines derer vornehmsten Oberhäupter der geheimen Verbindung, so sich darinnen genennet befande, und dessen Abbildung darinnen mit solchen Farben gezeichnet, daß ich Bedencken trage solche an den

a) No. XXVIII.

den Tag zu setzen. Ich hoffe, meine Richter, denen diese Stücke nöthwendig vors Gesicht kommen müssen, werden sich durch meine bezeigte Mäßigung so mehrers gerühret befinden, als diese Behutsamkeit eben denjenigen betrifft, welcher dem Herrn Cardinal von Fleury die abscheuliche Schmäh-Schrifft davon ich einen Auszug gegeben, eingereichtet hat. Welches sie aus dem, so ich dem Procefs beygelegt, ersehen werden. a)

Mir ist unbekannt, was die von dem Hof ernannte beede kluge Mittels-Personen zu Uberkommung des gesetzten Endzwecks vor Mittel angewendet haben: alles was ich weiß, bestehet darinnen, daß sie mit denen vornehmsten Wiedrig-Gesinnten gesprochen, und daß die Bemühungen welche sie sich gaben, allen Wiederwillen unter denen einander entgegen gesetzten Parthenen aufzuheben, zum wenigsten eine scheinbarliche Wieder-Vereinigung zu wege brachten: ich sage mit Fleiß eine scheinbarliche, weilen der Ausgang nur allzusehr zu erkennen gegeben, daß das von dem Minister erwehlte Mittel, wie ich bereits erwehnet habe, leyder nur ein Schein-Mittel gewesen, welches, weil es die Ursache des Ubels nicht im Grund angriffe, auch den Fortgang desselben zu verhindern unvermögend war.

Dem mag nun seyn, wie ihme wolle, verschiedene Magistrats Glieder säumten sich nicht, aus dem Anschein dieser Vereinigung ihren Nutzen

a) No. XXIX.

tzen zu ziehen, und die Anhänger der Gegen-Parthey waren ohnstreitig die eiferigsten sich dieser günstigen Blicke zu bedienen, indeme sie meinem Vater einen Vortrag thaten, welchem er bis dahin ziemlich entgegen zu seyn geschienen hatte. Es betraf solcher die Besoldungs-Erhöhung derer Herrn Magistrats-Personen. Das Begehren an und vor sich war zwar ziemlicher massen in der Billigkeit gegründet: allein anderer Seits schiene es nicht räthlich zu seyn, die Besoldungen des Magistrats zu einer solchen Zeit zu vermehren, da sich die Stadt-Casse über alle massen belästiget und verschuldet befande: Gleichwolen hielte mein Vater davor er könne dem Frieden zum Besten diese letztere Betrachtung übersehen, weil er sich versichert hielte, daß seine Verweigerung das Feuer der Zwietracht nur wieder auf das neue anzünden würde. Er war dahero zu frieden, daß in einer Magistrats-Versammlung diese Sache in Uberlegung gezogen würde, worauf nach vorgängigem Ansuchen des Stadt-Consulenten die Erhöhung einhellig beschlossen wurde. Alle die Rathschlüsse, so in diese Sache einschlagen, sind dem Procefs angefüget. a)

Mein Vater seiner Seits, so auf die Dauer einer so plötzlichen Stille sich gar wenig Rechnung machte, glaubte wenigstens sich dieser Zwischen Ruhe zum Besten derer öffentlichen Geschäffte zu bedienen. Vermittelst derer friedfertigen Neigungen so der Magistrat blicken liesse, wagte

a) No. XXX.

wagte er es, ein und anderes die bessere Einrichtung derer Stadt-Einkünffte betreffend, vorzutragen, welches einmüthig gebilliget und vor gut befunden wurde. Das erste so er in Vorschlag brachte, betraf die zum Bedarf der Stadt nöthige Brennholtz-Lieferung.

Diese Lieferung geschahe damals auf Unkosten und zum Profit der Stadt, von welcher die Privat-Personen alles Holtz, dessen sie benöthiget waren, erkaufften: alleine die Kosten, so man zur herbeyschaffung, dann zu Erbau- und Unterhaltung derer Vorraths-Häuser, ingleichen auf die deshalb benöthigte Bediente verwenden muste, nahmen den Ertrag dieses Handels, welchen sie sich Krafft ihrer habenden Privilegien vorbehalten hatte, fast allezeit wieder weg. Sie hatte, dahero ordentlicher weise nur sehr mittelmäßige- und öfters gar keinen Nutzen davon. Allein dieses war nur die geringste Verdrießlichkeit bey der Sache: Die vornehmste bestunde sonder Zweifel in der Vielheit derer Mißbräuche, welche diese Art der Besorgung nach sich zoge, und aus diesen Mißbräuchen erwuchsen die Theurung und der Mangel, welches unter der Burgerschafft und Besatzung häuffige Klagen veranlaßte. Diesen Beschwehrlichkeiten nun vorzukommen, und zugleich der Stadt einen gewissen Vortheil zu verschaffen, brachte mein Vater in Vorschlag, die Unternahme dieser Lieferung unter solchen Bedingnissen, wodurch der Uberfluß versichert und der Stadt-Cassa ein beständiges Einkommen verschaffet würde, zu verpachten.

Der Magistrat ernennte dahero zu Untersuchung dieses Entwurfs gewisse Abgeordnete. Und nachdeme diese Deputirte alle nöthige Erkundigung eingezogen, und was zur Sache erforderlich genau erweget hatten; So erstatteten sie ihren schriftlichen Bericht, und zwar zum Vortheil des gemachten Entwurffs. Dieser Bericht enthielte die Feststellung des Pacht-Preises, nebst allen Clausuln und Bedingnißen des Tractats; er wurde in der Rechen-Cammer vor billig erkannt, und darauf von dem versamleten Magistrat in der Cammer derer Ein und Zwanziger bestätiget, welche dessen Vollziehung anordnete. Ich übergehe alhier die Bedingungen dieses Contracts weil solches zu weitläufftig ausfallen würde, und wil nur so viel anmercken, daß selbiger der Stadt, ohne daß sie deshalb die geringste Gefahr gehabt, oder einige Kosten aufwenden dürffen, gleichwol alljährlich 6000. Pfund getragen, und daß das Publicum ebenfalls dabey gewanne, indeme das Holtz die gantze Pachtzeit über, das ist auf 12 Jahr auf einen sehr billigen Preiß gesetzt war, und die Schuldigkeit, worinnen sich der Pachter befand, daß sein Magazin stets wol angefüllet seyn muste, die Stadt gegen den Mangel versicherte. Diesem wil ich beyfügen, daß die Innwohner samt der Besatzung alle Vortheile dieser neuen Einrichtung beglückt erfahren haben. In der Folge werde ich anführen, was sich dieserwegen Anno 1750 ereignete.

Alle diese Rathschlüsse, so diesen Pacht angehen, befinden sich beym Proceß. a)

Der andere Verbesserungs-Entwurff, so durch meinen Vater vorgetragen wurde, betraff die Wein-Niederlaage, so man den Stadtkeller nennet. Um den eigentlichen Zweck seiner hierunter gehabten Oeconomischen Absichten zu begreiffen; So ist zu wissen, daß die Stadt Straßburg unter andern Güthern viele Weinberge besitze, welche sehr guten Wein tragen, und daß sie anbey noch vielen Zinns-Wein von ihren verschiedenen Aemtern zu heben habe. Man kan leicht begreiffen, daß sie zur Erndte und Einnahme dieser Weine, und zu deren Besorgung in denen Kellern und Gewölben viele Personen besolden, viele Kosten aufwenden, und alle Gefahr der Nachläßigkeit, des Unverstandes und der Untreue einer grosen Anzahl Unterbediente übernehmen müsse, indeme niemals möglich fället, darüber so genaue Auffsicht zu führen, daß daß man sich sölte versichern können, niemalen übel bedient oder nicht betrogen zu werden. Mein Vater schluge dahero vor, daß dieser schädliche Haußhalt abgeschaffet und dagegen die Verpachtung eingeführet werden möchte. Die Sache wurde von denen Deputirten gleichergestalt untersuchet, und darauf nach dererselben erstatteten Gutachten und beschehenen Antrag des Stadt-Consulenten die Verpachtung beliebet, und auf Neun Jahr lang, gegen jährliche Abgabe 90000 Pfund zugeschlagen. Die Rathschlüsse, so hieher gehören sind bey dem Proceß befindlich. b)

a) No. XXXI. b) No. XXXII.

Nachdeme die Erfahrung, so die allerwahrscheinlichste Bewegungs-Gründe annoch bey weiten übertrifft, den Nutzen dieser Verpachtungen bestärcket hatte, so viel es meinen Vater nicht schwer, die Nothwendigkeit dergleichen auch bey denen Rechten und Güthern der Stadt vor die Hand zu nehmen, begreiflich zu machen; Alleine an statt derer eintzelnen Pachte über jedes Stück derselben, trug er vielmehr auf einen General-Pacht an, dergleichen in denen meisten Städten des Königsreichs, so grose Güter haben, pflegen vorgenommen zu werden. Dieser Antrag wurde von dem Magistrat nochmalen gut geheisen, welcher Deputirte ernannte, um über diese Sache Bericht und Rechenschafft abzustatten.

Man ersiehet aus denen Protocollen des Magistrats, daß sich diese Deputirte alle Mühe gegeben, daß sie alles zum genauesten untersuchet, und alle möglichste Erkundigung eingezogen, um den eigentlichen Ertrag derer Stadt Einkünffte ausfündig zu machen. Sie erkannten, daß die Unordnung und Dunkelheit, so in denen Rechnungen, und zwar sowol in der Einnahme als Ausgabe anzutreffen, dieses Unternehmen unendlich schwer mache.

Sie bemerckten, daß weilen darinnen in denen letzten zwanzig Jahren der Verwaltung eine gar zu grose Ungleichheit anzutreffen, so hätten sie weder die zehen Jahre, so von 1726 bis 1736 verflossen, in Ansehung selbige allzu betrübt-und von einem gar zu geringen Ertrag gewesen, noch die letzteren Jahre von 1742 bis dahin 1747.

zum

zum Grund ihres Anschlags nehmen können, in Betracht der Ein- und Durchzug einer unbeschreiblichen Menge Menschen, Vieh, Meublen und Effecten, so währenden Krieges nach und durch Straßburg paßiret, während diesen Jahren in der Einnahme der Stadt eine zufällige und ausserordentliche Erhöhung verursachet habe, nach welcher sich nicht zu richten seye. Sie meldeten dahero, daß sie die Jahre 1737. 1738 1739. 1740. 1741 und 1742 zum Grund geleget, davon sie alle Einkünfte zusammen getragen und ein Gemeind Jahr von 732584. Pfund daraus gezogen hatten, auf so hoch sie denn dafür hielten, daß die Einkünffte der Stadt jährlich sich belauffen mögten.

Es wurde dahero dem Antrag des Stadt-Consulenten gemäß einhellig beschlossen, daß der Pacht zuerkannt werden solte, deme zu Folge dann denen Herren Räthen und Vorgesetzten aufgetragen wurde, solches, und zwar jeder in seiner Zunft bekannt zu machen. Alle die Bürden des neuen Pachts waren der Stadt ungemein vortheilhafft, sie enthielten unter andern den Vorbehalt einiger Stadt Einkünfte vom Getreyd, so sich jährlich ohngefehr auf 4000 Pfund erstreckte, und eine Schuldigkeit auf Seiten des neuen Pachters, daß er alle bis dahin aufgerichtete Pächte beybehalten wolle. So war er auch verbunden Caution zu leisten, und sich verbindlich zu machen, daß er sich der Gerichtsbarkeit des Magistrats lediglich unterwerffen, und weder appelliren noch sonst davon abgehen wolle. Man legte ihme auch endlich auf,

daß er gehalten seyn sollte, alle von der Stadt zeithero angenommene Bediente beyzubehalten, und ihnen denjenigen Sold und das Einkommen zu lassen, so sie bis daher zu geniessen gehabt hätten.

Dieses waren die vornehmsten Bedingungen, mit welchen die Steigerung vorgenommen wurde. Derjenige so am meisten bothe, war ein Mitglied des Magistrats, Namens Ducret, welcher mit seinem Geboth bis auf 792000. Pfund anstiege, worauf ihme der Pacht unterm 5 Oct. 1748. auf 9 Jahre zugeschlagen wurde. Diese gerichtliche Zusprechung samt denen dahin einschlagenden Rathsschlüssen befinden sich bey dem Proceß. a)

Alleine während deme daß mein Vater mit dergleichen Sorgen vor die Stadt-Oeconomie zu thun hatte, sahe er sich auf einmal mit einer Menge anderer Geschäffte überhäufft, so sich zwar eben so wichtig aber weit verdrießlicher als jene befanden. Die Auflaage des Zehenden, die Einführung des Zwanzigsten, die durch den König zu fertigung derer Wercke an denen Linien bey dem Fluß Lauter von dem König befohlne Aufnahme von 25000 Pfund, eine Verordnung wegen Erhebung derer neuen Abgaben vom Poudre, Wachs, Papier, Pappendeckel und Unschlitt, eine Declaration des Königs, so auf den Toback eine neue und bis dahin in gantz Elsaß unbekannte Auflaage einführte, ein Auffstand derer Gastwirthe zu Straßburg, welche sich denen Policey

a) No. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. & XXXIX.

Policey-Anordnungen nachzukommen verweigerten, und endlich ein Befehl aus dem Staats-Rath, zum besten und Ansuchen derer Müntzbeamten, so die Gerichtsbarkeit des Magistrats und den mit der Stadt errichteten Vergleich über den Hausen warff; dieses waren die wichtige Umstände, worinnen sich mein Vater verwickelt befande. Ich würde mich zu lange aufhalten, und vieleicht der Klugheit allzusehr entgegen handeln, wenn ich alle den Verdruß, welchen er bey Gelegenheit dieser verschiedenen Geschäffte auszustehen hatte, umständlich bemerken wolte; alles was ich sagen kan, bestehet darinnen, daß er diese Wiederwärtigkeiten und Kränckungen lediglich dem Eifer, so er vor das Interesse einer Stadt bezeigte, deren Freyheiten zu vertheidigen er Amtswegen verbunden war, zuzuschreiben hatte. Es ist dieses eine Wahrheit, so damals durch die gantze Stadt öffentlich erkannt wurde, und davon der Magistrat das Andencken in denen Registern beybehalten wollen, davon ich die Extracte dem Proceß beygefüget habe.

Meine Richter werden auch daselbst alle Briefe meines Vaters, alle seine nach Hoff eingerichte Vorstellungen, und die von denen Ministern darauf ertheilte Antworten zu ersehen haben. Sie werden besonders darinnen gewahr werden, durch was vor Kunstgriffe ein Magistrat, welchem daran gelegen war, meinem Vater durch eine Stelle, so zu allerzeit dem Königlichen Prætorial-Amt entgegen war, Schaden zuzufügen, es dahin gebracht, den Staats-Rath gegen ihn

einzunehmen; und dieses durch boßhafte Vorbildungen heimlich unterhaltene Vorurtheil war es, worinnen die verborgene Haupt-Ursache alles unsers Unglücks bestanden. Die Stücke so ich ietzo anführe, bestehen aus sechs Bund Brief-schafften oder Fasciculn, so dem Proceß beygelegt befindlich. a)

Im übrigen darff man von mir nicht erwarten, daß ich alle politische Handgriffe so man angewendet, theils um das Vertrauen des Hofes unvermerckt abzuändern, theils den Magistrat zu neuen Uneinigkeiten zu veranlassen, gegenwärtig entdecken solte; dergleichen Beschreibungen sind zu gefährlich, als daß mich darin einliesse; und würden übrigens die Begebenheiten, so ich zu erzehlen hätte, solche fast alle Einbildung übersteigende Schändlichkeiten vorstellen, daß man mir solche wol schwerlich glauben würde; Ich will dahero die Vorsicht, so meine dermalige Umstände erfordern, noch ferner beybehalten, und nur solche Begebenheiten anführen, so öffentlich geschehen, und gantz Straßburg bekannt sind, ohne die Triebfedern zu entdecken, die solche erreget haben.

Jedermann weiß, daß die Straßburgische Inwohner durch den Vergleich von Ao. 1681. die freye Uebung der Lutherischen Religion beybehalten haben. Jener Zeit waren in dieser Stadt keine andere als Lutheraner; alleine gleich von der Zeit an, da sie sich freywillig unterwarff, und sie der König beherrschete, liesen sich allda Catholicken nieder, und als sich deren Anzahl nach

a) No. XL.

nach und nach vermehrte, so verordneten Seine Majestät Ao. 1687. daß in dem gantzen Magistrat und allen Aemtern und Bedienungen der Stadt, führohin unter allen Catholischen und Lutherischen Unterthanen der Wechsel genau beobachtet werden solte, dergestalt daß alle offene Stellen allezeit Wechsels-weise denen einen oder denen andern gegeben würden. Dieses ist auch seit der Zeit in Straßburg beständig also gehalten worden. Der Magistrat ist dahero mit Beamten von der ein oder der andern Religion in gleicher Anzahl besetzet.

Es scheinet nach denen Königlichen Befehlen kein Zweifel vorzuwalten, daß dieses durch Seine Maj. errichtete Geboth der Umwechselung, nicht auch bey allen Stellen, so von der Universitæt abhangen, auf gleiche weise als bey allen andern Aemtern und Bedienungen der Stadt eingeführet, statt haben solte; und man hat Ursache zu glauben, daß solches wie überal, also auch hierinnen, gleich von 1682. an würde beobachtet worden seyn, daferne sich damalen unter der geringen Anzahl derer Catholischen geschickte Personen befunden, wodurch die Stellen der Universitæt besetzet werden können. Alleine da sich ein Abgang an gelehrten Catholicken befande; So sind die Lutheraner allezeit in dem Besitz aller Universitæts-Stellen, und sogar des Canonischen Rechts verblieben, bis die Catholische im Anfang des 1751ten Jahres das Recht der Umwechselung wieder verlangten.

Dieses Begehren wurde zum Vortrag gebracht, und von denen Catholischen Magistrats-Personen und denen Lutherischen Professoren der Uuniversitæt, zu welchen sich auch alle Lutherische Magistrats-Personen schlugen, darüber gestritten.

Mein Vater, so bey der Lutherischen Parthey viele Hitze verabspührte, wolte sich nicht wagen, seine Meinung zu eröfnen, aus Furcht, die Gemüther dadurch noch mehr zu erhitzen: Eben erachtete er rathsam zu seyn, die von ihme verlangte Versamlung zu verwilligen, bis er sich vorhero des Willens Seiner Maj. versichert hätte. Da er nun solchergestalt die von beyden Theilen vorgebrachte Beweiß-Gründe mit besonderm Fleiß angehöret hatte; So thate er bey der Sache weiter nichts, als daß er denen Lutherischen Magistrats-Personen und Professoren anriethe, sie möchten dem Begehren derer Catholicken ein wenig reiflicher nachdencken, und ihnen anbey vermeldete, daß wenn sie ihme von ihren redlichen Berathschlagungen Nachricht ertheilet, er solche mittelst Bericht nach Hof einsenden und dessen Befehle hierob erwarten wolle. Man besehe, was deshalb dem Process angefüget. a)

Dieses Verfahren gab denen Lutheranern ziemlich deutlich zu erkennen, daß ihnen mein Vater nicht günstig seye, worüber sie sich so ungedultiger bezeigten, als sich der Herr von Serilly, Ober-Aufseher von Elsaß, aus solchen

a) No. XL.

Ursachen, so ich alhier zu melden mich nicht unterfange, vor selbige geneigt erkläret hatte. Von dieser Zeit an befande sich dahero meinem Vater allem Unwillen, Haß und Wuth, welchen in Religions-Strittigkeiten nur jemals ein Theil vor den andern haben kan, völlig ausgesetzet. Alleine während dem, daß diese eintzelne Parthey auf lauter Rache bedacht war, und schon öffentlich auf ihn loßzugehen anfienge; So ermunterte und vermehrte er die Anzahl seiner Feinde annoch gar sehr durch ein Unternehmen, so ihme seine Schuldigkeit als unumgänglich ansehen liese.

In der That überreichte er dem Magistrat drey Verbesserungs-Puncten, so ihme der grösten Aufmercksamkeit würdig zu seyn schienen. Man wird ersehen, von was vor Wichtigkeit, und wie sie zugleich von solcher Beschaffenheit waren, den grösten Theil des Magistrats gegen sich aufzubringen.

Der erste dieser Articul betraff die Berechnung über die Einnahme und Ausgabe der Stadt, so derer von meinem Vater von Zeit zu Zeit bis daher dagegen gemachten Vorstellungen ohngeachtet, auf die allerunordentlichste Art ware verführt worden. Der andere gieng die Abschneidung derer Besoldungs-Zulagen an, so sich der Magistrat obbemeldter massen seit einigen Jahren verschafft hatte. Der dritte, so nicht weniger wichtig als die beyden vorhergehenden war, hatte besonders die Gerichtsbarkeit der Rechen-Cammer zum Gegenstand, als

von

von welcher mein Vater glaubte, daß alles was selbige beschlossen, durch den gantzen Magistrat in der Cammer derer Ein und Zwantziger bestättiget werden müste.

Was den ersten Punct betrifft, so gab mein Vater diesen Herren zu erkennen, daß die Ausgaben der Stadt alljährlich deren Einnahme überstiegen, ob sie schon seit seines geführten Prætor-Amts mit mehr als 150000. Pfund jedes Jahr wäre erhöhet worden. Daß alle Glieder des Magistrats sich dieser Wahrheit mit eigenen Augen versichern könnten, und daß es gleichwol durch die bey denen Rechnungen gemachte Einrichtung den Anschein habe, daß alle Jahr die Einnahme die Ausgabe übertreffe; daß dieses Blendwerck in denen Rechnungen daher rühre, weilen man den Betrag derer aufgenommenen Capitalien geflissentlich mit in die würckliche Einnahme derer Stadt-Einkünffte bringe, und hingegen solche in dem Capitel derer Ausgaben weglasse, worin sie doch natürlicher weise mitgebracht werden solten; und wie aus solchem unrichtigen Verfahren herrührte, daß bey Ausgang jeden Jahres die Cassa wol versehen und in gutem Stande zu seyn schiene, da sie sich doch würcklich leer und verschuldet befände.

Von diesem kam er auf den andern Punct und führte an: aus der guten Meynung, so man von dieser irrigen und betrüglichen Verfassung heege, fliese eben her, daß der Magistrat, welchem die wahrhaftig Beschaffenheit derer

Stadt-

Stadt-Angelegenheiten unbekannt, annoch fortfahre sich alljährlich solche Besoldungs-Vermehrung zuzulegen, so die Cassa nicht ertragen könne; und damit der Magistrat dahin gebracht würde, sich über diesen Punct selbst zu beurtheilen, und aus eigener Erkänntniß einen der Sache Beschaffenheit gemäßen Schluß zu fassen; So truge mein Vater darauf an, daß die Rechnungen richtiger und ordentlicher gehalten, und vornehmlich sämtliche Schulden und neue Aufnahmen der Stadt in neu zu verfertigende Register eingetragen werden möchten, damit man zu aller Zeit und auf den ersten Anblick, eines Theils den Ertrag derer ordentlichen Einkünffte und die Summe derer bestimmten Ausgaben, und andern theils den Belauff derer entlehnten Capitalien die Bezahlung derer rückständigen Zinnsen, und den beschehenen Wieder-Abtrag derer Schulden ersehen könne.

Was den dritten Punct, nehmlich die Rechen-Cammer angehet, so gabe zu denen Vorstellungen meines Vaters dieses die Veranlassung. Es verdienet dieser Articul, daß man auf denselben Acht gebe, und um solchen desto leichter zu verstehen, so ist nöthig, daß man bis auf den Anfang dieser Rechen-Cammer zurück gehe, und die Absicht betrachte, so man sich bey ihrer Errichtung vorgenommen. Diese Cammer wurde vor Alters durch das gantze Corpus des Magistrats eingeführet, davon die generale und vollständige Versamlung eigentlich dasjenige ist, was

was man die Cammer derer Ein und zwantziger zu nennen pfleget.

Solchergestalt ist diese Cammer derer Ein und zwantziger aus allen Magistrats-Personen der Cammer derer Dreyzehener, aus allen Gliedern der Cammer derer Funffzehener, von denenjenigen, so man die Ein und zwantziger nennet, und aus allen Gliedern des grossen Senats zusammen gesetzet. Diesem vollständigen Corpori des Magistrats, so unter dem Nahmen derer Ein und zwantziger bekannt, hat allezeit die Känntniß nicht nur dessen, so diese grosse Gesellschafft selbst angehet, wie etwan die Wahlen, sondern auch alle dessen zugehöret, so zu denen allgemeinen Güthern des Lebens gerechnet wird, als die Verwaltung derer Spitäler und Stifftungen, die Abnahme derer über die öffentliche Cassa verführten Rechnungen, und überhaupt alles, was in das Rechnungswesen einschläget. Wie aber fast ohnmöglich war, daß eine so zahlreiche Gesellschafft sich ohne Unterlaß versamlen, und in die genaue Untersuchung eines all und jeden, wie doch gleichwol bey einer solchen weitläuffigen Administration, als derer zur Stadt gehörigen Grund-Güther ist, erfordert wird, sich einlassen solte; So ernennte der unter der Cammer derer Ein und zwantziger begriffene gantze Magistrat, zu dieser Sache, woran so viel gelegen ist, gewisse Commissarien, welche, ob ihnen wol die Untersuchung dieser Angelegenheiten übertragen war, dennoch darüber ihren Bericht und Gutachten

zu

zu erstatten verbunden wären, worauf sodann die Cammer derer Ein und zwantziger, das ist der gantze Magistrat seinen Schluß und Bescheid ertheilte. Also war die Regel beschaffen, nach welcher es allezeit in Straßburg gehalten wurde.

Vermöge dieser Einrichtung nun ist begreiflich, daß die Commissarien, so die Rechen-Cammer ausmachten, eigentlich zu reden, keine Gerichtsbarkeit hatten, so ihnen selbst zuständig gewesen wäre. Sie waren weiter nichts als Commissarien, dergestalt, daß die Berathschlagungen und Aufsätze so sie unter sich über das Rechnungs-Wesen machten, nicht sowol rechtliche Aussprüche, als vielmehr nur Gutachten waren, worüber das Corpus des Magistrats, so ihnen die Commission ertheilet, in der Cammer derer Ein und zwantziger zu entscheiden pflegte. Solchergestalt war alles was in das Rechnungs-Wesen und in die Oeconomie einschlug nach der Wahrheit derer Stimmen durch den versamleten gantzen Magistrat abgethan und verordnet; also daß jener Zeit die heimliche Bemühungen und Anschläge deren Wiedriggesinneten gegen die Mehrheit derer Stimmen nicht aufkommen konnten, wenn der gantze Magistrat versamlet war.

Um nun diese alte Ordnung des Magistrats, welche unsern Feinden in Vollziehung ihrer Anschläge eine unüberwindliche Hinderniß war, über den Hauffen zu werffen; So suchten die Herren dieser Rechen-Cammer zu behaupten, es

es wäre nicht nöthig, daß ihre Auffsätze in die Cammer derer Ein und zwantziger zur Bestättigung gebracht würden, und daß es vielmehr hinlänglich wäre, wenn nur solche die Confirmation derer drey geheimen Cammern, das ist, derer Dreyzehener und Funffzehener, ingleichen derer vier oder fünff Mitglieder, so man die Ein und zwantziger nennet, erhielten. Hiedurch schlossen sie nun sofort den gantzen Senat aus. Und wie diese Herren der Rechen-Cammer, deren siebenzehen an der Zahl sind, selbsten aus der Cammer derer Dreyzehener und Funffzehener genommen werden; so blieben in diesen beiden Cammern nicht mehr als eilff übrig, welche Stimmen hatten, folglich waren die Commissarien der Rechen-Cammer versichert, daß sie allezeit die mehreste Stimmen ausmachen, und vollkommene Meister aller Berathschlagungen seyn konnten.

Mein Vater empfande die betrübte Folgerungen dieses Mißbrauchs so viel mehrers, als er nach und nach gewahr wurde, daß die Rechen-Cammer mit ehrgeitzigen und unruhigen Personen erfüllet wurde, und er zum Voraus wol einsahe, daß alle, so zur Herrschsucht geneigt, die äuserste Bemühung anwenden würden, um in eine solche Cammer zukommen, worinnen der Sitz aller Gewalt beruhete. Alleine vergeblich sahe er die Hindernisse und das Unglück ein, welche aus dieser Neuerung entspringen würden. Seine Vorstellungen wurde nicht über einen einigen dieser Articul angenommen, und die

die gantze Frucht, so er von seiner Bemühung und Eifer vor das gemeine Beste einerndete, bestunde in bittern Wiederspruch, so ihme das Verfahren, das er zu erwarten hätte, deutlich gnug anzeigten. Die Beweise dessen, so ich alhier angeführet, befinden sich bey dem Procefs. a)

Wie es mein Vater vorhergesehen hatte, so wiederfuhre es ihm. Die Commissarien der Rechen-Cammer wurden seine Todtfeinde, und völlige Beherrscher der Stadt und des Magistrats. Nachfolgendes giebt zu erkennen, wodurch sie ihre Gewalt und Erbitterung nach und nach an den Tag legten.

Es ist oben vorgekommen, daß auf die Vorstellungen meines Vaters, der Magistrat in dem Monath Octobris 1748. sich entschlossen habe, durch einen General Pacht alle Einkünffte der Stadt auf neun Jahr lang, gegen jährliche Abgabe 792000. Pfund zu verpachten. Jedermann war sowol vor als nach der gerichtlichen Zuschlagung allezeit wegen derer Vortheile einig, welche der Stadt durch diese Verpachtung zuwuchsen. Gleich Anfangs hat es seine Richtigkeit, daß bey der vor der übernommenen Selbst-Administration Ao. 1730. geschehenen Verpachtung, das Pacht-Geld nicht höher als auf 713000. Pfund gebracht, folglich der letztere Bestand gegen den ersten auf jegliches Jahr mit 79000. Pfund gesteigert worden. Anderntheils ist selbst durch die Register und

a) No. XLI.

Rechnungen des Magistrats, davon die Extracte dem Procefs beygeleget, dargethan, daß die eigene Verwaltung dieser Einkünffte, der Stadt nach behörigen Abzug nicht mehr als 718912. Pfund, 8. Sols, 10. Heller getragen habe, daß also mittelst dieses General-Pachts der Stadt jährlich 73088. Pfund, und folglich währender 9. Pacht Jahre als ein Gewinst zu gut giengen. Ein solcher ansehnlicher Vortheil verlohnte sich wahrhafftig der Mühe, daß man auf denselben Acht gabe, da er zumalen wol versichert war, und wegen der Erhebung keine Kosten verursachte. Gleichwol hielten die Herren der Rechen-Cammer vor rathsam diesen Pacht wieder aufzuheben, und die eigene Administration aufs neue vor die Hand zu nehmen.

Wie aber dieses ein bereits geschlossener Handel war, und man sich vorhero derer meisten Stimmen versichert hatte; So konnte mein Vater bey dieser Wiederaufhebung nicht so schlechthin stille sitzen, zumalen sie solche mit dem Pachter selbst verabredet, und ihme deshalb eine Schadloßhaltung, worüber sie miteinander übereingekommen, verschaffet hatten. Man beliebe nach zu sehen, was deshalb dem Procefs beygeleget worden. a)

Was war denn nun die Frucht dieses aufgehobenen Pachts? Sie ergiebt sich in zwey Worten. Der Pacht ertruge jährlich: 792000. Pfund

Laut beschehenen Auszygs aus sämtlichen Rechnungen der

Selbst-

a) No. XLII.

Selbst-Verwaltung, auf ein Jahr lang, das ist von Weynachten 1750. bis dahin 1751. hat solche der Stadt nach behörigen Abzug nicht mehr ertragen als: . . . 675396. Pf.

Daraus ich den Schluß mache, daß die Wieder-Aufhebung der Stadt auf das Jahr 1751. an Schaden offenbarlich erwachsen . . . 116604. Pf.

Man wird sonder Zweifel zu wissen verlangen, was es vor eine ohngewöhnliche Ursache gewesen, daß Magistrats-Personen, welchen die Administration derer Stadt-Güther obgelegen, sich haben können bewegen lassen, ihre Schuldigkeit hintanzusetzen, ihre Gesellschafft zu betrügen, und den Nutzen ihres Vaterlandes, so ihrer Vorsorge anvertrauet war, so geflissentlich aufzuopfern? Ich wil hierauf mit wenigen antworten: daß wenn die Güther verpachtet, so sind die Pachter, die sich an die Conditionen ihres Pacht-Briefes halten, Herr über die Administration. Die über das Eigenthum bestellte Aufseher haben weiter nichts zu thun, als eine gewisse Summe zu erheben, worüber sie weitere Rechnung thun müssen. Hingegen haben in einer Selbst-Oeconomie diejenige so derselben vorgesetzet, eine General Inspection, welche sie zum Herrn von allen machet. Sie verwalten, nehmen ein und geben aus, und daferne diese Vorgesetzte sich nicht über alle massen

fleisig und von solcher Redlichkeit befinden, so alle Proben aushält, oder auf ihr Vornehmen nicht genaue Achtung geführet wird und ihre Rechnungen nicht durch solche Revisoren untersuchet werden, welche zugleich lebhafft, einsehend und von solcher Treue sind, die sich nicht bestechen lässet; So ist beynahe allemal dabey vor den Eigenthums Herrn gar viel zu verlieren. Wenn also die Herren von der Rechen-Cammer den General-Pacht in eine Selbst-Administration verwandelt, und dadurch verursacht haben, daß die Stadt alljährlich 116604. Pfund eingebüsset, so findet man sich vermüßiget zu glauben, daß die Betrachtung ihres eigenen Vortheils die Beobachtung des gemeinen Nutzens überwogen habe.

Eben also war es auch mit dem Brenn-Holtz- und Unschlitts-Pacht beschaffen. Obschon beyderseits von einem offenbaren Nutzen war, welchen der gantze Magistrat ausdrücklich erkannt, wie solches durch dessen eigene und von mir angeführte Raths-Schlüsse a) bewiesen wird; So wurden gleichwol alle beyde abgeschafft, und die Stadt erlitte dabey doppelten Schaden, 1) durch die Schadloshaltung, so sie denen Pachtern verwilligen müssen, 2) durch den dadurch verringerten Ertrag ihrer Einkünffte, als welche bey der Selbst-Verwaltung weniger als bey dem Pacht abwurffen.

Alleine wenn es seine Richtigkeit hat, daß der Eigen-Nutzen derer Herren Commissarien in der Rechen-

a) No. XLIII.

Rechen-Cammer wahrhafftig die Haupt-Ursache aller dieser dem Besten der Stadt so offenbar nachtheiligen Veränderungen gewesen; So ist nicht minder gewiß, daß das Vergnügen meinen Vater zu kräncken, indeme sie alles was man als sein Werck ansehen konnte, zerstöhrten, an ihren Absichten ebenfalls grossen Antheil gehabt habe. Ich wil davon zwey Proben geben, so gar nichts als dunckel oder zweydeutig anzusehen sind.

Der gantzen Stadt Straßburg ist bekannt, und übrigens durch die Register des Magistrats gnugsam erwiesen, daß die Errichtung des Fündelhauses durch meinen Vater in Vorschlag gebracht worden. Er gabe sich wegen des Fortgangs dieses Wercks, welches der menschlichen Erbarmung so viele Ehre- als es an und vor sich selbst sowol dem Staat überhaupt, als der Stadt Straßburg insonderheit Nutzen bringet, gewiß unendliche Mühe und Arbeit: Mein Vater, man mag ihn nun als einen Burger, oder als eine öffentliche Person betrachten, war dieser Anordnung besonders gewogen; Jedoch man wuste dieses, und dieses war schon eine gnugsame Ursache, und ein hinreichender Bewegungs-Grund um anzubefehlen, daß es wieder eingehen solte. a)

Jngleichen ist jederman bewust, wie mein Vater in der Absicht den Seiden-Handel zu Straßburg einzuführen, und einige Manufacturen alda anzurichten, viele Privat-Leute vermocht, auf

a) No. XLIV.

auf leeren und unbrauchbaren Plätzen Maulbeer-Bäume zu pflantzen, und daß er selbst dergleichen Pflantz-Städte anlegen lassen, welche guten Fortgang zu haben anfiengen. Dieses war der Stadt weder nachtheilig noch beschwehrlich, und diese Bäume dienten, bis man davon ansehnlichen und vor den Handel wichtigen Nutzen ziehen könnte, mitlerweile wenigstens zum Ansehen und zur Zierde derer daherum gelegenen Gegenden.

Allein da sie das Unglück hatten, daß sie mein Vater pflantzen lassen, und er ihr Beschützer war, so wurde deren Vertilgung durch die Rechen-Cammer beschlossen, sie wurden vernachläßiget, und aus Mangel der Wartung sind sie verdorben. a)

So wurde auch das Zucht-Hauß, dessen Anrichtung mein Vater ebenfalls zuwege gebracht, gleichergestalt wieder aufgegeben. Dieses Hauß war vor liederliche Weibs-Personen, Bettler, Landstreicher, und solche Leute bestimmet, von denen man nicht wuste, wer sie waren. Man urtheilte hieraus, von was vor Wichtigkeit es vor eine solche Stadt wie Staßburg war, ein solches Hospital zu unterhalten. Gleichwol wurde es aus dieser einigen Ursache aufgeopfert, weil es ein Werck meines Vaters war. b)

Wie der Krieg damalen öffentlich geführet wurde, so hielte man mit meinem Vater weiter keine Maaß noch Ziel. Die Herren von der Rechen-Cammer verbothen denen heege Reutern,

a) No. XLV. b) Eben das.

tern, so unter seinem Gebott stunden, ihme nicht ferner zu gehorchen. Sie verordneten in denen verschiedenen Aemtern, so der Stadt zugehören, seine Gewalt nicht weiter zu erkennen. Sie stellten ungewöhnlich grosse Jagden an, worinnen, weil man alles niedermachte, man eine unglaubliche Verwüstung des Wildpredts anrichtete, auf dessen Erhaltung doch mein Vater, so lange er sich im Amt befunden, so sehr bedacht gewesen. Man verordnete ihme nur etwas gewisses an Brennholtz, welches doch bis daher sowohl der Königliche Prætor, als der Commendant und Aufseher in unbestimmter Zahl gehabt, wie denn auch beede letztere deshalb bey ihren Freyheiten gelassen wurden.

Ich würde kein Ende machen, wenn ich alle Uberlast und Schmach erzehlen wolte, so meinem Vater in dem letzten Jahr seines Amts theils durch empfindliche Begegnung und ehrenrührige Reden, theils durch schimpfliche Läster-Schrifften, so man in der Stadt und Landschafft ausstreuete, angethan wurden. Der Band, worinnen diese Nachrichten enthalten, welchen ich bey jeden Augenblick unter der Feder anwachsen sehe, so sehr ich auch darauf bedacht bin solchen abzukürtzen, und öfters die Erzehlung verschiedener Vorfallenheiten gar wegzulassen, lässet mich viele Umstände vorbeygehen, so zweifels ohne merckwürdig seyn würden, derenthalben ich aber gleichwohl befürchte, daß ich dadurch die Gedult meines Lesers ermüden möchte.

Alle Welt weiß, auf was Art und durch wen die erbitterte Hitze dieser zusammen Verbundenen noch mehrers angeflammet worden; das Publicum hat den Schutz gewust und gesehen, welcher ihnen öfentlich durch solche Personen angediehen, deren politische Absichten und besonderer Unwille mit dem Nutzen dieser unbesonnenen Verbindung zum Verderben der Stadt nur allzuwohl übereingestimmet: Alle die listige Streiche dieses Bündnisses sind nunmehro bey Hof und und auf dem Lande gnugsam bekannt, also daß ich mich enthebe, diese geheime und ärgerliche Nachrichten allhier anzuführen, als wodurch zugleich sowohl das Andencken derer Verstorbenen, als die Eigen-Liebe derer annoch lebenden beleidiget werden würde.

Unter der Aufsicht und Anführung eben dieser Personen geschahe es, daß man die abscheulichste Nachrichten gegen meinen Vater und gegen mich aufsetzte, welche nach Hof gesendet und nach äusserstem Vermögen unterstützet wurden. Und weil man zu Versailles die besondere Ursachen nicht wuste, welche bey dieser Verfassung ihr Zeugniß hätte so verdächtig machen sollen; So brachte man es dahin, daß die Ministers eingenommen wurden; und gabe ihr Verhalten, so in der That das Ansehen eines Eifers und unpartheyischen Wesens hatte, ihrem Angeben ein gewisses Gewicht, dessen sie selbst ermangelten. Da nun mein Vater von diesem angesponnenen greulichen Vorhaben Nachricht erhalten, so schriebe er an den Minister, und thate

te ihme von seiner und des Magistrats Aufführung Bericht und Rechenschafft; er bate ihn zugleich um Erlaubniß, daß er sich nach Hof begeben dürfte, um ihme die Mittel zu erklären, so er die vor die verträglichsten hielte, die subordination und Ruhe in der Gesellschafft, und die behörige Ordnung in denen Geschäfften der Stadt wieder herzustellen: Sein Brief war mit einem Memorial begleitet, so seine Absichten über diese Puncte näher entdeckte. Hier ist die Antwort, so er von dem Herrn Marquis de Paulmy empfienge:

Versailles den 15. Jan. 1752.

Meines Vatern Bruder hat mir den Brief zugestellet, welchen Sie mein Herr an ihn erlassen, und worinnen Sie um Erlaubniß angesuchet haben, daß sie sich anhero begeben dürften. Ich habe die Antwort übernommen, und ich will Ihnen kürtzlich ohnverbergen, wie mir nicht rathsam scheine, daß Sie bey gegenwärtigen Umständen, worinnen Dero Gegenwart zu Straßburg unumgänglich nöthig ist, auch nur daran gedencken mögen.

Was das beygelegte Memorial anlanget, darinnen sie mir von denen Mitteln Eröfnung gethan, so zu Wiederherstellung derer Stadt-Geschäffte und der behörigen Ordnung in der Administration ihrer Einkünffte anzuwenden seyn möchten; So befindet sich diese Absicht allerdings gut, und wir finden der Nothdurft solche in nähere Uberlegung zu ziehen; ja ich halte dafür, daß einige von ihren Gedancken,

so sie hierüber haben, angenommen werden möchten. Jedoch wie Ihro Maj. der König den Schluß gefasset, in der Person des Herrn Desnan Parlements-Raths zu Bsançon einen Commissarium nach Straßburg zu senden, und Sie Gelegenheit haben werden, mit demselben öfters zusammen zu kommen; Also können Sie ihme Ihre Gedancken, und besonders dasjenige eröfnen, was etwan zum Besten der Stadt und zum Dienst Ihrer Majestät vorzunehmen seyn möchte. Er deshalb mit Ihnen mein Herr, und denen Herren des Straßburgischen Magistrats näher zusammen tretten, und Uns von allen dergestaltigen Bericht erstatten, damit wir Uns sodann im Stand befinden, hierunter die bequemsten Maaß-Regeln zu ergreiffen: Sie können in die Person, Einsicht und Billigkeit dieser Magistrats-Person das vollkommenste Vertrauen setzen, so wie wir selbst gegen ihn zu heegen pflegen. Ich bin mit gröster Vollkommenheit, Mein Herr, rc.

War unterzeichnet

N. de Paulmy a)

Bey Ersehung dieser Antwort stellte sich mein Vater vor, der Commissarius, von dessen Absendung ihme Nachricht gegeben war, würde blos um deswillen anlangen, daß er mit ihme und dem Magistrat zusammen tretten, und sich mit ihnen gemeinschafftlich bemühen würde, die Unruhe zu vertreiben, die Gemüther zu besänfftigen, und einen Entwurf wegen der Administration

a) No. XLVII.

tion zu errichten, so die Mißbräuche abstellete, oder ihnen zuvorkäme. Alleine er irrete sich. Der Minister setzte selbsten diesen Entwurf aus dem Momorial auf so ihme mein Vater zugesendet, und dessen Meinung er in sehr vielen Puncten, und unter andern auch wegen Abänderung derer Rechnungen, und Einziehung derer Besoldungs-Zulagen angenommen hatte. a) Er setzte deshalb eine Anordnung auf, so an den Magistrat gerichtet war, und es ist leicht zu erachten, daß diese Anordnung, welches mit denen von meinem Vater gethanen, so heftig bestrittenen und so verächtlich verworffenen Vorstellungen übereinstimmte, die Feinde meines Vaters empfindlich kränkte, und den bereits gegen ihn habenden Zorn noch mehrers vergrösserte. So sind auch die Ausschweiffungen, zu welchen sich die zusammen Verbundene gegen ihn verleiten liessen, beynahe gantz unglaublich.

Man bemühete sich alsofort, das Volck durch ausgestreute Schrifften in der Stadt, und geführte aufrührische Reden, so ihm seine alte Freyheit wieder ins Gedächtnis brachte, aufzuwieglen. Man stellte demselben den Königlichen Prætor als einen solchen Mann vor, so seine Freyheit unterdrückte und dessen Privilegien über den Hauffen würffe. Es wäre ein Mann, so sich dem Hof gantz zu eigen befände, und der die Freyheiten und Rechte derer Bürger schändlicherweise aufzuopfern allemal bereit, so oft nur der Minister Lust bezeigte ihn deshalb anzuhören.

Kön,

a) No. LXVII.

Könne man wohl daran zweifeln, wenn man in Erwegung zöge, daß während seiner Prætors-Stelle der Fünfzigste, der Zehende, der zwanzigste, und so viel andere Rechte wären eingeführet worden.

Was vor grossen Aufwand habe nicht derselbe übrigens durch Aufführung derer Gebäude der Garnison und deren Officiers auf Unkosten der Stadt unternommen, die doch gleichwohl ihrer gar nicht benöthiget sey, und die bloß auf Kosten des Königs logiret und unterhalten werden solten? Endlich sagten die Lutheraner zu ihren Glaubens Genossen, ist er nicht derjenige welcher es dahin bringt, daß das Pabstthum allhier die Oberhand hat, und der die Religion unserer Väter nach und nach zu Grund richtet?

Während dem, daß man in allen Theilen der Stadt die Neigung zum Aufruhr also anzufeuern suchte, wurden ausserhalb derselben, und bis in fremde Länder, die anzüglichsten Stachelschrifften und ärgsten Schmäch-Briefe gegen meinen Vater ausgestreuet. Franckreich und Teutschland wissen besonders, wie weit diese Verläumdungen getrieben worden? In welchen Gesellschafften hat man wohl nicht von denen Erpressungen und entsetzlichsten Schindereyen des Prætors zu Straßburg gesprochen? Was ist wohl vor ein Mensch, so sich nur ein wenig in der Welt umgesehen, der nicht hätte sagen hören, daß sich mein Vater auf Kosten des gemeinen Wesens einen prächtigen Pallast bauen las-

lassen, welchen er hernach an die Stadt verkauft, und daß, nachdeme ihme dieser solchergestalt doppelt bezahlet worden, er die Stadt genöthiget habe, ihme solchen als ein pures Geschenck hinwieder zu überlassen? Was hat man nicht noch über dieses wegen derer öffentlichen Verpachtungen geredet? Hat man nicht überall als eine gewisse Sache ausgestreuet, diese Pächte wären denen Günstlingen des Prætors in einem so geringen Preiß zugeschlagen worden, daß die Pachtere einen solchen Profit daran hätten, der ihr Pacht-Geld mehr als zweymal überstiege, dergestalt daß der Magistrat, so damit nicht zufrieden gewesen, sich genöthiget gefunden, die Wiederaufhebung aller dieser Pächte zu erkennen?

Wie viele Personen hat man nicht endlich überredet, mein Vater gienge als alleiniger Herr und Meister über die sämtliche Stadt-Einkünffte damit nach seinem eigenen Gefallen um, und daß der gröste Theil derer öffentlichen Gelder zu Unterhaltung seiner Pracht und Lust verwendet würde? Dieses ist es, was gantz Franckreich gelesen, gehöret, und auch wohl ohne Zweifel drey Viertel derer Menschen geglaubet hat, welchen vielleicht nur dieses abgehet, daß sie nicht auch fälschlich angeklaget worden, damit sie dergleichen Gerichten nicht wieder so leicht Glauben beymessen.

Als der Herr Denan, Parlaments-Rath zu Besançon, als Königlicher Commissarius gegen das Ende des Januarii 1752. zu Straßburg anlangte,

langte, so war ihme, wie man aus dem Brief des Herrn Marquis de Paulmy zu ersehen gehabt, hauptsächlich aufgegeben, er solte mit dem Prætor und dem Magistrat, über alles das, was zum Besten der Stadt und zum Dienst des Königs zu beobachten, Conferenz halten. Allein dieser Commissarius, so sich durch die Häupter der Verbindung einnehmen lassen, glaubte daß er nicht nöthig habe, wegen derer Stadt-Angelegenheiten und derer Irrungen, so unter dem Magistrat herrschten, sich mit meinem Vater zu besprechen. Es schiene so gar, als ob er solche Absichten heege, so diesen gantz entgegen liesen, und mein Vater merckte solches leicht, wie er sahe, daß die Häupter derer Verbundenen sich der Person und Verstandes dieses Commissarii gantz bemächtiget hatten, welcher nichts weiters thate und vornahme, als nur mit ihnen sowohl öfentlich als in geheimen Zusammenkünfften Umgang zu pflegen. Indeme ich diese Umstände allhier in Erwehnung bringe, so begehre ich dadurch die Redlichkeit dieser Magistrats-Person keineswegs verdächtig zu machen. Ich lasse ihme in diesem Stück alle gebührende Gerechtigkeit wiederfahren; allein dieser Schluß ist jedoch aus vorliegenden besondern Umständen, und einigem andern Bezeigen, so man in der Folge anzuführen sich nicht entbrechen kan, zweifels ohne wohl zu machen, die Aufrichtigkeit und Gottes-Furcht des Herrn Desnan sey durch solche Betrügereyen hintergangen worden, daß er jetzo bedauern dürfte, die Kunstgriffe davon nicht eher entdecket zu haben.

Die

Die ersten Tage, da er sich zu Straßburg befande, erzehlte man ihme von einer abscheulichen Läster-Schrifft, so einer Nahmens Paul Beck in Holland verfertiget, und davon er viele Exemplarien nach Franckreich, und insbesondere nach Straßburg gesendet hätte. Diese Schrifft war nichts anders als eine lächerliche und ungereimte Vertheidigung seines ehrlosen Verfassers, so mit einer unzehligen Menge Unwahrheiten und denen ärgsten Schimpf-Worten gegen eine sehr grosse Anzahl Personen, und unter andern gegen meinen Vater und den gantzen Magistrat zu Straßburg angefüllet war. Mittelst dieser Schrifft glaubte Beck andere zu überreden, er habe die Verbrechen nicht begangen, derenthalben er auf die Galeeren war verdammet worden, und es scheinet der Entwurf und die Haupt-Absicht seines Wercks sey dahin gegangen, das Gericht auszuschreyen, so das Urtheil über ihn gesprochen hatte, und alle die Richter, so auf seine Verdammung erkannt, übel zu berüchtigen. Ob nun wohl mein Vater unter der Zahl seiner Richter nicht mit befindlich gewesen, so war er doch darinnen auf die ehrenrührigste und schimpfliche weise herunter gezogen, und der gantze Magistrat zu Straßburg, so wohl als der verstorbene Herr Canzlar und seine Secretarien befanden sich darinnen nicht viel besser tractiret.

Der Magistrat der bey Erblickung einer so ärgerlichen Schrifft aufgebracht wurde, war willens deren Austheilung zu verbieten, und so gar die Exemplarien durch des Scharfrichters

Hand

Hand verbrennen zu lassen. Dieses Vorhaben wurde dem Herrn Desnan zu erkennen gegeben, allein es wurde die gantze Zeit über, als dieser Commissarius in Straßburg verbliebe nicht vollzogen. Diese Schrifft hatte freyen Lauf, und erst nach der Abreise des Herrn Desnan wurde solche zum Feuer verdammet und durch des Henckers Hand verbrannt. Ich lege ein gedrucktes Exemplar des Urtheils bey, welches bekannt gemacht und angeschlagen worden. a)

Dem sey nun wie ihm wolle, sobald die Häupter der Verbindung die Leichtglaubigkeit des Commissarii verführet, und seine Redlichkeit gegen alle diese eingebildete Verbrechen, deren sie Uns beschuldigten, aufgebracht hatten, so beschäfftigte man sich mit weiter nichts, als wie man solche beweisen möchte. Dieses war nun der Haupt-Punct und das schwerste Stück des Unternehmens. Dahero wurden auch, um damit fortzukommen, nichts als die Regeln vernachläßiget. Jedermann weiß mit was vor einer sorgfältigen Aufmercksamkeit die Gesetzgeber, indeme sie zugleich die Ungewißheit und Nothwendigkeit derer Zeugen-Beweise vorausgesehen, die Gefahr dieser Art so unvollständiger und doch auch so unumgänglich nothwendiger Beweise so viel als möglich zu vermindern sich beflissen haben. Ihre Vorsicht ist so weit gegangen, als die Vernunfft nur immer erfordern und die menschliche Natur erstatten konnte. In der That, ohne der Strenge derer Regeln zu gedencken, denen die Erforsch-

oder

a) No. XLVIII.

oder Untersuchung derer Verbrechen unterworffen ist; Sie haben die Gesetze vorgeschrieben, daß sich die Person des Zeugen von allem Verdacht völlig frey befinde, und daß, um ein Zeugniß zu verstatten, welches das Verhängniß derer Bürger entscheiden solle, der Richter alle möglichste Gewißheit habe, daß keine Ursache der Furcht, des Nutzens, des Haßes oder eines andern Affects die Glaubwürdigkeit des Zeugen zweifelhaft machen möge.

Wie die Verschwornen, denn so werden in Straßburg diejenige Magistrats-Personen genennet, so sich gegen Uns vereiniget hatten, dem Herrn Commissario über alle die von Uns vorgeblich begangene und von ihnen angezeigte Verbrechen den Beweiß beybringen wolten; So bekümmerten sie sich gar wenig um alle diese Regeln der natürlichen Billigkeit und Gerichts-Ordnung: Man sahe sie dahero damals eine gerichtliche Untersuchung anstellen, ohne Richtstuhl, ohne Richter, ohne Klage und ohne öffentlichen Beruff. So wurden auch die Zeugen nicht wie sonst in den ordentlichen und ausserordentlichen Verfahren geschiehet, vor Gericht gefordert, sondern die Geschworne vertheilten sich, um diesen Abgang zu ersetzen, in die Häuser, und suchten von Thüren zu Thüren gutherzige Leute, welche die Courage hatten das Vaterland zu rächen und die öffentliche Freyheit dadurch wieder herzustellen, daß sie dem Königlichen Prætor viel Böses nachsagten; man verlangte nichts weiter von ihnen, und versicherte

sie, daß wenn sie nur die Sache fein vergrösserten, so würde alsdann keine weitere Frage wegen eines Königlichen Prætors zu Straßburg seyn, und niemand würde ihnen sodann das geringste weiter zu sagen haben.

Diese neue Art sich Beweiß zu verschaffen, wurde nicht von jedermann gebilliget; viele Glieder des Magistrats beschwerten sich über die Unanständigkeit eines so ärgerlichen Betragens. Der Herr Baron von Mühlheim ältester Stadtmeister, der Herr Baron von Berckheim alter Stadtmeister, die Herren Hammerer und Demer alte Ammeister rc. Der Herr von Berstett einer derer Adelichen Mit-Glieder in dem Collegio derer Fünffzehener und der Herr Lang, Beysitzer in der Cammer derer Dreyzehener, so sich dem Bezeigen derer Verschwornen öffentlich entgegen gesetzet; waren auch selbsten die erste Opfer der Verschwörung, indeme sie durch das üble Begegnen, so man ihnen angedeyhen liesse, sich gezwungen fanden, aus dem Magistrat zu entfernen. Inzwischen verhinderte der Wiederspruch ehrlicher Leute ihre Begierden keinesweges, daß sie nicht noch grössere Ausschweifungen hätten begehen sollen.

Weil eine grosse Menge Personen, ob sie schon heftig angegangen wurden, sich zu dem, so man ihnen verlangte, gebrauchen zu lassen verweigerten; So verfiele man auf die Gedancken, unter dem Volck auszustreuen, der Herr Desnan habe Befehl von Hof, alle Geschencke, so man hinterkommen wurde, daß sie

mei-

meinen Vatter oder mir wären gegeben worden, ersetzen zu lassen. Dieses Mittel schiene unvergleichlich zu seyn, diejenige so uns würcklich Geschencke gegeben hatten, zur Sprache zu bringen, und daß vieleicht auch diejenige, so uns keine gemacht, dadurch möchten Lust bekommen, mit wenigen Aufwand eine Gelegenheit zu ergreiffen, wodurch sie sich bereichern könnten. So hatte auch dieser Kunstgriff einen wundersamen Fortgang, und es ist leicht zu ermessen, wie viel sich willige Leute werden vorgefunden haben, mit guter Art ein Zeugniß abzulegen, davon sie verhofften, daß ihnen solches auf ihr Wort, und nach dem Preiß würde bezahlet werden, den sie selbst setzten.

Und da auch andere Zeugen, so ein wenig gewissenhaffter waren, denen Verschwornen wiederstunden, und Zeugniß abzulegen sich verweigerten; so wurden viele ohne Befehl und ohne Rechts-Form gefangen hingesetzet, und man gab ihnen ihre Freyheit nicht eher wieder, bis man Ursache hatte mit ihrem Gehorsam zufrieden zu seyn. Dieses begegnete unter andern denen Herren Moog, Capaun, und noch weit mehrern; hingegen hatten auch die Verschworne die Gefälligkeit, daß sie, indeme sie selbige loß ließen, auch alle Kosten bezahlten, so sie in dem Gefängniß verursachet hatten. Man besehe hiervon die Anlaage a).

Wann endlich unter denen, von welchen man sich vorgenommen hatte, daß sie es gesche-

a) No. XLIX.

he nun mit Willen oder nicht, Zeugen abgeben solten, sich Magistrats-Glieder oder Commissarien und Bediente befanden, so unter dem Befehl des Magistrats stunden, so bedrohete man sie, ihnen ihre Stellen zu entziehen, wenn man mit ihnen nicht zufrieden wäre, oder man versprach ihnen neue Bedienungen zu geben, wenn sie die gehörige Gefälligkeit beobachten würden, und was die Treue und den guten Glauben dieser Verschwornen sehr wohl bemercket, so hielten sie sowol denen einen als denen andern ihr Wort redlich. Zum Exempel der Herr Friederici wurde abgesetzet, weilen er sich zu dieser Untergebung nicht bequemen wolte; hingegen belohnete man anderer Seits in der Person des Herrn Banquires Hermanny, welcher zur Stelle eines Raths erhoben wurde, die Gefälligkeit, welche sein Tochtermann der Herr Dietrich gehabt hatte, da er nach dem Sinn derer Verschwornen gegen mich Zeugniß ertheilet, und wurde der Bruder eben dieses Dietrichs zu einem derer Drey-Herrn bey dem Pfennigsthurn ernennet. Die Schlüße wegen ihrer Wahl sind hier beygeleget a). Ein anderer (das ist der Herr ***) gestunde in der Verhör, daß man ihme zur Danckbarkeit wegen der an den Herrn Desnan gethane außergerichtliche Erklärung, eine ziemliche ansehnliche Summe, so er der Stadt schuldig war, habe zu gut passiren lassen, und davon er selbst gestehet, daß dergleichen Gutschrei-

bung

a) No. I.

bung in der Rechnung eine Schwürigkeit leyden könnte. Dieses ist sein eigener Ausdruck. Ich könnte viel andere Exempel der Rache und der Danckbarkeit derer Verschwornen anführen.

Alle diese Begebenheiten werden allem Vermuthen nach ohnglaublich scheinen, weilen ihnen die Wahrscheinlichkeit ermangelt. Inzwischen sind sie doch vollkommen wahr, und in Straßburg jedermann bekannt. So sind auch übrigens in dem Gerichtlichen Verfahren davon einige zuverläßige Beweise anzutreffen.

Man wird leicht fragen, wie, durch wen, und in was vor Form alle diese Aussagen sind aufgenommen worden? Und es ist dieses in der That ein Umstand, so der Neubegierde des Lesers wohl würdig wäre. Alleine er mag sich begnügen lassen, daß er wisse, wie es damit nicht auf einerley Art gehalten worden, und nichts deshalb festgestellt gewesen. Bald brachten die Zeugen ihre Aussagen gantz fertig und unterschrieben, und der Herr Desnan nahme sie an, so wie sie ihme zugestellet wurden; und weilen die meisten in teutscher Sprache, so er nicht verstunde abgefasset waren, so übersetzten solche drey derer vornehmsten Häupter der Verschwörung in das Frantzösische, so man die Zeugen unterschreiben ließe, die hingegen das Frantzösische nicht verstunden. Bald giengen die Zeugen um ihre Erklärung niederschreiben zu lassen, und da funden sie gefällige Personen, so sie

mit grosen Eifer bedieneten, sie hatten weiter nichts zu thun, als ihre Nahmens-Unterschrifft beyzufügen. Endlich waren auch einige, so sich blos den Herrn Desnan præsentirten, ohne daß sie einige schrifftliche Auffsätze ihrer Erklärung gehabt hätten. Alsdann fragte er sie, wenn sie Frantzösisch verstunden, oder wenn sie nichts als teutsch redeten, so ließe er sie durch einen derer drey Häupter der Verschwornen befragen; und so ein als andern Falls dieneten ihme diese Verschworne anstatt derer Gerichtsschreiber, richteten diese Erklärungen nach ihrem Wohlgefallen ein, und ließen sie von denen Zeugen unterschreiben, davon viele gestanden, daß sie nicht gewust was sie unterschrieben hätten. Welches meine Richter aus der Gegeneinander-Verhör in mehrern ersehen werden.

Es ist jedoch wahrscheinlich, es sey eine Folge dieses erstaunlichen Verfahrens gewesen, oder auf besondere Berichte des Commissarii geschehen, daß wir auf Befehl des Königs mein Vater den 25. Februarii 1752. und ich den 20. Martii eben desselben Jahres gefangen genommen, und in die Straßburgische Citadelle gebracht wurden. Ein jeder von uns wurde von dem andern abgesondert, eingesperret, und mit der äusersten Strenge bewachet, und von dieser Stund an hatten wir weder Uns noch mit jemanden, er mochte seyn wer es wolte, einigen fernern Umgang. Man hatte auch den Herrn Daudet, welcher meines Vaters Hauß-Geschäffte besorgte, mit Arrest beleget. Alleine

dieser letztere wurde beßer gehalten. Er fande in dem Gefängniß alle Gelindigkeit, ja so gar Annehmlichkeit, so man ihme versprochen hatte. Es wurde ihme die Freyheit gelassen, daß seine Famille ihn besuchen durffte, und wenn die Verschworne Ursache hatten mit ihme zufrieden zu seyn, so muß man auch gestehen, daß er keine Ursache hatte sich über sie zu beklagen.

Darauf stellte sich der Herr Desnan ein, um die drey Gefangene nach und nach zu befragen. Diese Fragstücke waren sehr lang, und zu verschiedenen mahlen wieder angefangen.

Nachdeme endlich der König von alle dem, so zu Straßburg geschehen, unterrichtet war, so befahl er durch offene Briefe von 28. Junii 1752 daß der Proceß denen Beklagten durch die Herren des Parlements zu Grenoble, welche darzu Commission erhielten, gemacht werden solte, und daß alles was bis dahin durch den Herrn Desnan geschehen, blos als ein Memorial anzusehen wäre. Dieser offene Brief wurde vermöge Befehls vom 15. Julii 1752. bey dem Parlement zu Grenoble einregistriret, und der Herr Parlaments-Rath von Clerivaux wurde als Commissarius ernennet, um in Straßburg die Untersuchung anzustellen.

So bald man wuste, die Intention des Hofes sey dahin gerichtet, diese Sache mit aller Schärffe zu verfolgen; so wendeten die Verschworne auf das neue allen Fleiß an, aus diesem glücklichen Anschein die nöthige Vortheile zu ziehen. Also suchten sie neue Zeugen, und

munterten diejenigen auf, so sie durch die Unterschrifften bereits auf ihre Seite gebracht hatten; und in der Furcht diese letztere möchten etwan anders aussagen, als dasjenige gelautet, so sie unterschrieben hätten; so war ihre Sorge vornehmlich dahin gerichtet, ihnen die Abschriften ihrer ersten Declarationen vorzulegen, und sie dabey allen Ernsts zu versichern, daß der neue Commissarius genau auf sie acht haben würde, und wenn sie solche veränderten oder zurück zögen, so hätten sie nichts geringers als den Strang zu gewarten.

Es ist sich leichtlich vorzubilden, wie sehr Leute aus dem Volck die also unterrichtet waren, werden bemühet gewesen seyn, alle dasjenige, so man sie das erstemal hatte unterschreiben lassen, fleißig zu repitiren, und sich auf das neue bekannt zu machen.

Wie aber alle diese Zeugen uns vorgestellet und gegen Uns verhöret wurden, so machten wir ihnen über die Umstände der falschen Vorstell- und Verführung so mit einem jeden vorgenommen worden, allerhand Zwischen-Fragen; und weilen die Verschworne vermuthlich vergessen hatten, ihren Zeugen über diesen Punct Lection zu geben, so bekannten die meisten Zeugen das gantze Geheimniß der Boßheit der Verschwerung treuhertzig heraus, und es wurde vor denen Augen des Herrn Commissarii klar und offenbar, daß der gröste Theil der Aussagen so sie empfangen hatten, ein Werck der Verführung und Subornation wäre.

Während dieser mühsamen und kläglichen Untersuchung war mein Vater beständig kranck, und ich kan nicht in Abrede stellen, daß die harte und unbarmhertzige Art, womit ihme bey seiner Verwahrung in der Citadelle zu Straßburg begegnet wurde nicht wenig zu Abänderung seiner Gesundheit beytruge. Im übrigen kommt mir der Gedancken nicht bey, daß ich dieses grausame Verfahren denen von Hof ergangenen Befehlen zuschreiben solte: ich weiß nur allzuwol, daß wir solches niemand als der Boßheit gewißer geringerer Bedienten beyzumessen haben, welche unter dem Vorwandt, sie musten sich nach gewissen eingebildeten Regeln richten, in der That nichts anders thun, als ihren nur allzuwürcklichen Affecten ein Genügen zu leisten.

Meines Orts bin ich ebenfalls kranck und lange Zeit sehr schwach gewesen. Was mir aber damals und bisher zur beständigen Marter gedienet, solches sind die Folgen der erschrecklichen Veränderung, welche der unvermuthete Anblick unserer Gefangenschafft bey meiner Frauen verursachte, und der entsetzliche Zustand, worinnen sie seit dieser unglückseeligen Stunde gerathen ist. Denn da sie sich beständig solchem Übel welchen mit keiner Hülffe zu begegnen, ausgestelt befunden, und sie das Leben blos allein durch den Schmertzen zu erhalten schiene, so muste sie endlich davon das betrübte Opfer abgeben. Allein ich sehe mich gezwungen, über alle diese Umstände, so mir das Hertze brechen, einen Vorhang zu ziehen, und mich alleine mit

der Sorge zu beschäfftigen, daß ich meinen Richtern und dem Publico zeige, wie wenig wir das Unglück so uns überwältiget, verschuldet haben. Man begreiffet leicht, daß ich, um dieses in die Erfüllung zu setzen, und das jetzterzehlte zu rechtfertigen, aller derer Stücke, woraus der Beweiß anzustellen, unumgänglich benöthiget seye.

Alleine diese Stücke befinden sich fast alle in denen Registern des Magistrats. Ich hatte mir, als ich diese Nachrichten anfieng, als eine gewiße Sache vorgestellet, daß sie mir ohne einige Schwürigkeit eingeliefert werden würden, alldieweilen die öffentliche Urkunden auch jedermann zu Diensten sind, und derjenige, so eine Nachricht aus denen öffentlichen Acten benöthiget, auch zugleich befugt ist, deren Aushändigung gegen Abgabe derer geordneten Schreib-Gebühren zu verlangen. Es ist so gar in Straßburg nicht einmal gewöhnlich, deshalb einen schrifftlichen Befehl auszuwürcken; die Privilegien der Stadt lassen solches als eine unöthige Sache ansehen. Ich war dahero zu glauben befugt, daß ich von allen Stücken, so ich verlangte, die Ausfertigung erhalten würde. Man hatte auch würcklich im Anfang kein Bedencken, mir die ersten Abschrifften so ich verlangte, zukommen zulassen, und wolte also dasjenige, so man niemals jemand abgeschlagen, mir gleichergestalt angedeyen lassen; Alleine man ließe mich dieses allen Burgern zukommenden Vortheils nicht lange geniessen.

Unsere

Unsere Feinde überlegten allen Ansehen nach den Nachtheil so ihnen daraus erwachsen könnte, wenn sie mir alle Stücke so ich verlangte, abgeben ließen. Sie begriffen daß sie sich dadurch einer doppelten Gefahr ausstelten, indeme sie mich in den Stand sezten, nicht alleine was zu meines Vaters und meiner eigenen Rechtfertigung erforderlich, daraus zu erhohlen, sondern auch die vollkommenste Beweise ihrer Ungerechtigkeit und Boßheit darinnen vorzufinden. Mithin resolvirten die Häupter der Verschwörung, so vermöge des Credits, womit sie sich unterstützt befanden, den gantzen Magistrat regierten, daß mir weiter keine Abschrifften verabfolget werden solten. Es wurde mir dahero alles was ich verlangte, abgeschlagen. Die Vorstellungen meiner Familie, diejenige so verschiedene Mitglieder des Magistrats, so sich über dergleichen unbillige Verweigerung unwillig befanden, die Protestationen, das von mir beschehene gerichtliche Anhalten waren alle gantz vergeblich. Es war allen Cantzley-Verwandten verbothen etwas vor mich auszufertigen, dergestalt, daß alle öffentliche Uhrkunden vor mich alleine verschlossen waren. Dergleichen gewaltsames und ärgerliches Verfahren nöthigten mich, bey dem Herrn Commissario von Clerivaux, so die Untersuchung gehabt, mittelst eingereichter Bittschrifft deshalb Beschwerde zu führen. Diese Obrigkeitliche Person schriebe unter meine Bittschrifft einen Befehl wodurch alle Cantzley-Verwandten mir alle benöthigte Stücke auszuliefern angewiesen

wurden,

wurden, wozu er ihnen eine monathliche Frist setzte. Alleine diese Herren, so über die Worte, darinnen der Befehl abgefaßet, eine zweydeutige Auslegung machten, gaben vor, daß ich vor Ablauff der monathlichen Frist nichts fordern könne, und sie begiengen die Unbarmhertzigkeit, mich einen gantzen Monath in Banden zu lassen, und dahin zu bringen, daß ich die Arbeit meiner Defension wegen Ermangelung derer darzu benöthigten Stücken verschieben muste, die mir gleichwol nur darum vorenthielten, damit sie meine Quaal und Gefängniß verlängern möchten. Jedoch dieses war es noch nicht alles.

Da die gesetzte Frist zu Ende gegangen, und sie also keinen Vorwand hatten, mich länger aufzuhalten; so gaben sie zwar ihren Cantzley-Verwandten neue Befehl, mir dasjenige, so ich verlangte abfolgen zu lassen. Alleine kaum hatten diese den Anfang gemacht hierunter Folge zu leisten; so erhielten sie von der geheimen Verschwörung Gegen-Verordnung. Ich sahe mich derohalben genöthiget, meine Arbeit abermahls auszusetzen, und in meinen Gefängniß zu schmachten, und zu erwarten, bis diesen Herrn die Unanständigkeit ihres Bezeigens, worüber sich die gantze Stadt verdrießlich bezeigte, endlich einzusehen gefällig seyn möchte.

Da aber die Schande und der Vorwurff des Publici bey diesen eisernen Seelen weiter keinen Eindruck verursachte; so erachtete meine Famille es sey nöthig, daß sie sich deshalb an den Minister wen-

wendete. Sie führte bey demselben Klage und bate um Gerechtigkeit. Seine Antwort gieng dahin, daß ich mich an die Parlaments-Herren zu Grenoble wenden könne. Es erwuchse mir also dadurch, daß ich die Gewalt dieses Gerichts um Hülffe anruffen muste, ein abermaliger Zeitverlust; und es ereigneten sich neue Hinderniße, weilen der Magistrat zu Straßburg dagegen einwendete, daß er denen Befehlen dieses Parlaments keinesweges unterworffen seye. Da endlich die Verschwörung nach so vielen schlechten Kunstgriffen, durch eine Anordnung des Parlaments sich genöthiget sahe, so bequemte sie sich zwar endlich, in die Abgabe derer so lange begehrten Abschrifften einzuwilligen; es wurde eben dennoch alles mit einer solchen angenommenen Langsamkeit ausgefertiget, daß die Affecten in der Ausfertigung selbsten eben so sehr als vorhero in der beschehenen Verwirrung hervor blickten. Alle die Stücke, so vorstehendes erweisen, als da sind: das widerhohlt beschehene Ansuchen, die dem Herrn von Clerivaux eingerichtete Bittschrifft, sein ertheilter Befehl, der Brief des Ministers &c. sind dem Proceß beygefüget. a) Ich werde in der Folge Gelegenheit haben, die eigentliche Ursachen einer so hartnäckigen und allen Gesetzen und Gewohnheiten offenbar entgegen lauffenden Verweigerung näher anzuzeigen.

Gegenwärtig eile ich, zur Untersuchung derer-jenigen Puncten zu kommen, deren mein Vater und ich beschuldiget worden, und das Hirnge-spinst

a) No. I.

spinst der Anklage, deren Opfer wir gleichwol abgeben müssen, darzulegen. Es ist Zeit, daß ich das Publicum über der Beschaffenheit derer vorgeblichen Verbrechen, womit uns die Verläumdung beschmitzet, nicht länger in der Ungewißheit lasse. Ich nenne es mit Fleiß die Ungewißheit des Publici, denn ich weiß gewiß, daß man in der Welt über die Beschaffenheit des Vergehens weshalben wir ins Gefängniß gekommen, noch keinesweges einstimmig seye. Wie aber die meisten Menschen gar selten eingestehen, daß ihnen das unbekannt sey, was sie doch öfters nicht wissen können; so wil man Uns lieber auf geradewol dieser oder jener Verbrechen beschuldigen, als sein Urtheil verschieben. Auf diese Art ist es geschehen, daß alle diese abscheuliche Dinge ersonnen worden, womit man sich in denen Gesellschafften weiter umhergetragen, die doch weder den gerinsten Grund noch auch die mindeste Wahrscheinlichkeit haben.

Damit man nun wiße, woran man sich desfalls zu halten habe, so darf man nur die Augen auf den unterm 28. Junii 1752 ergangenen offenen Brief werffen, worinnen die Herren des Parlaments zu Grenoble unsern Proceß zu untersuchen befehliget worden, weil solcher die verschiedene Puncte der wider Uns angesponnenen Anklagen in sich fasset. Ich habe dahero weiter nichts als die eigentliche Worte dieses Briefes anzuführen. Sie gehen aber dahin: „wie „ mein Vater und ich in Verdacht gekommen, „ daß wir die von Seiner Majestät uns anver-

traute

„traute Gewalt zum allersträfflichsten miß„brauchet, indeme wir Erpressungen von aller„hand Art verübet, und uns zu deren Beschö„nigung solcherley betrüglichen Vorwands be„dienet, so selbige noch um so straffbarer mach„ten. Dieses sind die eigentliche Worte des Briefes, der die Commission angeordnet. Es ist also das Laster der Erpressung oder Concussion, so den Grund unserer Anklage machet. Dieses ist das Corpus delicti, welches durch den angeblichen betrügerischen Vorwand dessen wir uns, wie gesaget wird, um solche den Augen des Publici zu entziehen, bedienet hätten, noch mehrers vergrössert worden wäre.

Man nennet aber Concussion das Verbrechen eines öffentlichen Beamten, der, indeme er seiner Autoritæt mißbrauchet, von denenjenigen so selbiger untergeben sind, Summen Geldes erpresset, welche die Gesetze zu erheben verbieten. Concussionis crimen contrahitur, sagen die Rechtsgelehrten, quoties aliquid terrore potestatis extorquetur. Dieses ist auch die Erklärung, so uns Cujacius über das erste Gesetz, derer Pandecten de concussione, davon giebet. Um also zu entscheiden, ob wir wahrhafftig Concussionarii oder Leut-Schinder gewesen seyen; So kömmt es nur darauf an, daß man wisse, ob wir durch Mißbrauchung der uns anvertrauten Autoritæt, von denen Königlichen Unterthanen, gegen das in denen Gesetzen enthaltene Verboth würcklich Geld erpresset haben?

Ich wil mich nicht aufhalten, die verschiedene Meinungen derer Autorum anzuführen, auf wie vielerley Art man sich der Concussion schuldig machen könne, noch wie weit sich dieses Puncts halben die Römische Rechts-Gelehrsamkeit erstrecket habe? alle diese mehr curios als nützliche Erörterungen würden alhier, so mehrers übel angebracht seyn, als sich aus dem, so wir begangen, ergeben wird, daß alhier eine Concussion auf keinerley Art statt finde. Denn wenn es seine Richtigkeit hat, daß mein Vater und ich, währender Zeit, daß wir das Amt eines Königlichen Prætors verwaltet, öffentlich, und mit jedermanns Wissen Geschencke genommen; So ist hingegen gleichfalls gewiß, daß wir sie ohne dadurch die Gesetze der Ehre oder der Gerechtigkeit zu verletzen, gar wol haben nehmen können. Welches mir auch sogar denen mit denen grösten Vorurtheilen eingenommenen Gemüthern begreiflich zu machen, leicht fallen wird.

Man unterscheidet die Verrichtungen einer Magistrats-Person, oder eines Mannes so in öffentlichen Ehren-Aemtern sitzet, ordentlicher weise in solche, so die Verwaltung der Gerechtigkeit in strittigen Fällen zum Gegenstand haben, und in solche, die weiter nichts als die Verrichtungen, so man Gnaden-Sachen nennet, angehen. Die ersteren sind strengen Rechtens, und der Richter muß sich gantz unumgänglich und zu aller Zeit denenselben gemäß bezeigen, dergestalt, daß seine Vorsicht sich auch

bis zur Vermeidung des geringsten Verdachts einer Partheylichkeit erstrecke. Solchergestalt ist in allen Fällen, wo eine Magistrats-Person das Amt eines Richters zu beobachten hat, und wo es auf den Punct ankömmt, die Irrungen oder Strittigkeiten derer Partheyen zu entscheiden, gantz ausser Zweifel, daß er sowol vor-als ertheilten Bescheid kein Geschenck, so ihme von einem oder dem andern streitenden Theil offeriret wird, annehmen dürffe. Dieses ist ein Grund-Satz, welcher in allen Gerichten, und bey allen wohlgesitteten Völckern beobachtet worden. Die Stadt Straßburg hat deshalben in denen zwischen dem Magistrat und dem Adel Ao. 1482. beschlossenen Articuln ein besonderes Gesetz errichtet, a) darinnen sehr nachdrücklich vorgeschrieben, **daß alle Glieder des Senats den Armen wie den Reichen Gerechtigkeit angedeyhen lassen sollen, worbey zugleich jedem dererselben verbothen wird, daß so lange sie sich in dem Senat befinden, sie kein Geschenck, Gabe oder Belohnung weder selbst noch durch andere, bey Vermeidung des Meyn-Eydes anzunehmen haben.**

Nun sind wahrhafftig weder mein Vater noch ich, niemals angeklaget, ja nicht einmal in Verdacht gezogen worden, ob hätten wir einem so heiligen Gesetz zu nahe getretten; Selbst unsere ärgste Feinde haben sich nicht entbrechen können, uns wegen dieses Puncts Gerechtigkeit

wiederfahren zu lassen. So ist auch wegen einig genommenen Geschencks in strittigen Rechts-Sachen, in dem gantzen Proceß noch niemals die Frage gewesen.

Hingegen haben die Gesetze in Ansehung des Obrigkeitlichen Amts die Gnaden-Sachen betreffend, zum Exempel: in Dienstleistungen, so man Städten und Gemeinden erwiesen, in Ernennung zu Bedienungen, in Wahlen, Adjudicationen, Verpachtungen und andern dieser Gattung Geschäfften, nicht allezeit eine solche Strenge bezeiget, als in welchen die Obrigkeit rechtmäsiger weise, und ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, einen weit oder engern Schutz verwilligen, und unter Competenten, die sonst einander gleich, denenjenigen vorziehen kan, so ihr am anständigsten fället. In diesen besondern Fällen, da es nicht auf die Administration einer genauen und strengen Gerechtigkeit ankömmt, hat ein jedes Volck seine besondere Gewohnheiten eingeführet, so durch langen Gebrauch bestättiget, nach und nach die Krafft eines Gesetzes überkommen haben. Bey einigen hat das Herkommen den Magistrat berechtiget, in allen Gnaden-Sachen Geschencke anzunehmen, woferne sie nur vollkommen freywillig gewesen, und ohne daß sie vorhero ausbedungen worden. Bey andern hingegen waren auch die freywilligsten Geschencke verbothen. Die Sitten derer Römer stellen in diesem Punct den besondersten Eigensinn vor.

Denn

Denn ob man schon in ihren Gesetzen zwischen denen andern Sachen und denen so die Gerechtigkeit unter denen streitenden Partheyen angehen, keinen Unterschied bemercket, so siehet man doch eines theils, wie sie zwar alle Geschencke an die Obrigkeitliche Personen verbothen, jedoch aber diejenigen davon ausgenommen haben, so nur als Kleinigkeiten, die sie Xenia nenneten, a) anzusehen wären, und daß andern theils denenjenigen, so sich um Ehren-Aemter und Bedienungen bewurben, verstattet war, den Beyfall derer Hofbedienten mit Geld zu erkauffen. Das Geld, womit man ihren Schutz erkauffte, wurde Suffragium b) genennet, und die Gesetze verstatteten dem Beschützer eine Civil-Klage, um dadurch zu Bezahlung derer bey dieser Art Handlung versprochenen Summen zu gelangen.

Die verschiedene Regierungs Formen, worein Teutschland vertheilet, haben niemals verstattet, daß in dem gantzen Reich dieses Puncts halben einerley Gebrauch wäre eingeführet worden. Jeder Staat sich deshalben besondere Gesetze gemacht, und diese Gesetze sind es, welche bey jeder Regierung die Verrichtungen und die Obliegenheit des Magistrats festgestellet haben. Die Fürsten des Reichs, denen in ihren Ländern die Souverainite zukömmt, haben in ihren

a) Man besehe L. 6. ff. de Offic. Proconf. & leg. L. 18. de offic. Præsidis, it. Nov. 8. &c.

b) Man schlage nach L. un. Cod. de suffragio, ingl. Loyseau, Liv. III. des offices, Chap. I.

Landes-Bezircken, und zwar jeder solche Einrichtung gemacht, wie sie vor gut befunden; Und wie die Obrigkeitlichen Aemter einig und allein von ihnen abhangen und kein Wahlrecht haben, so stund es ihnen frey, damit nach ihrem Gefallen zu verfahren. Was die Repubiquen des Reichs anlanget, welche Kayserliche freye Reichs-Städte genennet werden, und woselbst eine democratische Regierungs-Form eingeführet, gleichwie auch die Stadt Straßburg war, als sie sich unter dem Schutz des verstorbenen Königs begabe, so haben sie alle dem alten Herkommen gemäß, ihrem Magistrat die Erlaubniß beybehalten, in solchen Fällen freywillige Geschencke anzunehmen, so die Gerechtigkeit in strittigen Parthey-Sachen nicht anbetreffen. So sind die Gewohnheiten des teutschen Volcks, nach der Abschilderung, so uns Tacitus davon macht, allezeit beschaffen gewesen, wenn er in solchen Worten, die denen Sitten dieser Völcker zur Ehre dienen, sich vernehmen lässet: Gaudent muneribus; sed nec data imputant, nec acceptis obligantur. Sie nehmen gerne Geschencke an, werffen aber solche einander nicht für, noch lassen sich dadurch verbindlich machen.

Diese Gewohnheiten sind jederzeit in allen Reichs-Städten gewesen, und bestehen auch noch dermalen. Was ich anführe, ist eine durch öffentliche Atteſtate bestättigte Sache, so von denen Obrigkeiten dieser Stadt-unter-

schrie-

schrieben und besiegelt worden. Diese Acten liegen bey dem Procefs. a)

Wenn es nun seine Richtigkeit hat, daß Straßburg zu der Zeit, als es sich der Ober-Beherrschung des Königs unterwarff Ao. 1681. eine derer freyen Reichs-Städte war; So folget, daß auch eben diese Gewohnheiten so noch jetzo beobachtet werden, auch damals zu Straßburg eingeführet gewesen, weilen die Stadt und der Magistrat durch die von mir angeführte Capitulation b) sich alle ihre Rechte, Gewohnheiten, Gebräuche und Freyheiten ausdrücklich vorbehalten haben.

Ich erweise ferner, daß diese Gebräuche seit der Zeit der Capitulation bis auf jetzige Zeit, würcklich beständig sind beybehalten und beobachtet worden; und die Beweise, so ich deshalb beybringe, werden wol niemand als verdächtig vorkommen, weil ich sie aus denen öffentlichen Registern derer verschiedenen Zünffte der Stadt Straßburg, und sogar aus denen Untersuchungen hergehohlet, welche von denen Herren des Parlements zu Grenoble gegen uns sind angestellet worden.

In der That diese Register bestättigen diesen Gebrauch vollkommen, daß man denen Magistrats-Personen bey allen Gnaden-Sachen Præsente mache, weilen man darinnen die Zeit und den Betrag aller derer bey dergleichen Fällen gegebenen Geschencke von Jahren zu Jahren ersiehet, ingleichen die Nahmen aller derer

a) No. LIII. b) No. I.

Magistrats-Personen, so solche von Zeit der Capitulation bis hieher öffentlich erhalten haben. Die Auszüge dieser Register sind mir in der glaubwürdigsten Form ertheilet worden; sie machen einen überaus grossen Band aus, so bey dem Procesſ befindlich. a)

Die Untersuchung und das Gegeneinander-Verhör anbetreffend, so enthalten solche ebenfalls in gröster Anzahl die zuverlätzige Beweise dieses Gebrauchs. Meine Richter werden darinnen mehr als funffzig Zeugen finden, so die würckliche Einführung und das Alterthum dieser Gewohnheit bezeugen. Es ist dieses eine Sache, bey welcher sie sogar bemercken können, daß solche verschiedene Magistrats-Glieder mittelst ihrer Aussagen bejahet haben. Sie belieben nur ihre Augen unter andern auf die Aussagen und Verhöre derer Herren Städel, Stamp, Diebold, Simon Brunner, Kann, Blien, Fritsch, Groß, Frichel, Berstett und vieler andern zu werffen, deren Nahmen ich mich gegenwärtig nicht entsinnen kan; So werden sie sich überzeugt befinden, daß zu allerzeit, und bey allen Gnaden-Sachen eine beständige und öffentliche Gewohnheit gewesen, denen Straßburgischen Magistrats-Personen Geschencke zu geben, so wie man noch gegenwärtig bey eben dergleichen Fällen denen andern Magistrats-Personen derer Kayserlichen freyen Reichs-Städte zu thun pfleget.

So

a) No. LIV.

So vielen Beweisen füge ich endlich noch einen bey, so nicht von geringerer Wichtigkeit als alle die andern seyn wird. Es bestehet solcher in einem öffentlichen Attestat der Stadt Straßburg selbsten, so von dem regierenden Stadtmeister unterschrieben, und welches eben diesen Gebrauch bestättiget. Es ist dem Process beygelegt. a) Dieses ist nun also gleich anfangs ein Capital-Punct, dessenthalben weder Zweifel noch Zweydeutigkeit übrig bleibet, daß nehmlich zu Straßburg, so wie in allen andern Kayserl. freyen Reichs-Städten, wo das Regiment democratisch ist, oder bey dem Volck bestehet, zu aller Zeit eingeführt und gebräuchlich gewesen, daß denen Magistrats-Personen bey allen Gnaden-Sachen, wie die Dienst-Ernennungen, die Wahlen und andere von dieser Gattung sind, Præsente gegeben worden. Dieser Gebrauch mit denen Præsenten hat sich seit dem Vergleich von 1681. sogar bis auf die Gouverneurs und Ober-Aufseher erstrecket.

Da nun aber dieser Gebrauch weder in Anspruch genommen worden noch darein gezogen werden kan; So halte ich davor, wie man uns um deswillen, daß wir weiter nichts gethan, als einer lange vor uns eingeführten Gewohnheit nachgefolget, welche alle Magistrats-Glieder annoch zu beobachten sich kein Bedencken machen, ohnmöglich verdammen könne.

Wir lesen in denen Briefen des Plinii, daß zu seiner Zeit eine gleiche Frage in einer derer

a) No. LV.

von diesem Autore erzehlten beeden Arten zweymal vorfiele. Man siehet, daß er deshalb den Kayser Trajan um Rath gefraget, und daß dieser grosse Printz, so mit Recht als ein Muster eines grossen Herren anzusehen, zum besten des Herkommens geurtheilet habe. Es scheinet mir, sagte damals dieser kluge Kayser, daß **wenn wir uns an dasjenige halten wollen, was allezeit am sichersten ist, man denen Gebräuchen einer jeden Stadt nachgehen müsse.** Dieses sind die eigentliche Worte, so er Innhalts der von dem Herrn von Sacy beschehenen Uebersetzung, Tom. III. derer Briefe des Plinii, Libr. 10. im 114ten Brief, in seiner Antwort dem Plinio ertheilte.

Eben dieser Autor gedencket in dem vierten Buch des ersten Tomi und dessen neunten Brief einer Anklage, so wieder den Junium Bassum, Stadthalter in Bithynien angestellet worden, weilen er während seines Amts Geschencke genommen habe. Seine Vertheidigung bestunde darinnen, wie er hierunter nichts gethan als daß er dem Gebrauch nachgegangen, welchen er zu der Zeit, als er seine Stadthalterschafft angetretten, in Bithynien eingeführt befunden haben. Plinius, so sein Advocat war, bemercket, daß diese Sache sehr bedencklich gewesen, indeme Bithynien denen Einrichtungen der Römer unterworffen war, so die Geschencke zum höchsten verbothen hatten. Da nun solchergestalt das angeführte Herkommen denen

An-

Anordnungen eines klaren Gesetzes entgegen liefe, so schiene dieser Gebrauch nichts anders als ein Mißbrauch zu seyn, so den Junius Bassus weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen vermochte. Gleichwol nachdeme über dieser Sache lange hin und her gestritten worden; So gewanne endlich der Angeklagte seinen Procels durch eine von dem Senat ergangene Sentenz, und Plinius füget bey, daß dieser Spruch einen durchgängigen Beyfall gefunden habe, „Da „ der Senat, spricht er, auseinander gegangen, „ so sahe sich Bassus von allen Seiten angere„ det, und mit grossen Geschrey und denen „ höchsten Freudens-Bezeigungen umgeben.

Jedoch, indeme ich dieses Urtheil des Römischen Senats anführe, so muß ich zugleich den über alle massen grossen Unterschied bemercken, so sich zwischen unserer und der Sache des Gouverneurs in Bithynien befindet. Der von ihme allegirte Gebrauch war denen Gesetzen entgegen, nach welchen er sich in seiner Statthalterey hätte richten sollen. In Straßburg aber ist kein Gesetz, so dem Gebrauch, worauf ich mich beziehe, zuwieder lauffe. Die Stadt Straßburg hat niemalen andere Gesetze als seine Gebräuche und die Anordnungen erkannt, die sie sich selbst gemacht hat. Und der König hat sie was diesen Punct betrifft, in ihrer ersten Unabhängigkeit ausdrücklich gelassen, indeme er ihr die Freyheit verstattet sich noch ferner nach ihren eigenen Gesetzen zu regieren. Nun ist aber unter denenselben kein einiges, so den Ge-

brauch derer Geschencke in puren Gnaden-Sachen verbiethen solte. Die Geschencke sind nur in denen Streitsachen untersaget; Und gleichwie diese Streitsachen nur an den Senat gebracht werden; Also verbiethet die Straßburgische Anordnung de Ao. 1482. die Geschencke nur denenjenigen Magistrats-Personen, so sich im würcklichen Dienst des Senats befinden, und währender Zeit ihres Dienstes: **so lange sie in dem Rath seyn werden.**

Dieses sind die eigentlichen Worte der Anordnung, welche gnugsam zu erkennen geben, daß das Verboth nur diesen einigen Fall zum Gegenstand habe, wenn von Pflegung der Justiz in Streitsachen, so alleine in der Cammer des Senats vorgehen, gehandelt wird. Solchergestalt beweiset die Beschaffen dieses Gesetzes, welches ausdrücklicher massen blos auf diejenige, so sich im würcklichen Dienst befinden, und nur auf die Beschäfftigen des Senats, das ist, auf die Streitsachen eingeschräncket ist, es beweiset sage ich dieses Gesetz, solchergestalt gantz klärlich, daß in allen denen Sachen, so lediglich Gnaden-Bezeigungen betreffen, der Gebrauch derer freywilligen Geschencke zu Straßburg niemalen untersaget gewesen, und daß vielmehr solches Herkommen, durch die Errichtung eines öffentlichen Gesetzes sich bestättiget finde, anerwogen selbiges das Verboth derer Geschencke nur auf einen Fall einschräncket, und folglich dafür zu halten ist, daß es solche in denen Fäl-

len

ten verstatte, so nicht unter diesem Verboth begriffen sind. So ist auch dieser Gebrauch öffentlich bekannt, und es hat sich niemand jemals einfallen lassen, weder dem Königlichen Prætor noch denen Straßburgischen Magistrats-Gliedern daraus ein Verbrechen zu machen.

Es bestehet also der Unterschied, welchen ich zwischen der Sache des Junius Bassus und der unsrigen befinde, besonders darinnen, daß da dieser Römer einen dem Gesetz entgegen lauffenden Gebrauch beobachtet, er vielleicht einiger Nachsicht und Gnade bedurffte, und daß hingegen ich, der ich mich auf einen Gebrauch beziehe, so in unsern Gesetzen mehr gegründet als verbothen ist, weiter nichts als das Recht verlange.

Man erwege übrigens, worzu diese Præsente sind verwendet worden, so wird man befinden, daß an statt deren Gebrauch als ein Mißbrauch angesehen werden könne, selbige vielmehr als ein Hülffs-Mittel zu betrachten seyen, ausser welchen dem Königlichen Prætor ohnmöglich gewesen seyn würde, die vermöge seines Amts ihme obliegende Verbindlichkeiten zu erfüllen, und alle Ausgaben zu bestreiten, worzu ihn seine verschiedene Verrichtungen, die er sowol zur Ehre und zum Nutzen der Stadt, als zum Besten des Staats und zum Dienst des Königs zu besorgen hat, beständig veranlassen.

Und in der That, wie viele kostbare Reisen ist er nicht um derer Stadt Angelegenheiten willen nach Hof anzustellen gezwungen? Wie

viele fremde Printzen, Herren und General-Officiers mußte er nicht beständig bey sich aufnehmen? Wie vielen vor den Staat so wichtige Briefwechsel hat er nicht immer mit denen Fremden zu unterhalten, und was vor Aufwand ist er nicht, sonderlich zur Kriegszeit zu machen verbunden, um sich dadurch nöthige Correspondenz bey denen Benachbarten zu verschaffen, damit er sich dadurch im Stand befinde, denen Ministern und Generalen wichtige Neuigkeiten und solche Nachrichten zu geben, davon dann und wann das Wol eines Landes oder einer Armée abhanget? Man gestehet ein, daß mein Vater alle diese kostbare Pflichten mit aller Anständigkeit, allem Verstand, und mit allen Eifer, so man von einem rechtschaffenen Burger und treuen diener des Königs erwarten kan, würcklich erfüllet habe. Man giebt auch zu, daß er vor allen diesen ausserordentlichen Aufwand, so sich täglich erneuert, weder von der Stadt noch von dem König zu einiger Zeit etwas erhalten habe. Wie hätte er nun mit denen 15000. Pfund, so ihme seine Stelle jährlich einträget, alle dieses bestreiten könuen, wenn er nicht eben diese Geschencke, so er von der Freygebigkeit derer Bürger überkommen, darzu verwendet hätte. So ist auch jedermann wol bekannt, daß er sich bey dieser Ehren-Stelle keinen Reichthum erworben. Ja es ist so gar in Straßburg eine kundbare Sache, daß er seit 30. Jahren gegen 400000. Pfund von seinem eigenen Vermögen zugesetzet habe.

Man

Man möchte mir aber zweifels ohne sagen, daß da es mit der Gewohnheit derer Præsente seine Richtigkeit habe, und solche niemand ohnwissend sey, ich mir nicht vorstellen dürffe, jemanden, er sey wer es wolle, zu überreden, daß man uns wegen dieses Gebrauchs, so weit älter als wir, hätte zur Verantwortung stellen, noch uns blos um deswillen vor straffbar erkönnen wollen, weilen wir herkömmliche Geschencke, so uns freywillig und aus eigener Bewegung angebothen worden, angenommen hätten. Daß das Crimen Concussionis, dessen man uns beschuldige, nicht in der öffentlichen Annahme eines Geschencks bestehe, so freywillig und ohne daß es vorhero ausbedungen, nicht aus Furcht, und der eingeführten- auch von allen Zeiten bestättigten Gewohnheit gemäß gegeben wird; Daß dieses Verbrechen nothwendiger weise eine Erpressung, das ist, eine Furcht in der Person des Gebers, zum Grund setze, die dem angeblichen Geschenck die Eigenschafft einer Freygebigkeit benimmt, und dasjenige in einen straffbaren Zwang verwandelt, was man gerne als die Würckung einer natürlichen und wahren Erkänntlichkeit angesehen wissen möchte. Wenn ihr also, wird man mir sagen, von weiter nichts als Geschencken redet, so ihr dem eingeführten und jedermänniglich bekannten alten Brauch gemäß empfangen habt, so gebt ihr einen Betrüger ab, ihr verändert die Beschaffenheit der Frage, ihr suchet die Schwürigkeiten von euch abzulehnen, indeme ihr die wahren Umstände

verberget, so eine Sache lasterhafft und straffbar machen können, die ihr als sehr unschuldig vorstellet, und welche, wenn sich diese Umstände nicht dabey befanden, es auch würcklich seyn würde.

Es kömt dahero, wird man fortfahren, daß man wisse, ob euer Vater und ihr keine unerlaubte Mittel angewendet, um euch diese Geschencke zu wege zu bringen, ob ihr nicht die Geber durch die Furcht vor euerer Gewalt, oder durch solcherley Verbindnisse darzu gezwungen die der Ehre einer Obrigkeitlichen Person zu nahe treten, und welche, indem sie die Feilmachung derer Stimmen und des Schutzes einführen, dem Kunstgriff und Geitz zum Raub überlassen, was doch nur dem Verdienst und der Tugend gebühret.

Um nun diesen Einwurff zu beantworten, so bitte ich meinen Leser, er wolle in Betrachtung ziehen, daß er mit mir zwischen dem Titul der Anklage und denen Beweisen des Verbrechens einen sorgfältigen Unterschied zu machen habe. Ich gebe zu, daß das Crimen Concussionis würcklich den Titul der Anklage abgebe. Alleine ich behaupte, daß dasjenige, dessen mein Vater und ich beschuldiget worden, mit dem Titul der Anklage keine Verwandnis habe, und daß nicht das geringste darunter begriffen, so das kein Zeichen des Lasters der Erpressung bemerckte, worüber man uns gleichwol den Proceß machen wollen. Welches denn dasjenige ist, so ich an das Licht zu stellen habe.

Ich melde nehmlich gleich Anfanges, daß weder mein Vater, noch ich in strittigen Parthey

they Sachen jemalen einiges Geschenck empfangen haben, und ich biete einem jeden, er sey wer es wolle, Trotz, das Gegentheil davon zu beweisen. So ist auch in denen gegen uns ergangenen Untersuchungen kein einiger Zeuge vorhanden, so uns dieser Art Pflichtvergessenheit beschuldiget hätte. Es kan uns daher, was diesen Punct betrift, niemand etwas vorwerffen, und selbst unsere Feinde können solches nicht in Abrede stellen. Was den andern Punct angehet, so bin geständig, daß wir in Gnaden Sachen öffentlich und mit jedermans Vorwissen Geschencke angenommen; alleine ich behaupte, daß wir keines weges einige Concussion begangen noch gegen die Ehre einer Magistrats-Person gehandelt haben, weil sich diese Art Geschencke durch einen Gebrauch der so alt als die Straßburgische Regimentsverfassung ist, bekräftiget finden, und daß wir also weiter nichts gethan, als daß wir einer lange vor uns eingeführten Gewohnheit uns gleichförmig bezeiget, so täglich und vor unsern Augen von denen gantzen Magistrat beobachtet worden.

Man kan uns dahero nicht in Verdacht ziehen, daß wir, um solche Geschenck zu erlangen, böse Mittel ergriffen, oder unanständige Kunstgriffe angewendet hätten; denn weil sie herkömlich waren, so ist offenbar, daß wir nicht nöthig gehabt etwas zu unternehmen, um uns etwas zu wege zu bringen, was uns die eingeführte Gewohnheit, ohne uns deshalb einige Mühe zu machen, von selbsten zu wendete.

So

So haben wir auch niemals einen Schritt gethan, noch ein Wort verlohren, so dahin gezielet, um jemand zu dergleichen Art von Freygebigkeit anzureitzen; niemalen haben wir, weder mittelbar noch unmittelbar uns dergleichen vorher bedungen, oder auch uns nur im geringsten vermercken lassen, daß wir etwas haben wolten, dergestalt, daß sich auf Seiten derer Geber wol niemals etwas freywilligers und ungezwungeners befunden hat. Welches auch in der beschwohrnen Untersuchung alle Zeugen attestiret haben, als welche einhellig ausgesaget, daß sie dasjenige so sie gegeben, ohne einig vorher gegangene Anforderung oder Versprechen, ohne Zwang, aus eigener Bewegung, mit guten Willen und vermöge eingeführten Gebrauchs abgegeben hätten. Die meisten sagten so gar aus, daß sie eben dergleichen Præsente auch denen andern Gliedern des Magistrats dem alten Herkommen nach zugestellet. Es hat dahero seine Richtigkeit, daß wann die blose Annahme Freywilliger Geschencke in Gnaden Sachen als ein Crimen Concussionis angesehen werden könnte, welches doch gleichwol allen Sinnen entgegen läuft, solchergestalt der gantze Magistrat dessen theilhafftig seyn müste, weilen gewiß ist, daß sich unter dieser gantzen Gesellschaft nicht ein einiger befinde, der nicht dergleichen eben so wie wir, ohne Bedencken und Geheimniß empfangen habe. Damit ich aber begreifflich mache, wie und bey was vor Fällen dergleichen Arten Geschencke gegeben worden; so glaube, ich müsse durch Exempel erklären, auf

was Art dergleichen bey dem Straßburgischen Magistrat vorgehe.

Wenn sich bey dem Magistrat eine Stelle erledigt befindet, so versamlet sich die Gesellschafft um die Wahl eines neuen Mitglieds nach der Mehrheit der Stimmen vorzunehmen. Ein jeder giebt sodenn seine Stimme demjenigen von denen, so sich darum angemeldet, welchen er vor den würdigsten erachtet, und die Wahl fällt dem zum Besten aus, der die meisten Stimmen erhalten hat. Wenn nun diese Wahl geschehen und bekannt gemacht worden; so stattet der Neuerwehlte denen verschiedenen Gliedern des Magistrats seinen Danck ab, und machet denen vornehmsten unter ihnen sein solches Præsent als ihm selbst beliebet, dergestalt, daß er offt eine solche Magistrats Person beschencket, so ihme nicht einmal ihre Stimme gegeben hat.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn es darauf ankömmt jemanden zu einen Dienst zu ernennen, so von der Stadt und dem Magistrat abhanget. Die Ernennung zu dieser Bedienung geschiehet durch die meisten Stimmen bey derjenigen Cammer, die solchen Dienst zu vergeben hat, und wenn die Ernennung geschehen ist, so stellet der neue Bediente denen vornehmsten der Cammer sein Geschenck zu.

Wenn sich ein Pacht, Verkauff oder gerichtliche Zuerkennung derer Güther so unter die Stadt gehören, ereignet; so ernennet die Cammer so darüber zu sprechen hat, nach der Mehrheit derer Stimmen gewisse Deputirten, welche dasjenige so geschehen soll, untersuchen, und über

der Vorträglichkeit oder Schaden der unter handen seyenden Sache Bericht erstatten. Wenn nun diese Deputirten die nöthige Erkundigung eingezogen, und zu Untersuchung der ihnen aufgegebenen Sache geschritten sind; so fertigen sie über das so sie befunden einen schrifftlichen Aufsatz oder Protocoll, welches in der Versamlung des Magistrats abgelesen und in genaue Ueberlegung gezogen wird. Wenn also von der Verpachtung eines Stadt Guthes die Frage vorfällt, so führen die Deputirten in ihren Auffsatz die Ursachen an, so zur Verpachtung oder zum Verkauff bewegen möchten, sie bemercken, was pro oder contra vorwaltet, sie bestimmen den Preiß, so etwan zu setzen seyn möchte; sie bringen die Bürden und Bedingungen in Vorschlag, so dem Pachter oder Käuffer aufzulegen, ingleichen wie sich wegen der Bezahlung zu versichern wäre; darauf geben die General Advocaten der Stadt ihre Einwilligung, worauf jeder in seiner Ordnung seine Meinung ertheilet, so wie er es vor gut befindet, und die Mehrheit derer Stimmen entscheidet vor den Pacht oder Verkauff, und alle übrige Clausuln und Conditionen, so demselben einverleibet werden sollen. Alles dieses wird durch den Gerichtsschreiber in das Magistrats Register umständlich eingeschrieben, und wenn also der Pacht oder der Verkauff durch die meiste Stimmen beschlossen ist, so kommt der Pachter oder derjenige dem die Sache zuerkannt worden, wenn er vorhero seine Ausfertigung erhalten, einige Tage hernach zu denen vornehmsten der Cammer und zu denen Deputirten, erstattet ihnen seinen

Danck

Danck, und giebt ihnen die Geschencke wie er vor gut befindet.

Es giebt noch mehrere Fälle, da die Præsente üblich sind, zum Exempel, wenn ein Magistrats Glied von einer Zunft zu ihren Oberhaupt erwehlet wird, so giebt ihm die Zunft ein Geschenck, und macht ihm auch dergleichen bey vieler andern Gelegenheit, wie meine Richter solches aus denen dem Proceß beygelegten Auszügen derer Zunft Register ersehen werden. a)

Man siehet also hieraus, daß niemalen Geschencke gegeben werden, ehe und bevor die Sache zum würcklichen Schluß gekommen. Zugleich wird man aber auch befinden, daß alle Sachen untersuchet, überleget, nach allen Formalitæten und in bestmöglichster Ordnung eingerichtet, auch darauf nach der mehrheit derer Stimmen entschieden werden; und man weiß, daß der Prætor nur eine einige gegen 53 Stimmen habe. Er kan dannenhero denen so er wohl wil, nichts zum Vortheil thun, noch auch diejenige, denen er nicht günstig, verwerffen, als nur in so ferne die Compagnie an und vor sich dafür hält, daß sie dem einem sich gefällig zu erzeigen, und den andern auszuschliesen habe. Dergestalt, daß es bey denen Wahlen, Vergebung derer Bedienungen und Besorgung derer übrigen Vorfallenheiten jederzeit auf die meiste Stimmen ankommt.

Es ist also aller Vernunft und Billigkeit entgegen, daß man solche freywillige und auf den alten mit allen Reichs-Städten, wie Straßburg

a) No. LVI.

war, als sie sich dem König unterwarff, gemein habenden Gebrauch so öffentlich bestätigte Geschencke vor eine Concussion angeben wolle, zumalen wenn man in Erwegung ziehet, daß der Stadt jener Zeit vermöge getroffener Capitulation alle Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten ausdrücklich conserviret worden.

So war auch unsern Anklägern, wie sie uns als Leute, so sich aller Arten von Concussion schuldig befänden, bey Hoff angegeben, besser als jemand bewust, daß sie es gantz anders anstellen musten, um uns des Verbrechens der Concussion theilhafftig zu machen. Es war ihnen nicht unbekannt, daß weder der Hoff noch die Justiz dasjenige so durch einen öffentlichen Brauch bekräftiget, und dem Ministerio jederzeit ohnverborgen war, jemals als straffbare Concussiones ansehen würden. Sie ersonnen demnach zwey begangen seyn sollende Thaten, die eine gegen meinen Vater und die andere gegen mich, um eine solche Anklage der Concussion darauf zu begründen, so wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit verknüpfet wäre; und sie haben auf diese beyde besondere Facta würcklich alle ihre Hoffnung gebauet. Dieses sind also eigentlich zu reden, die beede Facta, so das Fundament der Anklage, zugleich aber auch den Grund unseres unglücklichen Processes abgegeben haben. Da ich nun solchergestalt zur Untersuchung eines jeden dieser beeden Factorum schreite; so bitte meine Richter und das Publicum besonders, mir hierzu ihre Aufmercksamkeit zuverleihen. Das erstere betrifft nur meinen Vater, und das andere gehet

alleine

alleine mich an. Ich fange von demjenigen an, so meines Vaters Person concerniret.

Man hat oben zu ersehen gehabt, daß die Einkünffte der Stadt Ao. 1748. durch einen General-Pacht gegen jährlich versprochene Abgabe 792000 Pfund verpachtet worden. Derjenige, welchem der Pacht zuerkannt worden, und seine Mittheilhabere an dem Pacht, machten einige Zeit nach der beschehenen Adjudication so wol an die Deputirten des Magistrats als als an meinen Vater die herkömliche Geschencke. Diese Pachter, so bey der gerichtlichen Untersuchung ihre Aussage gethan, haben gestanden, daß diese Geschencke nicht eher als einige Zeit nach der auf vorgängige Einwilligung derer General-Advocaten der Stadt, und einstimmiges Gutbefinden des gantzen versamleten Magistrats beschehenen Adjudication gegeben worden, daß solcher halben keine Abrede oder Vergleich vorhergegangen, und daß sie solche freywillig und aus eigener Bewegung eingeführten Brauch nach erleget hätten.

Ich habe gemeldet, daß dieser obschon der Stadt unendlich vortheilhafte Pacht ohngefehr achtzehen Mouath nach der Adjudication, aus Eigensinn derer Wiedriggesinnten wieder aufgehoben worden, weil ihnen nehmlich leyd war, daß sie keine Administration mehr hatten, bey deren unordentlichen Verführung jeder von ihnen seinen guten Vortheil ziehen könnte. Wie diese Aufhebung geschehen war, so muste man darauf bedacht seyn, die Pachtere schadloß zu halten,

halten, und ihnen den gethanenen Vorschuß und die aufgewendete Kosten wieder zu ersetzen; und man kan sich wohl vorstellen, daß sie unter denen Kosten der Schadloßhaltung die denen Magistrats Personen gegebene Præsente mit anzusetzen nicht werden vergessen haben, in der Hoffnung, einen Pacht den man ihnen gleich in dem andern Jahr seines Genußes wieder entzoge, solchergestalt noch länger beyzubehalten. Es wurden aber bemeldte Pachtere durch die von dem Magistrat mit selbigen getroffene Einrichtung indemnisiret, und ihnen insbesondere obbemeldte Præsente hinwieder ersetzet.

Nun sehe man aber an, was die Verläumdung wegen dieser an sich schlechten, und theils durch die beschehene Untersuchung und Gegeneinander Verhör, theils durch die dem Procefs beygelegte Stücke in Richtigkeit gebrachten Sache ausgesonnen habe?

Man erdichtete gleich Anfangs, daß mein Vater in dem Pacht zur Helfte mit begriffen wäre. Allein die Unwahrheit dieses Angebens hat sich daraus ergeben, 1) weilen man niemals einen Beweiß davon beyzubringen vermocht hat, und 2) weilen die Theilhabere des Pachts in der beschehenen Untersuchung selbst ausgesaget, daß mein Vater keinen Theil daran gehabt habe. Diesem füge ich bey, daß dieses Angeben sehr übel ausgesonnen war meinen Vater zu beschuldigen, weilen zu Straßburg durchgängig bekannt, daß alle Glieder des Magistrats bey denen von der Stadt vornehmenden Verpachtungen sich mit einlassen, und sich solche

so

so gar auf ihre eigene Nahmen zuerkennen lassen können. Dieses ist allezeit geschehen, und geschiehet noch täglich, wie man durch hundert Exempel darlegen kan; So ist es ja auch ein Magistrats-Glied gewesen, so sich den General-Pacht, davon hier die Rede ist, zuschlagen lassen, ohne daß nur eine einige Person etwas dagegen einzuwenden vorgefunden hätte. Die Administration ist beygeleget. a)

So kan es auch nicht anders seyn, als daß dieses würcklich also seyn müsse. Denn weilen die Pachte von der Stadt an keine andere als Straßburgische Bürger überlassen werden, das Magistrats-Corpus aber den reichsten und ansehnlichsten Theil der Stadt ausmachet; So wäre es ohnmöglich etwas zu verpachten, wenn die Glieder des Magistrats von denen öffentlichen Verpachtungen ausgeschlossen seyn solten.

Von dieser falschen und lächerlichen Einrichtung schritte man zur andern, die aber eben so abgeschmackt herauskommt. Man wolte vorbilden, mein Vater habe, um die Pachter abzuhalten, daß sie den Betrag derer ihme gegebenen Præsente nicht zurück verlangen möchten, denenselben durch seinen Secretarium, den Herrn Daudet sagen lassen: Sie könnten von diesen Geschencken um deswillen nichts wieder zuruck fordern, weil er sie nicht vor sich, sondern vor eine hohe Person eingenommen, von welcher die Wieder-Erstattung zu begehren, sich weder schicken noch thun lassen würde. Die Ehrfurcht verbietet mir, diejenige Person mit Nahmen zu

a) No. LV.

nennen, welcher mein Vater eine so schwere Beleidigung angethan haben solte. Alles was ich sagen kan, ist dieses, daß weilen diese Person meinen Vater mit ihrem Schutz beehrte; so machte man sich gewisse Rechnung, ihme diese Stütze zu entziehen, und er dadurch einen so vermögenden Beschützer auf ewig einbüssen werde. Was brauchte es mehr, und sich seines Untergangs zu versichern.

Nun kame es darauf an, über ein so schwer und wichtiges Vergehen den Beweiß beyzubringen; Denn da dieses, wie man sagte, der Herr Daudet auf Befehl meines Vaters zu denen Pachtern oder Pachttheilhabern, deren an der Zahl sieben waren, gesprochen hatte; So hätte solches wenigstens durch die Aussage dieser sieben Zeugen bescheiniget seyn sollen; Gleichwohl erschienen deren nur zwey, nehmlich die Herren Moog und Capaun. Warum haben aber die fünf andere Mit-Genossen, die doch bey der Untersuchung ebenfalls abgehöret worden, dieser Sache halben nicht ausgesaget? Die vornehmste Ursache, so ich deshalben anzugeben weiß, bestehet darinnen, daß man von sieben Personen nicht mehr als zwey bestechen können. Allein wie hat man solches angestellet? Davon muß ich nun wohl freylich meinen Richtern und dem Publico Nachricht geben, ob ich mich gleich in der Erzehlung selbsten, so ich deshalb thun werde, ein und andern wichtigen Umstand mit Stillschweigen zu übergehen gezwungen befinde. Jedoch wird nur das Publicum diesen Abgang zu verspühren haben, denn was meine Richter

angehet,

angehet, so werden sie in dem Band der Gegeneinander-Verhör alles das beysammen vorfinden, was mich die Klugheit alhier zu verschweigen nöthiget.

Die Herren Moog und Capaun sind zwey Magistrats-Glieder. Gleichwie so einer als der andere Lutheraner sind; So hatte sie die Anno 1749. in Antrag gebrachte Umwechselungs-Sache derer erledigten Professorats-Stellen zu Todt-Feinden meines Vaters gemacht. Von der Zeit an sind sie allen Verbindungen beygetretten, so zu unsern Verderben errichtet worden. Ich kan zum Unglück allhier nicht erklären, wer ihnen Anfänglich angelegen, sie solten den von meinem Vater dem Herrn Daudet angeblich ertheilten Befehl in Gesellschafft gesprächweise erzehlen. So viel weiß ich nur, daß sobald nur diese Erzehlung aus ihrem Munde war, ohne daß sie wahrscheinlicher massen die Folge davon vorhergesehen, so muthe man ihnen zu, sie solten solches mittelst einer von ihnen unterschriebenen Erklärung schrifftlich attestiren.

Wie öfters geschiehet, daß man viele Sachen auf die leichte Achsel nimmt, so man eben nicht allezeit willens ist schrifftlich von sich zu stellen; So verweigerten diese beede Herren, die verlangte Declaration an den Herrn Desnan abzugeben; Man bestunde darauf, indeme man ihnen die Zeugen anführte, vor welchen sie dieses Gespräch gehalten hätten, man gab ihnen zu erkennen, daß man sie schon dahin bringen könne, daß sie solches gestehen müsten, und daß man sie als Verleumder aus dem Magistrat jagen würde.

 Allein

Allein sie bestunden auf ihrer Verweigerung. Hierauf bemächtigte man sich ihrer Personen, und setzte sie in das Straßburgische Gedächtniß, um ihnen dadurch zu erkennen zu geben, daß die Drohungen, so man ihn gemacht, im Ernst bestanden hatten. Dieser gewaltsame Anfang brachte sie endlich dahin, daß sie die von ihnen anverlangte Erklärungen unterschrieben, um solche dem Herrn Desnan zustellen zu können, worauf man sie wieder in Freyheit setzte. Man bezahlte so gar vor sie großmüthiger weise alle ihrenthalben in dem Gefängniß aufgelauffene Unkosten, wie sie solches in der Gegeneinander Verhör eingestanden haben.

Man frage mich nicht, auf wessen Befehl sie also gefangen genommen worden? Dieses ist ein Umstand, davon ich nichts zu berichten weiß. Alles was ich davon sagen kan ist dieses, wie mir keine rechtmäßige Gewalt bekannt, vermöge deren sie auf eine solche Art, die sie weder etwas begangen noch verbrochen, hätten können zu Arrest gebracht werden.

Da nun diese Art die Leute zum Bekanntniß dessen zu bringen, was man von ihnen nöthig hatte, sowohl sehr bequem als kräfftig schiene; So bediente man sich deren in Ansehung des Herrn Daudet ebenermassen, denn es war nöthig, daß Daudet attestirte, daß ihme mein Vater das von diesen Herren ihme aufgebürdete Gespräch zu halten würcklich anbefohlen habe. Da nun aber Daudet sich zu diesen Betrug zu bequemen beständig verweigerte; So wurde er mit Arrest belegt und ins Gefängniß gesetzet. Alda wurde

wurde er nun durch den Herrn Desnan, ich weiß aber nicht auf wessen Befehl oder Geheiß befraget, dieses aber ist mir wohl bekannt, daß Daudet bey der Befragung die gantze Sache verneinte, und solche als eine Ertz-Verläumdung angabe.

Da nun diese erste Befragung den verlangter massen nicht ausgeschlagen; So gabe man dem Gefangenen ein wenig Zeit, um seine Gedancken und guten Rath zusammen zu fassen. Während dieser verstatteten Frist vertheilten sich die Häupter der Verschwörung, die einen bemächtigten sich des Herrn Daudet, und die andern machten sich über seine Frau, und ein jeder Theil bemühete sich seiner Seits aufs beste, den Mann und die Frau zu überreden, sie wären ohne Rettung verlohren, wenn Daudet auf seiner Verneinung bestünde. Man würde ihm seinen Procefs machen, ihn um seinen Dienst bringen, so er von dem Magistrat habe, mit einem Wort, man würde ihn zu Schanden machen, und ihn und seine Familie ins Unglück stürtzen. Wenn er hingegen die Sache freywillig bekannte, so würde er seine Ehre, Ruhe, Stelle, Glück, und den Schutz aller derjenigen noch länger erhalten, welche sich seine Umstände noch weit mehrers zu verbessern geneigt befänden. Diese beede Vorstellungen, so mit denen lebhafftesten Farben gemahlet waren, machten den Eindruck, so man davon erwartet hatte, die erschrockene Frau machte den Mann zum Wancken, der hernach bey der andern Befra-

gung

gung auf eine solche Art antworte, wie man von ihme gefordert hatte. Folglich gestunde er, wie er in krafft eines schrifftlichen Aufsatzes von meinem Vater zu denen Theilhabern des Pachts gesprochen habe, sie solten nur die 60000. Pfund die er der Person, so er zugleich benannte, nicht mit unter die Zahl dererjenigen Posten rechnen, so sie zu fordern hätten.

Es ist leicht zu erachten, daß wie man dem Hof diese Fragstücke des Daudet, und die von dem Moog und Capaun unterschriebene Declarationen zusendete, so konnten die Ministers diese drey Stücke nicht anders ansehen, als daß solche den vollkommensten Beweiß derer meinem Vater Schuld gegebenen Concussionen und derer Erdichtungen ansehen, die er angewendet, um ihnen ein Färbgen anzustreichen, und die sie nicht anders als noch weit strafbarer machen konnten.

Dem sey nun wie ihme wolle, diese angebliche Concussionen waren ein blauer Dunst, wie ich bereits angezeiget habe, weilen die von denen Pachttheilhabern meinem Vater gegebene Geschencke vollkommen freywillig, und ohne daß denenselben einige Abrede oder ein Vergleich vorgegangen, hiernächst auch auf den öffentlichen Brauch gegründet waren, und daß um dieser Ursache willen die Deputirten des Magistrats vermöge der eingeführten Gewohnheit, so gut als mein Vater ihren Theil daran hatten. Alles was ich hier anführe, ist durch die Untersuchung und Gegeneinander Verhör dargethan.

So bald aber dieses seine Richtigkeit hat, daß die Annahme jetztgedachter Præsents weder meinen Vater noch die Deputirten des Magistrats des Lasters der Erpressung schuldig machten; So ist zugleich begreifflich, daß mein Vater keiner Erdichtung nöthig hatte, um einem Laster, so nicht vorhanden war, und davon er nicht Ursache hatte, sich zu befürchten, daß man ihn deshalb jemals anklagen könne, einen Schein zu geben.

Warum hatte auch übrigens mein Vater diesen Pachtern sollen wissen lassen, daß er von dem ihm gegebenen Geschenck keinen Nutzen gezogen habe! Dieses hätte sonder zweifel blos um deswillen geschehen müssen, daß er sich dadurch der Wiedererstattung nach beschehener Aufhebung des Pachts, so darzu Gelegenheit gegeben, hätte entziehen wollen. Allein dieser Bewegungs-Grund würde der Sache selbst wiedersprechen, weilen es nach dem eigenen Angeben derer Pachter, so solches ausgesaget, seine Gewißheit hat, daß ihnen die gemachte Præsente wieder ersetzet, und daß nachdeme sie in die Aufhebung des Pachts eingewilliget haben, sie vollkommen schadloß gehalten worden.

Es ist dahero, daß diese Verläumdung in einer Handgreiflichen Tummheit bestunde, und daß das geringste Nachdencken solche übern Hauffen zu werffen anlänglich gewesen wäre, wenn sich auch gleich die Fragstücke des Daudet und die beeden Aussagen des Moog und Capaun einen gerichtlichen Beweiß gegen meinen Vater ab-

abzugeben hinreichend befunden hätten. Allein es ist ausser Zweifel, daß weder diese Fragstücke noch diese beeden Aussagen meinem Vater jemals zur Last fallen können, wenn man auch gleich zum Grund setzte, daß diese drey Personen, nicht wären, wie doch gleichwohl geschehen ist, gezwungen worden, diese aussergerichtliche Erklärungen von sich zu stellen.

Denn wenn ich den Beweiß einer That gegen einen Angeklagten unternehmen will; So ist erforderlich, daß diese That wenigstens durch die gleichförmige Aussage zweyer Zeugen bescheiniget sey, welche solchergestalt ausgesaget, daß sie davon selbst Wissenschafft haben; Denn es ist ein in der gantzen Welt bekannter Grund-Satz, daß das blose Hörsagen keinen Beweiß abgebe: Allein bey demjenigen, was gegen meinen Vater vorgenommen worden, finden sich keine zwey Zeugen, so denselben würcklich gravirten, ja es ist nicht einmal nur ein einiger, der über die That, so ihme Schuld gegeben worden, ausgesaget hätte. Diese Haupt-That bestünde nun in dem von meinem Vater dem Daudet gegebenen schrifftlichen Auffsatz, weil er sich nur durch diesen Befehl hätte strafbar machen können. Allein die beede Aussagen des Moog und Capaun tragen nicht das geringste zum Beweiß dieser That bey. Diese beede Zeugen sagen keinesweges daß mein Vater diesen Befehl gegeben habe. Sie führen nicht an, wie ihnen bekannt sey, daß dergleichen Ordre von meinem Vater jemals sey ertheilet worden; Der eine von ihnen Nahmens Moog meldet nur blos dieses, er habe

von

von dem Daudet gehöret, daß er diesen Befehl von meinem Vater empfangen habe. Also bestehet sein Zeugniß in einem blosen durch die Gesetze verworffenen hörensagen, so keinen gerichtlichen Beweiß abzugeben vermag. Was den andern Zeugen, den Capaun anlanget, so redet er weder von diesem angeblichen Befehl, noch vom hören sagen noch auf andere Art. Woraus der Schluß entspringet, daß in diesen beeden Aussagen durchaus kein Beweiß gegen meinem Vater anzutreffen sey, weilen der erstere Zeuge nur von hören sagen redet, der andere aber gar nichts saget, woraus etwas zu erweisen stünde.

Was den Daudet anbetrift, welcher in der Antwort über die Fragstücke meldet, daß er von meinem Vater mehrerwehnten schrifftlichen Aufsatz empfangen habe; So ist niemand, deme unbekannt wäre, daß ein dergleichen Anführen aus dem Mund eines Angeklagten in Ansehung seiner Mit-Beklagten nicht die geringste Würckung habe, es sey denn, daß solches schon vorhero auch aus andern Aussagen bekannt seye. Mithin entspringet aus diesen Fragstücken kein mehrerer Beweiß als aus denen beyden Depositionen. Ich habe dahero Ursache zu sagen, daß über diese That so wenig als über die andere jemals einigen Beweiß vorhanden gewesen sey, ob habe mein Vater irgends eine Concussion begangen, noch um diesen in der Einbildung beruhenden Concussionen einen Schein zu geben, sich eines solchen Vorwands bedienet, der sie noch um so viel strafbarer mache.

Gleich-

Gleichwohl ist hierüber mein Vater arrestiret, sich seiner Person bemächtiget, er als ein Gefangener hingesetzet, und nach dreyßigjährig geleisteten wichtigen Diensten, allen entsetzlichen Empfindungen eines peinlichen Verfahrens übergeben worden, die ihme auch endlich in einem finstern Kerker das Leben entrissen haben. Es ist dieses eine Betrachtung, so ich weder ertragen, noch aus den Augen stellen kan, und die mich meine Lebenszeit quälen wird. Jedoch ich erinnere mich, daß es keinesweges mein Kummer sey, worüber ich das Publicum zu benachrichtigen habe, und ich bitte dasselbe, die grausame Vorstellungen so mir entfahren, geneigt zu übersehen. Es sind vielmehr Geschichte, Ursachen und Rechtfertigungs-Gründe, deren sich dasselbe von mir versiehet, und ich werde mich dahero bemühen, dasjenige zu bewürcken was ich ihm versprochen habe; worbey ich mir schmeichele, das so es von mir erwartet, in Erfüllung zu bringen.

Die That, deren ich vor meine Person beschuldiget worden, ist ohnstrittig eine derer wichtigsten, so jemals eine Anklage der Concussion begründen können. Man leget mir bey, ich hätte von einem Juden, Nahmens Raphaël Levi durch Bedrohungen und verübte Gewaltthätigkeiten verschiedene Summen Geldes erpresset, und sogar, um diesem Juden ein Schrecken einzujagen, und ihn zu nöthigen, daß er aus Furcht er möchte in Ketten und Banden geschlagen und ihme eine Leibes-Straffe angethan werden, mir alles was ich von ihme verlanget, abge-

geben müssen, Briefe vom Minister betrügerischer weise vorgegeben hätte.

Um mich dieses abscheulichen Verbrechens zu überweisen, führte man drey Zeugen gegen mich auf, nehmlich diesen Raphaël Levi selbst, seinen Sohn Michel Levi, und Johann Dietrichen, einen Banquirer und Handels-Campagnon dieser beeden Juden. Ob nun wohl dasjenige, so sie gegen mich angegeben, sich von unendlicher Wichtigkeit befindet; So kan ich doch mit Grund der Wahrheit sagen, daß ich darüber keinesweges erschrocken bin, und die Folge wird zu erkennen geben, daß ich es auch gar nicht Ursache gehabt habe. Ehe ich aber annoch zum Grund ihrer Aussage schreite; So ist nöthig, daß ich dem Publico die Beschaffenheit dieser Zeugen, und die zu Uberkommung ihres Zeugnisses angewendete Mittel bekannt mache. Ich hoffe, daß man in dieser vorläuffigen Erläuterung, so einen würcklichen Theil meiner Vertheidigung ausmachen, sofort vorfinden werde, wiewohl niemalen in einem angestellten peinlichen Verfahren verwerflichere Zeugen gewesen, und die auch mit mehrerem Grund verworffen worden wären. Ich werde nachgehends aus der Beschaffenheit dieser Aussagen selbsten, so ich völlig anführen will, hinlänglich zeigen, daß die Unwahrheit und der Betrug darinnen überal erscheinen, und daß wenn man jemals falsche Zeugen bestraffet, eben diese sich der richterlichen Strenge nicht entziehen können.

Jedermann weiß, in was vor guten Ruff die Juden in dem Königreich sich überhaupt befinden. Es ist nicht etwan aus einem Vorurtheil gegen das Judenthum herrührender Haß, oder aus einer vorgefaßten blinden Meinung, daß die Christen und fast alle Völcker übereinstimmig sind, daß sie die unglückseelige Uberbleibsel dieser auf dem gantzen Erdboden verstreueten Nation verachten, und so gar vor selbige einen Abscheu haben. Die äusserste Unredlichkeit im Handel, die öffentliche Ausübung des unmäßigsten Wuchers, ein unersättlicher Geitz, der die Quelle so vieler Laster ist, und ein unversöhnlicher Haß gegen alle Menschen, so nicht von ihrer Secte sind, haben sie mit gutem Fug zum Gegenstand der Verachtung und Verabscheuung aller gesitteten Völcker gemacht.

Man darf sich dahero nicht verwundern, daß sie in dem Codice und in denen Nouvellen a) vor unfähig erkläret worden, ein gerichtliches Zeugniß gegen die Burger abzulegen, und wir gehen in Franckreich der Anordnung dieser Gesetze nach, wie solches aus allen Schrifften unserer Rechts-Gelehrten ersehen werden kan, z. E. Socin. ad L. Sciendum §. ult. ff. qui satisdare cog. Bartolus ad L. Cunctos populos. Cod. de sum. Trin. Alexander Com 179. Com 35. Decis. Pedemont. Decis. 72. und endlich in der Samlung derer Rechts-Schlüsse vom Augeard, Tom. III. cap. II. Sonderlich aber sind sie in der Stadt Straßburg eingeführet, allwo die Juden von Zeit

a) Leg. 21. Cod. de Hæret. Nov. 45.

Zeit zu Zeit verbannet und vor unehrlich erkläret, dergestalt daß ihnen auch verbothen worden, sich mit einem Innwohner der Stadt in einen Vergleich oder Handel einzulassen.

Es ist ihnen auch so gar verweigert worden, daß sie einige gerichtliche Klage anstellen dürffen, und die beschehene Anordnungen erkennen diejenige Forderungen, so ihnen durch dergleichen verbothenen Handel erwachsen möchten, vor gerichtlich verfallen. Welches aus denen Anno 1750. und 1661. a) von dem Senat zu Straßburg ergangenen Anordnungen zu ersehen, die sich auch noch in ihrer völligen Krafft befinden, wie sich davon durch den Brief des Ministers vom 15. May 1743. welchen ich zusamt diesen Anordnungen dem Procefs beygeleget, gnugsam zu überzeugen ist. b)

Die beede Juden so man in dieser Sache auftretten lassen, haben die Ursachen, warum ihre Secte verbannet worden, durch ihre Aufführung jederzeit nur allzuwol bestättiget, und ich kan sagen, daß sie vor ihre eigene Personen alle Empfindungen der Verachtung und des Wiederwillens verdienen, welche die Gesetze des Straßburgischen Regiments denen Innwohnern dieser Stadt gegen diese Art öffentlicher Pest beygebracht haben. Ihre Familie ist in denen Straßburgischen Policey-Registern und Criminal Gerichts-Canzleyen besonders bemercket.

Raphael Levi der eine von denen beyden Zeugen, so gegen mich ausgesaget, sowohl als Mi-

a) No. LVI. b) No. LVII.

Michel Levi sein Sohn, und der andere gegen mich abgehörte Zeuge, sind von dem Müntz-Amt wegen zu Schulden gebrachter Müntz-Verfälschung peinlich verfolget und verdammet worden, wie aus der dem Procefs beygefügten Anlage zu ersehen ist. a)

Eben diese beede Juden wurden wegen eines Anno 1747. begangenen Diebstahls starck in Verdacht gehalten, wovon sie aber die Ermangelung hinlänglicher Beweise, und die Nachsicht des verstorbenen Herrn Cardinals von Rohan errettete.

Endlich schliesse ich noch die gegen Leon Levi, den andern Sohn des Raphaëls Anno 1750. und 1751. ergangene Urtheile bey, welcher auf beschehenen Antrag des Königlichen Müntz-Procurators gefangen genommen, gestrafft und seiner Verrichtung als Wechsler verlustig gemacht wurde, weil er sich an einem Pfand vergriffen hatte. So ist die Famille beschaffen, aus welcher man zwey Zeugen, um mich zu verderben, erwehlet hatte. Es scheinet, man hätte sich wohl schwerlich besser addreßiren können, um Leute zu finden, die sich sowohl behandeln liessen, und die nicht mehr Zärtlichkeit oder Bedencken gehabt, hierunter sobald nachzugeben. Die Urtheile und Beweiß-Stücke hievon sind dem Procefs angeschlossen. b)

Anderer Seits darf ich nicht vorbey gehen zu bemercken, daß um sich des Beyfalls und aller Stimmen der Familie zu versichern, schon hinläng-

a) No. LVII. b) No. LVIII.

länglich war, wenn man nur ein einiges Glied aus derselben auf seine Seite bringen konnte. Denn weilen sie zusammen in einer Gesellschafft, und durch gemeinschafftliches Interesse mit einander zum genauesten verbunden waren; So liese die Betrachtung dieses Nutzens ihnen nicht zu, daß sie sich über dem, so ihrer Gesellschafft vortheilhafftig oder schädlich seyn können, in ihrer Meinung hätten zertheilen sollen, dergestalt daß man sich versichert halten konnte, wie das Zeugniß des eines unter ihnen, auch das Zeugniß derer andern nach sich ziehen würde.

Was den Hrn. Dietrich angehet, welchen man diesen beeden Juden zum dritten Zeugen beygefüget hat; So ist dieses ein Mann, welcher die hefftigste Feindschafft blos um deswillen auf mich geworffen, weil ich bey einer sehr bedencklichen Gelegenheit ihme meine Schuldigkeit, und den Antheil so der öffentlichen Straff-Gerechtigkeit zukame, der eingebildeten Ehre seiner Familie aufzuopfern verweigerte. So man aus dem von mir angefügten Urtheil a) vom 12 April 1747. des mehrern ersehen wird.

Dieses Urtheil würde in dem Procéss ertheilet, so über den Cörper Friedrich Wolffs, einem Oncle des Zeugen, so sich selbst umgebracht, angestellet war.

Da mir der Hr. Dietrich sehr hefftig angelegen, ich möchte doch den Magistrat dahin zu bewegen suchen, daß diese Sache unterdrücket oder in der Stille beygeleget würde, ich aber

a) No. LIX.

eben nicht geglaubt, daß mich seinem Ansuchen gemäß bezeigen müste; So hat dieser Zeuge stets einen Wiederwillen gegen mich beybehalten, welcher ihn nur allzusehr aufmunterte alle Gelegenheit zu ergreiffen, wie er sich an mir rächen könne.

Da auch übrigens eben dieser Hr. Dietrich mit dem Raphaël Levi und seinen Kindern in Handels Gesellschafft befindlich war; So diente ihme dieser Umstand zu einem neuen Bewegungs-Grund, ihre Betrügereyen mit zu unterstützen. Es ist zwar an deme, daß ich den unter ihnen der Societæt halben errichteten Contract alhier nicht anzuführen vermag: Und die Ursache davon ist gantz leicht und natürlich; weil nehmlich über dergleichen durch die Straßburgischen Anordnungen (die als bereits oben gedacht, keinen Handel oder Verbindung mit denen Juden gestatten,) unter denen schwersten Straffen verbothene Gesellschafft kein öffentlicher Contract errichtet wird, noch errichtet werden darff. Jedoch wird der Beweiß dieser Societæt selbst in denen Aussagen dieser drey Zeugen zu befinden seyn. Man begreifft leicht, was vor grosse Rechnung unsere Feinde auf Leute von dieser Gattung machen konnten, und man wird ersehen, wie sie sich dieser Gelegenheit gebrauchet haben. Alleine die Ordnung scheinet zu erfordern, daß ich vorhero in aller Einfalt den Entwurff erkläre, worauf man gearbeitet, hiernächst auch die wahrhaffte Umstände der Sache erzehle, worauf unsere An-

kläger das gantze Werck ihrer Anklage gebauet haben.

Indeme ich mich annoch jung und in dem Alter befande, darinnen man so vieler Nachsicht bedarff; So hatte ich das Unglück, daß ich um gewisse Verbindungen ein Genüge zu thun, davon meine Familie nichts wuste, und die ich aus einem von der Eigen-Liebe gemachten unrechten Begriff vor derselben verborgen gehalten wissen wolte, daß sage ich, ich mich in der Nothwendigkeit befande, zu denen Wucherern deshalben meine Zuflucht zu nehmen. Raphael Levi der bey dergleichen Gelegenheiten keiner Person, so zu bezahlen hatte, seine Dienste abzuschlagen pflegte, bothe mir seinen Beutel mit alle denen Großmuths-Bezeigungen an, die Leuten seiner Gattung zu eigen sind. Er hat mir niemals mehr als zweymal geliehen, und die Anlehen so er mir gabe, waren eines von 7000. Pfund im Decembri 1746. und das andere von 15000. Pfund im Junio 1747.

Wie mir dieser Jud nur sehr kurtze Fristen setzte, und ich zur Verfall-Zeit zu bezahlen nicht im Stande war; So erneuerten sich diese Scheine, oder sie verwandelten sich vielmehr in neue Scheine, so sich aber auf eine weit höhere Summe als die erstern erstreckten, dergestalt daß meine Schuld nach Verlauff ohngefähr dreyer Jahre, ohne daß ich weiter etwas aufs neue empfangen hätte, sich um mehr als die Helffte vergrössert befande. Da nun jener Zeit, das ist, gegen das Ende des Jahrs 1750. der Ra-

phael Levi sein Geld wieder haben wolte, so ließ er mich einen Wechsel-Brief auf 60000. Pfund ausstellen, welchen ich zu unterschreiben die Schwachheit begienge.

Wenige Zeit hernach wolte mein Vater, so von dieser Aufnahme Nachricht erhalten, diese Sache durchaus in Ordnung gebracht wissen. Jedoch wie er nicht rathsam befande, mit dem Raphael Levi selbst zu tractiren; So trug er einem andern Juden, Nahmens Moyses Blien auf, der unter seinen Glaubens-Genossen sehr angesehen und hochgehalten war, er möchte solche so gut zum Stande bringen, als ihme möglich fiele. Moyses Blien, welchem die unter seiner Nation eingeführte Gebräuche bekannt waren, forderte von dem Raphael Levi die Vorzeigung seines Handels-Buchs, welches sie zu ihrer eigenen Ersehung, und um ihren Handels-Genossen von ihren Geschäfften daraus Rechnung zu thun, in hebräischer Sprache zu halten pflegen, und überführte ihn daraus des ausserordentlichen Wuchers, so er an mir ausgeübt hatte. Da nun die Summe bis auf 21000 Pfund herabgesetzet, so wurde ihme solche würcklich bezahlet, und er war damit zufrieden, wie sich solches aus seiner Vollmacht vom 26. Nov. 1751. und der Quittung vom 8. Dec. hernach ergiebet, so von Raphaël Levi und Sohn unterschrieben war, und welche ich beygeleget habe. a) Beyläuffig wil ich bemercken, daß diese Unterschrifft die Handels-Gesellschafft, so zwi-

a) No. LX.

zwischen dem Vater und denen Kindern ist, erweise.

Es ist bekannt, daß binnen der Zeit, so zwischen der ersten Aufnahme im Dec. 1746. und der andern im Junio 1747. beschehen, verstriche, die Madame la Dauphine durch Straßburg passirte. Es war im Monath Februario 1747. da ich diese Prinzessin zu empfangen die Ehre hatte, indeme ich die Verrichtungen eines Prætors statt meines Vaters, so sich kranck befande, besorgen muste. Zu eben dieser Zeit benachrichtigte mich Seine Eminenz der verstorbene Herr Cardinal von Rohan, wie bey Ihme Silberwerck seye gestohlen worden. Dieser Prælat setzte hinzu, daß wie ihme davon die Anzeige geschehen, habe er deshalb unter der Hand nachforschen lassen, um etwan die Thäter ausfündig zu machen. Daß gegen den Raphaël Levi ein starcker Verdacht vorwalte, als ob er diesen Diebstahl begangen habe, oder doch wenigstens den Hehler davon abgebe: die Anzeigen, so diesen Verdacht zu bestärcken schienen, bestunden darinnen, daß Raphaël Levi zu einem Straßburgischen Goldschmidt Nahmens Inling Silberwerck zum Verkauff gebracht, und daß dieser Goldschmidt solches zu kauffen um deswillen verweigert, weilen er Kennzeichen eines ausgekratzten Wappens darauf wahrgenommen habe. In Betracht dieser Anzeigen bate mich der Herr Cardinal von Rohan deshalb mit diesem Juden zu reden, und ihn etwan dahin zu bringen, daß er dieses Silberwerck zu-

rück gehen möchte. Alleine er ersuchte mich zugleich vor allen Dingen, diese Sache gantz in der Stille zu tractiren, und diejenige gerichtliche Wege nicht einzuschlagen, deren man sich sonst bey dergleichen Fällen zu gebrauchen pfleget. Ich ließ dahero den Juden kommen, und sparte weder gütliche Vorstellungen noch Droh-Worte, um ihn zur Wieder-Ersetzung zu bewegen. Alleine alle meine Reden waren vergeblich, er verneinte alles zum höchsten, dergestalt daß ich genöthiget war, ihn wieder fortgehen zu lassen. Als ich nun dem Herrn Cardinal von dem schlechten Fortgang meines Versuchs Bericht erstattete; So baten mich Seine Eminenz. ich möchte es dabey bewenden lassen, und ich muste so gar versprechen, daß ich diese Sache nicht weiter betreiben wolte. Es ist dahero aus blosen Respect vor die Befehle dieses Prælaten geschehen, daß ich diesen Diebstahl dem Magistrat nicht anzeigen lassen.

Einige Zeit hernach beschwerten sich die Wechsel-Kauffleute zu Straßburg, daß der Raphaël Levi Wechselbanck hielte, da ihme doch als einem Juden aller Handel verbothen seye; Ich machte dem Juden solche Beschwerde bekannt, er stellte mir aber dagegen vor, daß er hierunter nichts anders thäte, als was verschiedene andere Juden, und darunter der Moyses Blien gleichfalls täglich vornähmen; worauf ihme zur Antwort ertheilte, daß Moyses Blien und seine Handels-Genossen hierunter besondere Freyheit hätten, so sich auf ihre Qualitæt

als

als Lieferanten derer Königlichen Arméen begründete, und damit ihme zugleich davon die Gewißheit zeigte, so wiese ihme einen Brief des Herrn Grafen von Argenson, so dem Procefs beygeleget, a) und welcher genaue Ordre in sich fasset, dem Moyses Blien und seinen Handels-Cameraden die Wechselbanck und den Handel zu verstatten, weilen sie verschiedene Lieferungen vor die Königlichen Arméen übernommen hätten. Raphaël Levi meldete hierauf, daß weilen er sich in eben solchen Umständen befände, er auch gleiche Gunst verdiente; Und in dieser Absicht geschahe es, daß um mich zu überreden, wie Raphael in verschiedenen Lieferungen zum Dienst des Königs würcklich gebraucht würde, sein Handels Compagnon, der Dietrich zu mir kame. Ich wiese auch diesem letztern den Brief des Ministers, um ihme daraus darzuthun, daß solcher nur dem Moyses Blien und seinen Handels-Genossen, keinesweges aber von andern Juden redete; ich setzte hinzu, wie ich von Hertzen wünschte, daß Raphael Levi und seine Kinder es dahin bringen möchten gleiche Freyheit zu erlangen. Als sie nun hierauf schrieben, oder jemand nach Hof schickten, und ein Brief von dem Herrn von Montmartel einlangte, welcher meinem Vater anzeigte, daß man würcklich ihres Diensts zum Dienst des Königs benöthiget seye; So wurde ihnen die Wechselbanck noch ferner gelassen.

Auf

a) No. LXI.

Auf diese mit allen ihren Umständen, und mit der vollkommensten Wahrheit alhier bemerckte Geschichte folget nun, was man bey beschehener Untersuchung diese unverwehnte drey wackere Leute aussagen lassen. Ich habe ihre Aussagen von Zeit der Gegnerin ander Verhör gantz wohl behalten, also daß ich völlig allhier anführen kan. Ich ersuche den Leser, daß er alle Aufmercksamkeit darauf zu richten belieben wolle.

Aussage des Raphaël Levi.

Saget uns: daß zu Ende des Jahrs 1745. „der Sohn des Herrn Prætors ist, ihn zu sich „ruffen lassen, um von ihme zu verlangen, daß „er ihme 7000 Pfund borgen möchte, welches „er aber abgeschlagen; einige Tage hernach „hätte der jüngere Herr Prætor ihn abermals „um gleicher Ursache willen ruffen lassen, daß „aber Deponent nicht hingehen wollen; daß „auf diese anderweite Abschlagung der jüngere „Herr Prætor Deponenten habe sage lassen: „wenn er nicht käme, so wolle er ihn durch einen „Stockmeister hohlen lassen; daß er auf diese „Bedrohung hingegangen und die 7000 Pfund „vorgeliehen habe, derenthalben ihme der jüngere Herr Prætor auf gleiche Summe einen „Wechselbrief ausgestellet, um solche binnen „Jahres Frist zu bezahlen. Daß eilff Monat „hernach der jüngere Herr Prætor ihn abermal „zu sich fordern lassen, wohin er auch gegangen „sey. Daß ihme darauf der jüngere Hr. Prætor „einen Vorgeblichen Brief von dem Herrn

„Grafen

„ Grafen von Argenson gezeiget, worinnen Be-
„ fehl enthalten, Deponenten wegen des bey der
„ Durchreise der Madame la Dauphine, bey
„ dem Herrn Cardinal Rohan gestohlnen Sil-
„ berwercks gefangen zu setzen; daß der jüngere
„ Herr Prætor ihme gemeldet: wie er in Be-
„ tracht des von ihme erhaltenen Anlehens de-
„ rer 7000 Pfund ihme wegen der empfangene
„ Ordre Nachricht ertheilen, und 14 Tage Zeit
„ setzen wollen, um diese Sache in Richtigkeit
„ zu bringen. Daß er nach Acht Tage Ver-
„ lauff ihn auf das neue zu sich ruffen lassen,
„ um ihme zu melden, wie er seinethalben, und
„ ihme zum Besten an den Minister geschrieben,
„ alleine er habe ohnerachtet seines Briefes neue
„ Ordre empfangen, ihn arrestiren zu lassen, es
„ wäre denn, daß er ihme 15000 Pfund zu han-
„ den stellete; da nun Deponent solches verwei-
„ gert, und sich zurück verfügen wollen, habe
„ der jüngere Herr Prætor ihme gemeldet: Er
„ könne sicher glauben, daß er ihn durch die
„ Ausreuter werde in Arrest nehmen lassen;
„ daß Deponent wegen dieser Bedrohung zu
„ dem Herrn Dieterich gegangen, mit welchem
„ er wichtiger Lieferungs-Sachen halber in Ver-
„ bindniß stehe, und welchem er gesagt, daß
„ wenn er arrestiret würde, so wäre sein Credit
„ verlohren; daß hierauf Dieterich so fort zu
„ dem jüngern Herrn Prætor gegangen, um ihme
„ die aus dergleichen Gefangennehmung zu be-
„ sorgende Verdrießlichkeiten vorzustellen; daß
„ der jüngere Herr Prætor ihme zur Antwort ge-

„ geben, wie ihme solches sehr leyd sey, alleine
„ daß er Befehl darzu habe; daß sieben oder
„ acht Tage hernach der jüngere Herr Prætor
„ Deponenten aufs neue habe zu sich kommen
„ und in seinem Vorgemach zusamt einem
„ Stockmeister eine halbe Stunde warten lasen;
„ daß, da er endlich erschienen, er Deponenten
„ befraget, ob er die 15000 Pfund mit sich
„ brächte, daß als Deponent mit Nein, geant-
„ wortet, er dem Stockmeister Befehl gegeben,
„ ihn zu greiffen und wegzuführen; daß um
„ seine Gefangennehmung und den Verlust sei-
„ nes Credits abzuwenden, Deponent ihme so-
„ fort einen Wechselbrief auf 15000 Pfund
„ ausgestellet habe; daß hierauf der jüngere
„ Herr Prætor ihme gesagt, wie er nach Paris
„ gienge um Deponentens Sache zu betreiben
„ und daß er allen möglichsten Fleiß anwenden
„ wolle, damit er sein Geld zurücke bekäme;
„ daß zwey Monat hernach er ihn abermal kom-
„ men lassen, um ihme zu eröfnen, wie er zwar
„ seinethalben mit dem Minister gesprochen, daß
„ er aber, so viel seine 15000 Pfund betreffe,
„ 9000 Pfund davon an neben Unkosten auf-
„ gewendet, und auch die übrige 6000 Pfund
„ nicht mehr habe, welches ihn vermüßigte, sich
„ auf das neue 7000 Pfund vorschießen zu lassen
„ mit dem Zusatz, daß wenn Deponent ihme
„ diese Summe verweigerte, er annoch im Stand
„ wäre, ihn deshalben zu bestrafen. Daß De-
„ ponent so sich immer befürchtet, es möchte
„ ihme Verdruß gemacht werden, diese 7000.

„ Pfund

„ Pfund dem jüngern Herrn Prætor vorgestre-
„ cket, welcher ihme wegen dieser beeden Sum-
„ men einen Wechselbrief auf 13000 Pfund,
„ um solchen binnen 6 Monaten wieder zu be-
„ zahlen, ausgestellet habe; daß dem Abend vor
„ der Verfall Zeit dieses Wechselbriefes, der
„ jüngere Herr Prætor Deponenten nochmals
„ ruffen lassen, um ihme zu melden: wie die
„ Wechsel-Kaufleute sehr inständig nachgesuchet
„ er möchte doch Deponenten verbiethen, daß er
„ weiter keine Wechselbanck in Straßburg hal-
„ ten dürffe; jedoch wenn er ihme 12000 Pf.
„ vorschiessen wolle, so würde er diese Sache zu
„ seinem Vortheil abthun. Daß Deponent
„ diese 12000 Pfund hergegeben, worüber der
„ jüngere Herr Prætor einen Wechsel ausgestel-
„ let: daß auf diese Art derselbe 80000 Pfund
„ von ihn gezogen; daß als am Ende Deponent
„ aller dieser Plackereyen müde geworden, er sich
„ deshalben bey seinen Schutzherren beklaget,
„ welche ihme von dem ältern Herrn Prætor die
„ schrifftliche Erlaubniß herausgebracht, daß er
„ Banck halten, und wegen seines Eingangs
„ in die Stadt Straßburg nichts bezahlen dürf-
„ fen; daß als der jüngere Herr Prætor gesehen,
„ wie der Herr Prætor, sein Vater Deponenten
„ in seinen Schutz nähme, habe er seine Sache
„ mit Deponenten wollen, weshalben sie sich zu-
„ sammen berechnet hätten, und habe der jüngere
„ Herr Prætor ihme auf 60000 Pfund Wech-
„ selbriefe ertheilet, so nach Verlauff sechs Jahre
„ zu bezahlen wären. Daß zwey Jahre hernach,

„ der

" der ältere Herr Prætor die Sache seines Soh-
" nes mit Deponenten habe vergleichen, jedoch
" an der Summe ein gewisses abkürtzen wollen,
" worzu sich aber Deponent nicht verstanden hät-
" te; daß auf diese abschlägliche Antwort der
" ältere Herr Prætor ihn zu verschiedenen malen
" bedrohen lassen, und die verwilligte Erlaubniß
" nacher Straßburg, ohne Bezahlung der Taxa,
" welche vor jeden Juden täglich einen Thaler
" beträget, frey eingehen zu dürffen, wieder
" aufgehoben habe; daß endlich Deponent, um
" nur des Verdrußes loß zu werden, sich durch
" Vermittelung des Juden Blien auf 24000
" Pfund zu vergleichen eingewilliget habe.

" Daß bey Ankunft des Herrn Desnan zu
" Straßburg, der jüngere Herr Prætor Depo-
" nenten wissen lassen, daß er um mit ihm zu
" sprechen, zu ihm kommen möchte: wie er da-
" hin gegangen, und der jüngere Herr Prætor
" zu ihme gesaget, daß wenn er nicht klagen
" und schweigen würde, er ihme alles, was an
" denen 60000 Pfunden abgekürtzet worden,
" ersetzen wolle; alleine daß Deponent ihme zur
" Antwort gegeben, es sey nunmehro zu spat,
" und daß er allzuübel mit ihme umgegangen
" seye.

Aussage des Michel Levy, Sohns vom Raphaël.

Er saget aus: " daß sein Vater Raphael Levi
" dem jüngern Herrn Prætor lange Zeit Geld
" vorgeschossen, ohne daß er Deponenten ein
" Wort

„ Wort gesaget habe: jedoch, daß nach Ver-
„ lauff eines Jahres gedachter Raphael Levy
„ sein Vater Deponenten von einer Ordre ge-
„ meldet, welche der jüngere Herr Prætor sei-
„ nem Vorgeben nach erhalten hätte, um ihn
„ erwehnten Raphael und seine Kinder in Arrest
„ nehmen zu lassen: daß Deponent sogleich zu
„ dem jüngern Herrn Prætor gegangen um
„ ihn zu bitten, daß er ihme doch diesen Be-
„ fehl zeigen möchte, welches er aber nicht
„ thun wollen, und Deponenten von sich geja-
„ get habe; Daß Deponent hierauf sofort
„ mit der Post nach Paris gereiset, alwo er
„ von seinen Schutz-Herren Recommendations-
„ Schreiben an den ältern Herrn Prætor er-
„ halten, auf welche dieser deren Schutz-Herrn
„ des Deponenten auch gantz geneigt geant-
„ wortet habe. Daß Deponent ohne Verzug
„ an seinen Vater den Raphael Levi geschrie-
„ ben, um ihme Nachricht zu ertheilen, daß er
„ weiter nichts als dem ältern Herrn Prætor
„ eine Bittschrifft einzureichen habe, wornach
„ er die Freyheit von dem Eingangs-Recht,
„ und die Erlaubniß zur Wechselbanck erhal-
„ ten würde; Daß solches von dem Raphael
„ Levy würcklich geschehen, und er, was er ver-
„ langt, bekommen habe: Daß sich bey De-
„ ponentens Rückkunfft von Paris der jüngere
„ Herr Prætor mittelst Ausstellung eines Wech-
„ sel-Briefs auf 60000. Pfund, binnen sechs
„ Jahren zu bezahlen, mit ihnen verglichen
„ habe, womit sie auch zufrieden gewesen, ob

„ sie schon damals dem jüngern Herrn Prætor
„ ohngefehr 80000. Pfund vorgeschossen ge-
„ habt, und daß sie nach diesem Vergleich in
„ Ruhe verblieben; daß im Monath Novem-
„ ber 1751. der ältere Herr Prætor die Sache
„ vergleichen wollen: weil sie aber die von ihme
„ vorgeschlagene Conditiones nicht angenom-
„ men, so habe der ältere Herr Prætor die vor-
„ hero verwilligte Freyheit und Erlaubniß wie-
„ derruffen, welches 15. Tage gedauert habe:
„ daß nachdeme sich endlich Moyses Blien des-
„ halb ins Mittel geschlagen, die Sache mit-
„ telst baarer Bezahlung 24000. Pfund zu
„ Ende gegangen; Daß der jüngere Herr
„ Prætor nach beschehener Ankunfft des Herrn
„ Desnan den Raphael Levi zu sich ruffen lassen,
„ welcher sich auch in Deponentens Beglei-
„ tung zu ihm verfüget; Daß der jüngere
„ Herr Prætor gemeldet, wie ihme von dem
„ durch seinen Vater getroffenen Vergleich
„ nichts bekannt sey; alleine daß er, wenn sie
„ keine Klage erheben würden, sie vor voll be-
„ zahlen wolle; worauf Deponent geantwortet,
„ sie wolten keine Klage führen; solte man
„ sie aber befragen, so würden sie die Wahr-
„ heit sagen; daß er hierauf selbsten Deponen-
„ ten ein Memorial in die Feder dictiret, um
„ es einzureichen, im Fall sie befraget würden;
„ daß aber Deponent diesem Memorial nicht
„ nachkommen wollen, weil es der Wahrheit
„ entgegen wäre.

Aus-

Aussage des Johann Dietrich.

Er saget aus, „daß im Jahr 1747. Raphael „ Levy zu ihm gekommen und ihme vermeldet „ habe, der jüngere Herr Prætor wolle ihn „ Krafft einer von dem Herrn von Argenson „ ergangenen Ordre gefangen nehmen lassen, „ weilen er Silberwerck, so bey der Durch„ reise der Madame la Dauphine gestohlen wor„ den an sich gehandelt habe; daß er Deponen„ ten ersuchet, er möchte doch bey dem jüngern „ Herrn Prætor seinen Credit einlegen; daß „ weilen Deponent den Raphael Levy zu denen „ Kriegs-Lieferungen nöthig gehabt, er zum „ Behuf desselben an den jüngern Herrn Præ„ tor geschrieben habe, welcher darauf Depo„ nenten bitten lassen, daß er doch des andern „ Tages zu ihm kommen möchte; wie er sich „ zwar dahin verfüget, alleine der jüngere „ Herr Prætor ihme, daß er Befehl erhalten, „ gemeldet, ja ihme so gar den vorgeblichen „ Brief des Ministers gewiesen habe; weil aber „ Deponent ihn nur von weiten gesehen, so „ habe er weder die Hand noch die Unterschrift „ zu erkennen vermocht; wie Deponent hierauf „ zu dem jüngern Herrn Prætor gesaget, daß „ weilen die Sachen so beschaffen wären, so „ wolle er einen reitenden Bothen nach Hof „ absenden, damit man ihme keine Schuld „ beylegen könne, wenn denen Völckern das „ nöthige ermangelte. Daß hierauf der jünge„ re Herr Prætor zu ihn gesprochen, er möchte

„ sich mit Fortsendung des Couriers nur nicht
„ übereilen, indeme er vielleicht in zwey oder
„ drey Tagen Gegen-Befehl erhalten dürffte;
„ daß Deponent geantwortet, wie er sich nicht
„ entbrechen könne, seinen Courier abgehen zu
„ lassen, worauf der jüngere Herr Prætor er-
„ wiedert, daß wenn er ihme versprechen wolle,
„ diesen reitenden Bothen nicht fortzusenden,
„ so wolle er, Herr Prætor ihme dagegen ver-
„ sprechen, daß der Raphael Levy nicht arresti-
„ ret werden sollte; und daß dieses beederseits
„ also versichert, unter ihnen verabredet, und
„ so ein als andern Theils gehalten worden.

Man ersiehet aus diesen dreyen Aussagen, daß man mit mir gelinde zu verfahren nicht willens gewesen seye. Ich bin darinnen zu gleicher Zeit als ein Ertz-Betrüger, und als der ungeschickteste und dummste Kerl vorgestellet. Alleine es ist noch nicht Zeit meine Betrachtungen über diese drey Stücke an den Tag zu legen. Ich würde meinen Leser allzuwichtige Umstände, und meiner eigenen Vertheidigung die rechtmäßigsten und zur Entscheidung diensamsten Mittel entziehen, wenn ich nicht vorhero erklärte, wie, und durch was vor ungewöhnliche Wege alle diese verläumderische Reden doch endlich vor denen Augen der Justiz die rechtliche Gestalt und Eigenschafft einer Aussage erlanget haben. Gleichwie dieses solche Begebenheiten sind, von denen ich zweifele, ob sich jemalen mehrere dergleichen zugetragen haben; Also bin ich versichert, daß sie wenig-

stens

stens meinen Leser durch ihre Neuigkeit in Verwunderung setzen werden.

Wiewohlen die beeden Juden, deren Aussagen ich nur jetzo erst angeführet, mich auf das äuserste bezüchtiget haben; So ist jedennoch gewiß, daß sie es wieder ihren Willen gethan, und daß sie aus Furcht vor einer Gewalt, deren man sich gemißbrauchet hat, um ihnen ein Schrecken einzujagen, damit sie sodann sagen muste, was man von ihnen verlangte, darzu gezwungen worden seyen. Ich beziehe mich deshalb auf dreyerley Arten Beweise, deren Deutlichkeit in Zweifel zu ziehen ohnmöglich fallen wird. Der erste ist das Bekänntniß, welches Michel Levy einer derer beeden Juden gethan, wie solches meine Richter aus denen beyden Stücken, so dem Procefs beygeschlossen, a) ersehen werden. Der andere ergiebt sich aus zweyen vom 1. und 3. Martii 1752. gestellten und behörig unterschriebenen Briefen, davon die Originalien bey dem Königlichen Notario Laquiente zu Straßburg verwahret befindlich, welcher mir vidimirte Abschrifften davon behändiget hat. b) Der Leser verzeihe mir, daß ich, was diese 4. Stücke anbelanget, seine Neu-Begierde nicht besser zufrieden stellen kan. Ich habe mich über die Ursachen dieser Vorenthaltung bereits hinlänglich erkläret. Der dritte Beweiß ist endlich die Gefangen-Nehmung des Raphael Levy, welcher blos um deswillen in Arrest gebracht worden, weil er eine

a) No. LXII. b) No. LXIII.

solche Erklärung, wie man von ihme forderte, nicht unterschreiben wollen. Es ist dieses in Straßburg eine bekante Sache. So ist auch übrigens in dem Procels gnugsam erwiesen, daß dieser Jud würcklich arrestiret und gefangen gesetzt worden, daß er verschiedene Tage im Gefängniß verblieben, und daß er nicht eher loß gekommen, als bis er sowohl in eigenem als seiner Kinder Nahmen eine Declaration, so, wie man sie von ihme verlanget, von sich gestellet habe.

So viel den Herrn Dietrich anbelanget, so bedurfte es bey demselben keiner Gewalt. Sein eigener Wiederwille gab ihme mehr als zuviel Ursachen an die Hand, um ihn dahin zu bringen, daß er alles was in seinen Kräfften stund, zu meinem Verderben anwenden möchte. Mit einem Wort; er übte seine Sache aus. Gleichwie er der Rathgeber und ein Handelsgenoße dieser beeden Juden; also war er auch einer von denen so sich am hitzigsten bearbeitete, damit sie die verlangte Erklärungen von sich geben möchten.

So ist auch dieses bewiesen, daß die Häupter der Verschwörung diese drey Zeugen, welche sich eines jeden Vortheil und Absichten gemäß befanden, annoch bestärckten.

Solchergestalt versprach man denen beeden Juden, man wolle ihnen darzu verhelffen, daß sie alles was sie bey dem mit meinem Vater getroffenen Vergleich eingebüßt zu haben ver-

sicher-

sicherten, wieder bekommen solten. a) Sie stellten sich so gar die Aufrichtigkeit dieses Versprechens, und den Grund derer ihnen deshalb gegebenen Versicherungen dergestalt gewiß vor, daß sie bey dem Herrn Desnan auf die Wiedererstattung aller Summen antrungen, deren sie mich beschuldigten, daß ich sie ihnen vorenthalten hätte. Es ist zwar an dem, daß sie seit der beschehenen gegeneinander Verhör zu behaupten gesuchet, daß sie dergleichen Bittschrifft niemals eingereicht hätten, Allein es wird meinen Richtern ein leichtes seyn, sie beyderseits, was diesen Punct betrifft zu beschämen, wenn man die von diesen beyden Juden dem Herrn Desnan zugestellte Declarationen, und die auf die Fragstücke, so über eben dieselbe verabfasset worden, ertheilte Antworten, welche denen Redens-Arten derer offenen Briefe vom 28. Junii 1752. billig zum Andencken dienen sollen, zu hülffe nimmt. Sie haben sämtlich an den Herrn General-Procurator zurück gesendet werden sollen, von dessen Sorgfalt ich versichert bin, daß er sie nicht werde ausser Acht gelassen haben. Ich meines Orths bin deshalben vollkommen überzeuget, weil man mir die Erklärungen dieser Juden zu lesen gegeben, und ich mich gantz eigentlich erinnere, daß ich vorerwehntes Restitutions-Gesuch darinnen gesehen, und daß ich es so gar aufgezeinet haben, um solches denen Juden vorhalten zu können.

a) Dieses erweiset sich durch die beyden dem Procefs beygelegte Stücke vom 27. Junii 1752. No. LXII.

Wenn ich sage, daß man mir die von diesen Juden gethane Declarationen zu lesen gegeben; So bringe ich etwas vor, das man vielleicht zu begreiffen Mühe haben möchte, wenn ich solches nicht näher erklärte. Ich muß dahero melden, daß nach der von dem Raphael Levy wegen der verlangten Declaration ertheilten abschläglichen Antwort, und dessen hierauf, und blos um deswillen beschehenen Gefangennehmung, er als ein Inquisit tractiret wurde, und sich gerichtlich befragen lassen muste. Ich weiß nicht, was diese Fragstücke in sich faßten, weil ich sie niemals gesehen habe. Dieses aber ist mir wohl bekannt, daß sie vorhanden sind, oder doch wenigstens vorhanden gewesen. Nachdeme aber dieser Jud die begehrte Erklärung endlich unterschrieben hatte; So wurde er in Freyheit gesetzet. Man betrachtete ihn nicht mehr als einen peinlich Angeklagten, und er fienge die Rolle eines Zeugen zu spielen an. So dann stellte mich der Herr Desnan mit ihm in Verhör, und ich hatte ihm gegen über zwey verschiedene Verhör auszustehen, weilen er zwey unterschiedene Declarationen hintereinander gethan hatte. Ich erinnere mich so gar, daß es in der andern Declaration gewesen, da er auf die Wiedererstattung angetragen.

Man wird mich sonder Zweifel fragen, wie es hat geschehen können, daß einerley Sache bald einen peinlich Angeklagten, bald einen Zeugen, bald einen Haupt-Theil und Kläger abgegeben habe, ingleichen wie und auf wessen Befehl

fehl er sey gefangen genommen, befraget, zweymal zur Verhör gestellet und wieder in Freyheit gesetzet worden. Dieses sind Fragen, so ich nicht zu beantworten vermag. Ich überlasse dererselben Auflösung denen, welchen die gerichtliche Regeln und Ordnung bekannt sind. Ich wil nur alleine dieses beyfügen, daß ich mich vor den Herrn Desnan ebenfalls habe müssen gerichtlich befragen lassen, der den Dietrich und viele andere Zeugen mit mir confrontiret hat. Allein ich habe niemals gewust, und weiß noch zu dato nicht, warum und auf wessen Befehl alle dieses Verfahren ohne Richter, ohne Richterstuhl, ohne gerichtliche Vorladung ohne Befehl, ohne Gerichtsschreiber und ohne, daß das geführte öffentliche Amt darzu veranlasset, unternommen worden.

Allein ohne mich bey denen Einwendungen und über die Art des Verfahrens, so gegen die Aussagen dieser drey Zeugen häuffig in die Augen fallen, und die zu deren gäntzlichen Vernichtungen wahrhafftig nur allzuhinreichend sind, länger aufzuhalten; So wende ich mich zu Untersuchung des Innhalts dieser Aussagen selbsten. In dieser Absicht will ich jeden Articul besonders vornehmen, und sie in dem, so sie miteinander gemein haben, vergleichen, und ich hoffe, daß man den darinnen gespielten Betrug völlig entdecket sehen werde.

„ Raphael Levi deponiret gleich Anfangs, „ daß ich ihn gegen das Ende des Jahrs 1745. „ zu mir ruffen lassen, um von ihm zu verlan-

„ gen, daß er mir 7000. Pfund borgen möch-
„ te, so er aber abgeschlagen habe; daß ich
„ ihn einige Tage hernach um eben dieser Ur-
„ sache willen abermals fordern lassen, da er
„ aber nicht kommen wollen; daß ich auf diese
„ anderweite Abschlagung ihme wissen lassen,
„ daß wenn er nicht käme, ich ihn durch einen
„ Stockmeister abhohlen lassen wolte; daß er
„ auf diese Bedrohung gekommen, und mir
„ 7000. Pfund vorgeliehen, derenthalben ich
„ ihme einen Wechselbrief, so nach Jahres Frist
„ Zahlbar, ausgestellet habe.

Ich bemercke zum ersten die Vorstellung des Zeugen, der die Person nicht nennet, durch welchen ich ihn dreymahl hätte ruffen lassen, und die ihme die Bedrohungen, davon er redet, ausgerichtet hat. Alleine ich will dieser Anmerckung eine andere so die Zeit-Rechnung betrift, und noch weit wichtiger ist, beyfügen. Denn nach dem Angeben des Zeugen hat sich das wovon er redet, Anno 1745. ereignet. Alleine Anno 1745. war ich gewißlich nicht in Straßburg, allwo ich doch, wie der Zeuge zum Grund setzet, damahls gewohnet hatte, und wo er selbsten wohnte. Ich wohnte jener Zeit in Colmar, allwo ich bey dem Souverainen Rath die Stelle eines General-Advocaten bekleidete, und die davon abhangende Verrichtungen täglich besorgte. Ich habe so gar bis zu Ende des Jahrs 1746. annoch verwaltet. Dieses ist eine öffentliche bekannte Sache, und derenthalben

ich

ich annoch schrifftliche Beweise beygeleget habe. a) Dieses ist gleich Anfangs ein Zeit Rechnungs-Fehler, so die Unwahrheit der Aussage sehr wohl beweiset, weil er zum Grund setzet, ich hätte zu einer solchen Zeit in Straßburg gewohnet, worinnen ich gantz ohnstreittig annoch zu Colmar wohnhafft war.

Michel Levi gedencket hievon nichts, so wenig als Herr Dietrich. Raphael Levi fähret fort, wenn er spricht: **Eilf Monath hernach** hätte ich ihn wiederum ruffen lassen, er sey gekommen, und ich habe ihm darauf einen vorgeblichen Brief von dem Herrn Grafen von Argenson gezeiget, worinnen Befehl enthalten, ihn wegen des bey der Durchreise der Madame la Dauphine bey dem Herrn Cardinal von Rohan gestohlnen Silberwercks gefangen zu setzen ꝛc.

Der Zeuge setzet also die Zeit dieser Begebenheit um **eilf Monath später** als das datum der ersten, die sich nach seinem Angeben gegen das Ende des Jahrs 1755. ereignet. Also war es, wie der Zeuge spricht, in denen letzten Monathen des Jahrs 1746. daß ich ihme den vorgeblichen Befehl wieß, den der Minister seiner Arrestirung halben ertheilt haben solte. Michel Levi sein Sohn setzet die Zeit dieser andern Geschichte ebenfalls in das Jahr 1746. weil er aussaget: „Daß sein Vater mir lange Zeit Geld vorgeschossen, ohne daß er ihme davon gesagt habe; jedoch daß **nach Verlauff eines** Jahres

a) No. VII.

„Jahres gedachter Raphäel Levy ihme von „einer Ordre gemeldet, die ich meinem Vor„geben nach erhalten hätte, um gedachten „Raphäel und seine Kinder in arrest nehmen „zu lassen.„ Da nun dieser Geld Vorschuß, davon der Michel Levy redet, ohne jedoch desfalls einige Zeit fest zu setzen, nach des Raphäel Levy seiner Aussage **gegen das Ende des Jahrs 1745.** geschehen; und andern Theils der Michel Levy durch die Worte seiner Aussage (daß nach Verlauff eines Jahres ꝛc.) die Zeit der angeblichen Ordre des Ministers um ein Jahr später als diesen Geld-Vorschuß setzet; So ersiehet man klärlich, daß diese beede Juden, einer wie der andere attestiren, daß es Ao. 1746 gewesen, da ich ihnen den Befehl des Ministers, sie arrestiren zu lassen, gezeiget habe.

Alleine Dietrich kömmt mit ihnen in diesem Punct nicht überein, weil Dietrich die Zeit eben dieser Begebenheit in das Jahr 1747. setzet, „wenn er würcklich aussaget: "Daß im Jahr „1747. Raphael Levy zu ihm gekommen, und „ihme vermeldet habe, daß ich ihn in kraft „einer von dem Herrn Grafen von Argenson „gefangen nehmen lassen wolle, weilen er Sil„berwerck an sich gehandelt, so bey der Durch„reise der Madame la Dauphine gestohlen wor„den.„ Bey der Gegeneinander Verhör hatte eben dieser Dietrich diese Zeit vom Jahr 1747. förmlich behauptet, als ich ihme dagegen einen Einwurff machte.

Hier

Hier sind also diese drey Zeugen in einem offenbaren Wiederspruch wegen der Zeit eines sehr wichtigen Puncts gegeneinander begriffen, indeme ihn der eine in das Jahr 1747 setzet, da er geschehen seyn solle, und die beede andere hingegen behaupten, daß sich diese Sache Ao. 1746 zugetragen habe. Wir wollen diesen ehrlichen Leuten weiter nachfolgen.

Nachdeme dieser erste Zeuge gesaget hat, daß nach meinem Angeben diese erdichtete Ordre des Ministers in sich hielte, daß ich den Raphael Levy solte arrestiren lassen, es wäre dann, daß er mir 15000 Pfund zu handen stellte; so setzet derselbe ferner hinzu, daß er es nicht thun wollen, von mir weggegangen, " und sich zu den Herrn " Dietrich verfüget, mit welchem er wichtiger " Lieferungs-Sachen halben in Verbindniß " stehe, und welchem er gesagt, daß wenn er " arrestiret würde, so wäre sein Credit verlohren; " daß Dietrich so fort gekommen, mir die " aus dergleichen Gefangennehmung zu besor- " gende Verdrießlichkeiten vorzustellen: daß ich " Dietrichen zur Antwort gegeben, wie mir " solches sehr leyd sey, alleine daß ich Befehl " darzu habe."

Innhalts dieser Aussage, kam Dietrich, sobald er wuste, was zwischen dem Raphael Levy und mir vorgegangen, so fort zu mir, um mir die verdrießliche Folgen, so aus dem Arrest des Juden entstehen würden, vorzustellen. Dietrich redet über eben diese Sache gantz an-

ders.

ders. Er saget nicht daß er sofort zu mir gekommen wäre. Er meldet diesem gerade entgegegen, er sey nicht gekommen; weil er nur dieses aussaget, daß er zum Behuf des Raphael Levy an mich geschrieben habe. Woraus denn ein abermaliger Wiederspruch zwischen dem Raphael Levy und dem Dietrich zu ersehen ist.

So viel dem Michel Levy angehet, so vermeldet er kein Wort, so von einigen Vorstellungen, so von Raphael Levy dem Dietrich, und von diesem hinwieder mir beschehen wären. So gedencket auch weder Michel Levy noch Dietrich das geringste von einer verlangten Zuhandenstellung 15000 Pfund. Was aber noch weit mehr sonderbar vorkommen muß, ist dieses, daß nach dem Inhalt und der völligen Folge der Aussage des Michel Levy, der Befehl, welchen ich meiner Sage nach hätte, seinen Vater arrestiren zu lassen, nicht das geringste von einem vorgewendeten Diebstahl oder Verhehlung in sich fasset, dessenthalben ich doch gleichwol, wie Raphael Levy expresse aussaget, 15000 Pfund von ihme erpressen wollen. Man ziehe nur die Aussage des Michel Levy zu Rath, so wird man finden, daß wenn ich einen Befehl vorgeschützet hätte, seinen Vater gefangen setzen zu lassen, so wäre es kein anderer gewesen, als weil er eine Banck angeleget. Dann so spricht er, daß sobald er von diesem angeblichen Befehl Nachricht erhalten, „so sey er sofort mit der Post nach „Paris gereiset, alwo er von seinen Schutz„herrn Recommendations-Schreiben an den

„ältern

„ ältern Herrn Prætor erhalten, auf welche
„ dieser denen Schutzherren des Deponenten
„ gantz geneigt geantwortet habe: daß er ohn-
„ verzüglich an seinen Vater den Raphael Levy
„ geschrieben, um ihme Nachricht zu ertheilen,
„ daß er weiter nichts als eine Bittschrifft dem
„ ältern Herrn Prætor einzureichen habe, wor-
„ nach er die Freyheit von dem Eingangs-
„ Recht, und die Erlaubniß zur Wechsel Banck
„ erhalten würde; daß solches von dem Raphael
„ Levy würcklich geschehen, und er, was er ver-
„ langt, bekommen habe.

Ich frage einen jeden vernünfftigen Menschen, ob diese Aussage nicht alle Vorstellung benehme, so man sich etwan machen könnte, ob solte ich den Raphael Levy bedrohet haben, ihn wegen eines Diebstahls oder einer Verhehlung desselben arrestiren zu lassen, daferne er noch länger sich verweigern würde, mir die 15000 Pfund zu handen zu stellen. Denn nach dem angeblichen Vorgang, so sich zwischen dem Raphael Levy und mir ereignet, wird dieser Jud seinem Sohn Michel Levy wol alles erzehlet haben, wie es Michel Levy in dem Anfang seiner Aussage selbsten meldet. Mithin wuste Michel Levy so gut als sein Vater, worinnen die eigentliche Ursache bestunde, derenthalben ich unter vorgeschützten Befehl ihn und seine Kinder gefangen setzen lassen wolte. Er wuste, daß ich zum Vorwand oder zum Grund dieses Befehls die Bestraffung eines Diebstahls oder der Verhehlung desselben angabe, und daß ich, um seinen Vater und ihn

selbsten das Gefängnisses zu befreyen, 15000 Pfund verlangte. Er wuste endlich, wie ich ihn versichert habe, daß wenn er mir diese 15000 Pfund nicht zu handen stellte, ich ihn und seine Kinder durch die Ausreuter arrestiren lassen würde.

Nun frage ich, wie es gekommen, daß da Michel Levy von allem diesen himmelschreyenden Vornehmen, so in dem Gedächtniß derer, die dergleichen erdulten müssen, nur allzusehr hangen bleibet, gleichwol in seiner Aussage solches mit keinem Wort berühret habe?

Ich frage nochmals, warum seine gantze Aussage, die seines Vaters Aussage hierinnen widerspricht, zum Grund setzet; daß wenn ich sie hätte wollen gefangen nehmen lassen, solches einig und allein um deswillen geschehen wäre, weilen sie das Eingangs-Recht, oder die Abgabe, so die Juden wegen verstatteten Eingangs in Straßburg täglich entrichten müssen, hintergangen, und eine Wechselbanck ohne Erlaubniß angerichtet hätten? Wer solte wol glauben können, daß dieser Michel Levy sofort auf der Post nach Paris gereiset sey, um bey seinen Schutz-Herren anzuhalten, daß sie ihme blos zur Freyheit von dem Eingangs-Recht, und zur Erlaubniß eine Wechselbanck anzurichten, behülfflich seyn möchten; daß er durch eben diese seine Schutzherren an meinen Vater nur um deswillen schreiben lassen, daß er diese doppelte Gunst erlangte; daß er, indeme er von seinem Vater und sich selbsten redet, sollte gesagt haben,

daß weilen mein Vater sich ihnen geneigt befände, sie alles was sie verlangten, überkommen würden? Da doch laut Angebens des Raphael Levy dasjenige, wovon damalen die Rede, und was die Ursache ihrer Unruhe, und ihres Lauffens und Rennens, mit einem Wort dasjenige, was damalen ihr Wünschen und verlangen war, darinnen bestünde, daß sie nicht wegen eines Diebstahls oder wegen einer Verhehlung desselben arrestiret werden möchten, zugleich auch einer Summe von 15000 Pfund enthoben blieben, welche sie um deswillen erlegen solten, damit sie sich dadurch von der durch mich, dem von dem Minister angeblich ertheilten Befehl gemäß, ihnen angedroheten Gefängniß erretteten. Jedoch ich wil in Untersuchung derer Aussagen fortfahren, da man denn immer mehrers sehen wird, wie sich die Unwahrheit zu Tage lege.

Nachdeme Raphael Levy Meldung gethan, daß ich auf die beschehene Vorstellung des Dietrichs, der so fort zu mir gekommen, keine Reflexion gemacht habe; So fähret er mit diesen Worten fort: " daß ich sieben oder acht Tage
" hernach Deponenten auf das neue habe kom-
" men, und in meinem Vorgemach nebst einem
" Stockmeister eine halbe Stunde warten lassen;
" daß da ich endlich erschienen, ich ihn befräget,
" ob er die 15000 Pfund mit sich brächte?
" Daß als Raphael Levi mit Nein geantwor-
" tet, ich dem Stockmeister befehl gegeben, ihn

„ zu greiffen und wegzuführen; daß er, um
„ seine Gefangennehmung und den Verlust sei-
„ nes Credits abzuwenden, mir sofort einen
„ Wechselbrief auf 15000 Pfund ausgestellet
„ habe; daß ich ihme hierauf gesagt, wie ich
„ nach Paris gienge, um seine Sache zu be-
„ treiben, und daß ich allen möglichen Fleiß an-
„ wenden wolle, damit er sein Geld zurück bekäme.

Ich ersuche meine Leser, sie belieben alhier mit ihrer Aufmercksamkeit fortzufahren, sie sollen dafür durch Entdeckung einer menge Unwahrheiten belohnet werden.

1) Habe ich nicht nöthig zu bemercken, daß da diese Worte der Aussage, **sieben oder acht Tage hernach**, sich auf das vorhergehende, daraus erfolge, daß die Erpressung derer 15000 Pfund davon alhier geredet wird, in denen letzten Monathen des Jahrs 1746 geschehen seyn müsse; denn nach dem Angeben des Zeugen war es gegen das Ende des 1745ten Jahrs, daß ich mein erstes Anlehen derer 7000 Pfund von ihme erhielte, und es war Eilff Monath nach dieser ersten Aufnahme, daß ich ihme den angeblichen Befehl vorzeigte, ihn gefangen nehmen zu lassen, daferne er nicht 15000 Pfund bey mir niederlegen würde. Folglich wil der Zeuge durch die Worte, **sieben oder acht Tage hernach**, eigentlich nur dieses verstanden wissen, daß es gegen das Ende des Jahrs 1746. gewesen.

gewesen. Dieses ist die Zeit, davon er angiebt, daß er mir darinnen vorernannte 15000. Pfund bezahlet habe.

Nun wolle man die Aussage des Michel Levi dagegen halten und mit Fleiß examiniren, so wird man befinden, daß solche alle diesem Angeben wiederspreche. Nachdem Michel Levi, welcher die vorgeliehene Summen nicht stückweiß bemercket, waren alle die von seinem Vater empfangene Vorschüße bereits geschehen, als ich sie bedrohete, sie gefangen nehmen zu lassen, und als auf diese Bedrohung Michel Levi nach Paris reisete, wie solches aus dem Innhalt seiner Aussage klar erscheinet; woraus denn erfolget, wie es sich, wenn man dem Michel Levi nachgehet, falsch befinde, daß mir sein Vater zu der Zeit als er saget, weder obberührte 15000. noch die 7000. noch auch die 12000. Pfund, davon in der Folge seiner Aussage geredet werden wird, geliehen habe.

2) Redet Raphael Levi von einem Stockmeister, so in meinem Vorgemach auf ihn Acht hatte, und welchem ich Befehl gegeben, sich seiner Person zu bemächtigen; Dieses ist ein neuer Betrug, welchen, wie mir bekannt, der Herr Commissarius Desnan, währender Zeit als er sich in Straßburg befunden selbst entdecket hat. Diese Obrigkeitliche Person hat in der That alle Stockmeister der Stadt Straßburg zu sich kommen lassen, und sie allerseits ausgefraget, damit er hinterkommen möchte, welcher von ihnen bey dem vom

Raphael Levy angeführten Umstand bey mir die Aufwartung gehabt habe, und er hat sich aus denen Antworten aller dieser Stockmeister überzeuget befunden, daß keiner von ihnen dieser Sache halben die geringste Wissenschafft gehabt, ja auch nicht einmal davon habe reden hören. Nur wäre zu wünschen, daß alle diese Stockmeister gerichtlich wären vernommen worden, so würde sich die Betrügerey dieses Juden dadurch noch mehrers offenbaret haben.

Ist nicht auch übrigens bekannt, daß die Verschwornen vergebliche Mühe angewendet, einige derer Stockmeister dahin zu bringen, daß sie die Aussage des Raphael Levy mit ihrem Zeugniß bestärcken möchten, und daß nicht ein einiger aus ihnen sich zu diesem Betrug gebrauchen lassen wollen?

3) Wenn Raphael Levy spricht, daß er um sei„ne Gefangennehmung und den Verlust „seines Credits abzuwenden, mir sofort einen „Wechselbrief auf 15000. Pfund ausgestel„let habe"; So hat er gewiß vergessen, daß da er weder lesen noch schreiben kan, ihme auch unmöglich gefallen sey mir auf der Stelle, und in meiner Behausung einen Wechselbrief auf 85000. Pfund auszustellen.

Wenn ich sage, daß der Zeuge weder lesen noch schreiben, und daß er weiter nichts als seinen Nahmen unterzeichnen kan; so gebe ich nichts an, als was in dem Procefs bereits er-

wiesen worden, und wovon der Herr Commissarius von Clerivaux vollkommene Känntniß hat. Ich bitte ihn, er wolle sich erinnern, daß der Raphael Levy bey der Confrontation eingestund und klärlich zeigte, daß er weiter nichts als seinen Nahmen zu Zeichnen, und übrigens **weder zu lesen noch zu schreiben** wisse. Dieses ist auch übrigens durch die Aussage des Michel Levy erwiesen, welcher blos aus der Ursache, weil sein Vater weder lesen noch schreiben kan, sich vermüßiget sahe, diejenige Declaration selbst aufzusetzen und zu schreiben, worzu er, um solche dem Herrn Desnan zu geben, genöthiget wurde. Ich frage also, wie dieser Jud, so weder zu lesen noch zu schreiben weiß, habe sagen können, daß er bey mir, unter der Aufsicht eines Stockmeisters, **mir sofort einen Wechsel auf 15000. Pfund ausgestellet habe?** Wie konnte er vergessen haben, daß er niemalen einen Wechselbrief aufgesetzet, und daß alle Briefe, Zettel, und andere Verrichtungen in seiner Handlung, worzu das Schreiben erforderlich, durch seine Kinder gefertiget werden, die als seine Handels-Genossen, sich vor ihn und sich selbst die Unterschrifft zu führen pflegen. Hatte er denn auch ausser Acht gelassen, daß er niemalen etwas anders unterzeichne, als was eines oder das andere von seinen Kindern geschrieben haben?

4) Wiederspricht auch die Aussage des Raphaels Levy, was diesen Punct anlanget das Dietrich

seiner Aussage, als welcher ausdrücklich meldet, daß wie er von dem Raphael Levy wegen des von mir angeblich habenden Befehls ihn arrestiren zu lassen, Nachricht erhalten, er mir sofort geschrieben habe, auch des andern Tages zu mir gekommen sey, die Vollziehung dieses Befehls abzuwenden, und daß wir uns einander versprochen haben, wie er seiner Seits keinen Courier nach Hof absenden, ich aber den Raphael nicht arrestiren lassen wolle. Denn mit einem Wort, so viel ist nach des Dietrichs Aussage gewiß, daß von dem Augenblick an, da er mit mir gesprochen, der Raphael Levi sich seiner Freyheit versichert halten können. Nun hat aber nach Raphaels Levi eigenen Aussage, Dietrich zu eben der Zeit, da ich den Raphael Levi mit der Gefängniß bedrohet, oder desselben Tages, oder doch wenigstens den andern Tag hernach, von Zeit derer acht Tage anzurechnen, so ich nach des Juden angeben ihme zur Frist gegeben, worinnen er seinen endlichen Schluß fassen könne, mit mir geredet. Folglich hat sowohl nach dem Dietrich, als auch selbsten nach des Raphaels Levi Aussage seine Richtigkeit, daß dieser Jud, zur Zeit des dem Angeben nach von mir mit dem Dietrich gehaltenen Gesprächs, und zur Zeit des von mir seinem Anführen nach, ihme gethanenen Versprechens, mir die 15000. Pfund, von denen er redet, noch nicht gegeben hat. Wie ist es also möglich, daß derselbe, da er von

dem

dem Dietrich des guten Fortgangs seiner Vermittelung bey mir, und des von mir gegebenen Worts ihn nicht arrestiren zu lassen versichert war, mir erst nachhero die 15000. Pfund, und zwar, wie er meldet, um deswillen solte gegeben haben, **damit er seine Gefangennehmung und den Verlust seines Credits dadurch abwendete.**

5) Kommt eben dieser Raphael Levy annoch mit einer gnugsam veroffenbarten Betrügerey zum Vorschein, wenn er meldet, daß nachdeme er mir einen Wechselbrief auf 15000. Pfund ausgestellet, ich ihme gesaget, ich gienge nach Paris um seine Sache zu betreiben, und daß zwey Monath hernach bey meiner Rückkunfft von Paris ich ihme eröfnet, wie ich seinethalben mit dem Minister gesprochen habe. Gehet man nun des Zeugen seiner Aussage angezeigten Zeit nach; so hat diese zwey Monathliche Reise, so er mich nach Paris thun lässet, in keine andere als die Monathe, December 1746. Januar. und Februar. 1747. einfallen können. Nun ist aber gewiß, daß ich bis auf dem 26. Oct. 1746. in Colmar gewohnet, alwo ich allezeit die Verrichtung eines General-Advocaten besorget habe, daß ich vom 26. Oct. 1746. bis zum Monath Julii 1747. nicht aus der Stadt Straßburg gekommen sey, und daß ich diese 8. Monathe über, anstatt meines Vaters, so sich damalen

sehr kranck befunden, das Amt eines König-lichen Prætors täglich versehen habe. Dieses wird auf eine solche Art, die allen Zweifel aufhebet, theils durch die Register des Magistrats, so meine Gegenwart bey allen täglichen Versamlungen bestättigen müssen, theils durch die während dieser acht Monathe, von denen Ministern an mich geschriebene und mir nach Straßburg zugesendete auch von mir angeführte Briefe bewiesen. Wie hat also dieser tumme Betrüger mir zu Betreibung seiner Sache eine zwey Monathliche Reise nach Paris aufbürden können, da er doch während dieser angedichteten Abwesenheit mich zu Straßburg, als wo selbst er stets gewohnet, einmal wie das andere gesehen hat.

6) Nachdeme er nun gesagt, wie ich ihn nach meiner Rückkunfft von Paris versichert, daß ich seinethalben mit dem Minister gesprochen habe; So lässet er mich nun über seine vermeintliche 15000. Pfund, einen lächerlichen und ungereimten Bericht erstatten; Seinem Anführen nach habe ich ihme gesaget: daß ich, so viel seine 15000. Pfund betreffe, 9000. Pfund davon an Neben-Kosten aufgewendet, und auch die übrige 6000. Pfund nicht mehr habe. Woraus er mich den wolei geridhteten Schluß machen lässet, er müsse mir annoch 7000. Pfund vorschiesen, auser dem ich im

Stan-

Stande wäre ihn deshalben zu bestraffen. Er füget hinzu, daß er mir auf diese Drohungen noch 7000. Pfund geliehen, und da er diese 7000. Pf. denenjenigen 6000. Pfunden beysetzet, so von denen 15000. Pfunden davon auf meiner Reise nach Paris 9000. Pfund auf Neben-Kosten verwendet worden; So machet er ein Anlehen zusammen von 13000. Pfunden daraus, worüber ich ihme einen binnen sechs Monathen zahlbaren Wechselbrief gegeben habe. Endlich lässet er mich auf das neue 12000. Pfund aufnehmen, die er mir nur um deswillen leyhet, damit ich die Banquirer, so darauf angetragen, daß ihme die Banck verbothen werden möchte, zum Stillschweigen bewegte.

Meine Aufführung gegen den Juden, und die Seinige gegen mich, bestehet also darinnen: Das erstemal, da ich von ihme Geld borgen wil, schlaget er mir die 7000. Pfund ab, so ich von ihme verlangte. Ich bedrohe ihn mit dem Stockmeister, darauf leyhet er mir diese 7000. Pf. Nach dieser Aufnahme sage ich ihm, ich hätte einen Befehl von dem Minister, ihn arrestiren zu lassen, woferne er mir nicht 15000. Pfund zu Handen stellete. Er wil dieses nicht thun. Ich bestehe darauf, ich bedrohe ihn; er verharret auf seiner Weigerung, und beklaget sich bey einem Freund, welcher sich zwischen ihm und mir zum Mittler aufwirfft. Dieser Freund seiner Seits bedrohet mich, er wolle jemand nach Hof senden, wenn ich den Ju-

Juden arrestiren liese. Diese Drohungen setzen mich in Furcht, sie entdecken, was ich vorhero habe verbergen wollen, ich verspreche ihn nicht arrestiren zu lassen, dergestalt, daß der Jud durch seinen Freund erfähret, daß ich ein Betrüger, und zwar ein solcher Betrüger bin, der vor seinen Freund erzittern müssen.

Ich dächte in der That, dieses hätte diesen Juden und seinem Freund nur allzuwahrscheinlich vorkommen sollen, daß ich einen Befehl vom Minister angäbe, so nicht vorhanden sey, und welchen zu befolgen ich mich nicht würde haben entbrechen können, wenn er würcklich vorhanden gewesen wäre. Wenn er nun aber also den Vorwand eines erdichteten Befehls eingesehen, das ist, da er nun versichert war, daß er sich nichts zu befürchten habe; wie ist es denn gekommen, daß eben dieser Jud, der sich vorhero so wenig geneigt befande etwas zu verleyhen, mir sofort 15000. Pfund, darauf 7000. Pfund, und endlich wiederum 12000. Pfund abgiebt? Ich frage, ob dieses möglich zu begreiffen sey, und ob man sich jemals etwas anstößigeres und abgeschmackters vorstellen könne?

7) Wiedersprechen sich Michel Levy und Raphael Levy auf eine handgreifliche Art über die Zeit, worinnen die Wechsel-Kauffleuthe wegen der von Raphael Levy errichteten Banc Beschwerde geführet. Michle Levy setzet solche gegen das Ende des Jahrs 1746. weilen, Innhalts seiner Aussage, diese Klagen

gen zu der Zeit geführet wurden, da ich seinen Vater krafft ergangenen angeblichen Befehls arrestiren lassen wollen, dieses aber laut des Angebens vom Raphael Levy gegen das Ende des Jahrs 1746. geschehen war. Hingegen wenn man deshalb dem Raphael Levy Glauben beylegen wil, so haben sich die Banquiers nicht eher als im Monat Julii oder August 1747. beschweret, weilen nach seinem Anführen, diese Klagen derer Wechsel-Kauffleuthe erst den Abend vor der Verfallzeit eines auf 13000. Pfund ertheilten, und binnen 6. Monathen zahlbar gewesenen Wechselbriefes, so ich ihme 13½. Monath nach der ersten Aufnahme ausgestellet, die gegen das Ende des Jahrs 1745. geschehen seyn soll, zum Vorschein gekommen wäre.

Man schlage alle diese data genau nach, so wird man befinden, daß Raphael Levy diese Begebenheit in dem Monath Julii oder Augusti 1747. ansetze, welche doch Michel Levy gegen das Ende des Jahrs 1746. geschehen zu seyn vorgiebet.

8) Rechnet man alle die Summen, so Raphael Levy mir geliefert zu haben vorgiebet, zusammen; So findet man, daß solche, so wie er sie selbst angegeben, sich nicht höher als 41000. Pfund erstrecken. Nun frage ich, wie er vor diese Summe, ohne einen entsetzlichen Wucher zu begehen, mich, wie er selbst gestehet, einen Wechselbrief auf 60000. Pfund habe ausstellen lassen können? Solte diese

diese einige Betrachtung nicht hinlänglich seyn, die Gemüths-Beschaffenheit dieses Zeugen zu erkennen zu geben. Auf diese Art geschahe es auch, daß als ich bey der mit seinem Sohn Michel Levy gehabten Verhör zu ihm sagte, sein Vater sey ein Ertzwucherer, und daß er den ärgsten Wucher an mir verübet habe, bemeldter Michel Levy mir zur Antwort gab: **er glaubte wol eben nicht, daß sein Vater an mir Wucher ausgeübet habe, doch wolle er auch nicht darüber Red und Antwort geben.** Dieses sind seine eigentliche Worte.

9) Wil man etwan zwischen diesen Zeugen noch einen andern Wiederspruch sehen, so ist es dieser: Raphael Levy saget aus: „daß ich „bey Ankunfft des Herrn Desnan zu Straß„burg Zeugen wissen lassen zu mir zu kom„men und mit mir zu sprechen, wie er ge„kommen, und ich ihme gesaget, daß wenn „er nicht klagen und schweigen würde, ich „ihme alles, was an denen 60000. Pfun„den abgekürtzet worden, ersetzen wolle, daß „er mir aber zur Antwort gegeben, es sey „nunmehro zu spät, und daß ich allzuübel „mit ihme umgegangen sey.

Nun wollen wir jetzo den Michel Levy anhören: Er saget aus, „daß ich nach beschehe„ner Ankunfft des Herrn Desnan den Raphael „Levy zu mir ruffen lassen, welcher sich auch „in seiner, des Michel Levy Begleitung zu mir „bege-

„ begeben habe, wie ich ihnen gemeldet, daß
„ mir von dem durch meinen Vater getroffenen
„ Vergleich nichts bekannt sey, alleine daß ich,
„ wenn sie keine Klage erheben würden, sie vor
„ voll bezahlen wolle; worauf Deponent ge-
„ antwortet: sie wolten keine Klage führen,
„ solte man sie aber befragen, so würden sie die
„ Wahrheit sagen; daß ich hierauf selbsten
„ Deponenten ein Memorial in die Feder dicti-
„ ret um es einzureichen, im Fall sie befraget
„ würden, daß aber Deponent diesem Memo-
„ rial nicht nachkommen wollen, weil es der
„ Wahrheit entgegen wäre.

Folglich war nach der Aussage des Raphael Levy mein Antrag platterdings verworffen, und man wolte keinen Vergleich mit mir eingehen. Nach dem Michel Levy hingegen versprach man mir, keine Klage zu führen, und man hatte die Gefälligkeit, den Entwurff eines Plans zu schreiben, welchen ich dictirte, und dessen sich der Vater und der Sohn bedienen solten, im Fall sie befraget würden. Erscheinet nicht hieraus deutlich, daß die letztern von diesen beeden Aussagen eine Art eines zwischen diesen beeden Juden und mir getroffenen Vergleichs zum Grund setze, davon hingegen die erstere alle Gedancken, so man sich davon machen könnte, förmlich ausschliesset.

Wenn ich aber zwischen diesen drey Aussagen, und sowol denen von diesen dreyen Zeugen dem Herrn Desnan vor der gerichtlichen Untersuchung übergebenen auser gerichtlichen

Declarationen, als auch mit denen bey der Gegeneinander-Verhör mir ertheilten Antworten einen Vergleich anstelle, so finde ich noch weit andere Beweise ihrer begangenen Unwahrheit.

1) Hat Raphael Levy bey seiner vor den Herrn von Clerivaux mit mir gehaltenen Verhör geläugnet, daß er bey dem Herrn Desnan auf einige Wiedererstattung gegen mich angetragen habe. Alleine es ist in einer derer dreyen vor den Herrn Desnan mit diesen Juden gehabten Verhören erwiesen, daß er die Wiedersetzung derer von mir ihme annoch schuldig seyn sollenden Summen ausdrücklich verlanget habe.

2) Hat Michel Levy in seiner mit mir gehabten Verhör geläugnet, daß er seine Declaration dem Herrn Desnan übergeben hätte. In der mit meinem Vater gehabten Verhör aber hat er gestanden, daß er solche Declaration eingerichtet, und daß er solche in teutscher Sprache geschrieben und aufgesetzet habe.

3) Saget Raphael Levy in der vor dem Herrn von Clerivaux mit mir gehabten Confrontirung; „Daß als der Hr. Notarius Laquiente „zu Straßburg seine Einwilligung verlan„get, ob er mir die Abschrifft eines von dem „Raphael Levy diesem Notario in Verwah„rung gegebenen Briefes ertheilen dürffe? „habe er dem Notario geantwortet: er wol„le es erst vorhero mit dem Dietrich über„legen;

„ legen; daß er hierauf würcklich zu dem „ Dietrich gegangen, um seine Meinung zu „ vernehmen, **ihn aber nicht angetrof-„ fen habe;** daß jedoch aber sein Sohn, „ (Michel Levy) ihme gesaget, wie hierunter „ kein Bedencken vorwalte.

Dietrich hingegen, als selbiger gegen mich zur Verhör gestellet wurde, giebt an: „ daß „ Raphael Levy gekommen, ihn wegen Aus-„ händigung des bey dem Laquiente nieder-„ gelegten Briefes um Rath zu fragen, und „ daß Dietrich dem Raphael Levy in Ant-„ wort vermeldet: man müsse dem Ange-„ klagten alle Stücke verschaffen, so zu seiner „ Rechtfertigung gereichen könnten.

Mithin konnte Raphal Levy wie er angiebt, den Dietrich nicht um Rath fragen, **weil er ihn nicht angetroffen.** Nach dem Dietrich seinen Anfuhren aber hat ihn Raphael Levy **um Rath befraget, und er vermeldete ihm in Antwort, 2c.**

4) Hat Dietrich in seiner an den Herrn Desnan übergebenen Erklärung gesaget: „Daß wenn „ ich den Raphael Levy arrestiren liesse, die „ Lieferung vor die Armée am Rhein dieses „ Jahr Abgang leyden würde. Man erinnere sich aus dem vorherigen, daß er von dem Jahr 1747. rede. Nun ist aber bekannt, daß im Jahr 1747. keine Armée am Rhein gestanden seye.

5) Hat

5) Hat Raphael Levy in einer bey dem Herrn Desnan eingerichteten Erklärungen gantz ausdrücklich gesaget: "Daß nach beschehener Annahme derer 15000 Pfund, so er zu meinem „Händen eingeliefert, und währender Reise „so er mich Ao. 1746. nach Paris anstellen „lässet, ich an den Herrn von Berstett einem „Brief geschrieben, darinnen ich diesem in „dem Magistrat befindlichen Herrn aufgetragen habe, er möchte doch dem Raphäel „Levy sagen, daß die bey mir hinterlegte „15000 Pfund nicht anlänglich seyen, und „daß er diesen Raphael Levy anhielte, damit „er mir annoch 3000 Pfund zusendete?" Vermuthlich ist es in Absicht auf diese Erklärung des Raphäel Levy geschehen, daß der Herr General Procurator den Herrn von Berstett über diesen wichtigen Umstand abhören lassen, welchen aber der Herr von Berstett in seiner Aussage völlig verneinet hat.

6) Meldet Raphäel Levy in einer seiner dem Herrn Desnan eingerichten Declarationen mit ausdrücklichen Worten: "daß er sich nicht „entschlossen haben würde mir die ersten „7000 Pfund, so ich von ihme erborget, „vorzuleihen, wenn ich ihme nicht versprochen, „daß er in die Stadt Verpachtungen mit eintretten solte." In seiner Aussage hingegen saget er nicht mehr, daß es in der Güte und durch Versprechungen, sondern daß es durch Gewalt und Drohungen geschehen, daß ich von ihme diese Summe erpresset habe.

7) In einer seiner Declarationen giebt er an, daß der ihme über die erste 7000 Pfund so er mir geliehen, von mir ausgestellte Schuld-Schein in sechs Monathen zahlbar gewesen; in einer andern seiner Declaratïonen aber meldet er, daß eben dieser Schuld-Schein in einem Jahr bezahlet werden sollen. In seiner Aussage hingegen ist nicht mehr die Rede von einem Schuld-Schein, sondern von einem binnen Jahres Frist zahlbaren Wechselbrief.

Ich bin versichert, meine Richter, so sich in meiner Sache sonder Zweifel noch viel erleuchteter und einsehender als ich selbst bin, befinden, werden noch vieler andern Wiedersprüche gewahr werden, so sich mir entzogen haben. Ich glaube aber dennoch, daß ich deren gnugsam beygebracht, um die Betrügerey dieser drey Zeugen, deren Aussagen i. vorstehend angeführet; daraus überflüßig zu erkennen. Ihr Zeugniß ist dahero zu verwerffen, Theils weil es nicht zuläßig, wie aus denen gegen sie von mir gemachten Einwendungen zu ersehen seyn wird, theils weil ich, was den Grund der Sache selbst betrifft, dessen Unwahrheit durch eine Menge solcher Wiedersprüche, deren einer diese Aussagen zu vernichten hinlänglich wäre, erwiesen habe.

Damit ich endlich nichts von allen vorbeygehen lase, was theils meinem Vater, und auch theils mir Schuld gegeben worden; so darff ich nicht vergessen, alhier von denen kostbaren Gebäuden zu reden, von denen man in dem ausge-

streuet, als ob wir sie vor uns auf Kosten der Stadt hätten errichten lassen; indeme die Verläumdung wegen dieses Puncts zu einer solchen Unverschämtheit, ich wil nicht sagen Ausschweifung getrieben worden, die gantz unbegreifflich ist.

Man hat würcklich gesagt, mein Vater habe, mittelst eines entsetzlichen Mißbrauchs seiner Gewalt, da er sich einen kostbaren Pallast bauen wollen, sich gleich Anfangs einer derer schönsten Plätze der Stadt bemächtiget, ohne das geringste dafür zu bezahlen; so dann habe er ein prächtiges Wohnhauß auf Unkosten der Stadt darauf erbauen lassen, als welche alle darzu verwendete Materialien, und alle zu dessen Errichtung gebrauchte Arbeiter bezahlet habe. Nachdeme das Werck zu seiner Vollkommenheit gediehen, und sich mein Vater als den Eigenthums-Herrn davon angesehen, ob ihme wol weder an dem Grund noch an dem so darauf gesetzt, das geringste zugehöret; so habe er die Verwegenheit gehabt, dieses Gebäude an die Stadt zu verkauffen, welche ihme vor den Werth eben dieses Baues, so sie nur erst auf ihre Kosten aufführen lasen, eine sehr ansehnliche Summe Geldes bezahlet. Endlich habe mein Vater ohnerachtet er den Preiß eines Hauses, so ihme nicht zugehöret, bereits bezahlt empfangen, sich dennoch in dem darüber errichteten Kauff-Contract, annoch den Genuß dieses Hauses auf Lebenszeit vor sich und vor mich ausbedungen und vorbehalten.

Auf diese Art hat man uns sowol in Frankreich als in Teutschland, alwo diese Verläumdungen

dungen durch eine unendliche Anzahl Briefe ausgestreuet worden, verhaßt zu machen gesuchet. Zwar in Straßburg hat man sich nicht unterstehen dürffen, dergleichen grobe Betrügereyen vorzugeben, weil solche durch öffentliche Känntniß des Gegentheils und durch die vorhandene Uhrkunden gar bald würden veroffenbaret worden seyn. Desto leichter ist es aber auch solchergestalt, die Verläumdung wegen dieses Puncts beschämt zu machen.

Da viele ansehnliche Gebäude auf Kosten der Stadt, zu Wohnungen vor den Bischoff, Stadthalter, Commendanten, Oberaufseher, Major und die vornehmsten Officiers errichtet worden waren; So wäre sich eben nicht zu verwundern gewesen, wenn mein Vater die Stadt dahin vermocht, vor ihn, als Königlichen Prætor eben dergleichen Kosten zu verwenden, als sie vor andere Personen gethan hätte: Alleine er wolte die Stadt nicht mit diesem Aufwand überladen, und entschlosse sich, auf seine Kosten eine solche Wohnung zu erbauen, die mit der Würde des Amts, so er zu bedienen die Ehre hatte übereinkäme, benebst auch zur Zierde der Stadt gereichen könnte.

In dieser Absicht überreichte er dem Magistrat ein Bittschreiben, darinnen er den Uebelstand und die Beschwerlichkeit, so von der zu miethen vermüßigten Wohnung herrührten, vorstellte und bate, daß man ihme einen Platz zum Bauen überlassen möchte. Dieser Platz wurde ihme gegen einen jährlichen Erbzinns und unwieder-

käufflich, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung verwilliget, daß das Hauß, so darauf gebauet würde, an niemanden, als an die Stadt verkaufft werden könnte. Ich beziehe mich statt eines Beweises dieser ersten Begebenheit auf die hierbeygelegte Bittschrifft meines Vaters, die Berathschlagung der Cammer derer Dreyzehener, den schrifftlichen Auffsatz derer Deputirten, und den Erbzinns-Contract, so ihme mit Vorwissen und einhelliger Genehmhaltung des Magistrats zugestellet wurde. a) Hieraus ist zu ersehen, aus was vor einer Gewalt sich mein Vater eines Platzes zum Bauen, ohne der Stadt etwas dafür zu bezahlen, angemaßet habe.

Da mein Vater diesen Platz hatte, so wendete er sich an den Herrn Pflug, Baumeister der Stadt wegen Errichtung dieses von ihme entworffenen Gebäudes, und wurde solches unter der Aufsicht dieses Baumeisters auf Kosten meines Vaters zu Stande gebracht, als welcher gantz allein den völligen Aufwand davon bezahlet, ohne daß es der Stadt einen Kreutzer gekostet hätte. Dieses veroffenbahrt sich durch zweyerley Arten Beweise gegen deren keinen etwas einzuwendet stehet.

Der erste ist ein sogenannter negativischer oder verneinlicher Beweiß, so aus denen Rechnungen derer Liferanten und Entrepreneurs der Stadt, und derer Einnehmer in der Rechen-Cammer zu ziehen ist. Dieser Beweiß, ob er wol pur verneinlich, entscheidet gleichwol die Sache. Mein Vater hatte würcklich die Stadt

a) No. LXV.

zu denen Kosten des Gebäudes anders nicht, als auf zweyerley Art etwas beytragen lassen können; entweder daß er die Arbeitere und Materialien der Stadt umsonst darzu gebraucht hätte, oder aber sich gewisse Geld Summen bezahlen lassen, um seine Lieferanten und Arbeiter selbst zu bezahlen. Alleine es ist weder das eine noch das andere geschehen.

1) Wenn es seine Richtigkeit hätte, daß er zu bemeldtem Gebäude die Arbeitere und Materialien der Stadt genommen; so müste sich solches aus denen Registern derer Vorraths-Verwalter und Entrepreneurs der Stadt ergeben, indeme selbige als committirte Leute die Rechnung thun müssen, über nichts disponiren können, ohne zu gleich ein Register zu halten, und demselben einzutragen, worzu sie dasjenige, so der Stadt gehöret, verwendet haben, und zugleich die deshalb von dem Magistrat ertheilte Befehle beyzulegen. Man würde dahero in denen über den Vorrath, ingleichen in denen von denen Stadt Entrepreneurs geführten Registern alle Tage derer Arbeiter, so die Stadt meinem Vater zu seinem Bau geliefert, umständlich beschrieben finden. Nun trift man aber in diesen Registern von einigen dergleichen Lieferungen, so meinen Vater geschehen wären, keine Spur oder Nachricht an; woraus denn nothwendig erfolget, es sey falsch, daß ihme die Stadt jemals dergleichen abgegeben habe.

2) Wenn sich mein Vater von der Stadt das Geld hätte geben lassen, um die Kosten seines Baues davon selbst zu bestreiten; So hätten ihme die Schatzmeister der Stadt anders nicht als vermöge derer von dem Magistrat deshalb ergangenen Befehle abgeben können, deren doch keiner angeführet wird, weilen auch niemalen dergleichen ausgeschlossen ist. Andern Theils würden die Rechnungen derer Schatzmeister von diesen angeblich abgegebenen Summen umständliche Nachricht geben müssen, davon doch ebenfalls in keiner Rechnung etwas anzutreffen ist.

Alleine diesen negativischen Beweisen füge ich, wie breits oben gemeldet, einem andern würcklichen Beweiß bey, so alle Bedencklichkeiten aufhebet. Dieser bestehet in der Vorlegung aller Quittungen derer verschiedenen Lieferanten und Handwercks Leute, so mein Vater zu Errichtung dieses Gebäudes gebraucht hat. Ich lege einen überaus dicken Band bey, welcher deutlich gnug zeiget, wie er die Entrepreneurs, Mäurer, Zimmerleute, dachdecker, Schreiner, Marmorirer, Bildhauer, Vergülter, Mahler, Glaser, Bleyarbeiter, Wasserkünstler rc. bezahlet habe

Unter der grosen Menge dieser quittirten Zettel befindet sich auch einer, so sich alleine auf 177200 Pfund erstrecket. Alle diese dem Proceß angeschlossene Quittungen geben hinlänglich zu erkennen, daß sich die gegen meinen Vater unternom-

ternommene Verläumdung bis zur äussersten Raserey erstrecket habe, so rechtschaffenen Leuten zu gleicher Zeit sowohl Verwunderung als Zorn erwecken muß.

Mit einem Wort gleichwie mein Vater sich nicht reich befande, und ihme dieses Hauß über hundert tausend Thaler gekostet hatte; So bracht er bey der Stadt in Vorschlag, daß sie solches erkauffen möchte. Sein Antrag wurde von dem gantzen Magistrat genehm gehalten, als welcher auf beschehenes Ansuchen des General-Advocaten der Stadt Deputirten ernennte, um diese Sachen zu untersuchen, und die Puncte zu entwerffen, worauf der Kauff om füglichsten einzurichten seyn möchte. Nachdeme nun endlich der von denen ernannten Commissarien gefertigte schrifftliche Auffsatz in Uberlegung gezogen worden, so wurde der Kauff beschlossen, und mit durchgängiger Bewilligung des Magistrats der Kauff Contract errichtet, der in der That vor die Stadt sehr guten Handel machte.

Man ersiehet aus dem Innhalt dieses Contracts, der den Process beygeleget, a) daß mein Vater der Stadt ein solches Hauß vor 100000. Pfund überlassen hatte, so ihme nur erst auf höher als 100000. Thaler zu stehen gekommen war, und daß er der Stadt zu Bezahlung dieser 100000. Pfund Achtjährige Fristen ohne Interesse verstattet hatte. Zwar wurde in dem Contract bedungen, daß mein Vater in diesem Hauß, so lange er Königlicher Prætor verbleibe,

 seine

a) No. LXVI.

seine Wohnung behalten solte. Allein gleichwie die Stadt ohnehin verbunden war, ihme eine anständige Wohnung zu verschaffen; Also wird man gestehen müssen, daß ihr diese Bedingung um so weniger beschwerlich fiele, da sie dieses Hauß ohnehin zur Wohnung vor die Königliche Prætores ausersehen hatte. Auf diese und keine andere Art hat mein Vater seiner Gewalt mißbraucht, um sich auf Unkosten der Stadt zu bereichern.

Man hat auch meiner Seits vorgegeben, ob hätte ich das Ansehen, so mir meine Stelle gegeben, gemißbrauchet, indeme ich meine Pferd-Stallungen auf Unkosten der Stadt erweitern lassen, und solte sich der Aufwand davon auf 700. Pfund belauffen haben; Es hatte solches ein Baumeister Nahmens Burmayer in der aussergerichtlichen Declaration angebracht, so man ihme vor der gerichtlichen Untersuchung unterschreiben lassen, wie er solches selbst eingestanden, dergestalt, daß weilen sich dieser Zeuge durch die von ihme erpreßte Unterschrifft gefangen sahe, er sich auch schuldig zu seyn glaubte, eben dergleichen in der von dem Herrn von Clerivaux angestellten gerichtlichen Untersuchung auszusagen. Allein ich habe ihn sofort bey vorgenommener Gegeneinander Verhör eines falschen Zeugnisses auf eine solche Art überführte, die ihn in Verwirrung setzte, und ihme zugleich das Maul stopfte.

Ich forderte nemlich denselben auf, er sollte seine Rechnungen vorzeigen, damit man daraus

er-

ersehen könne, ob sich dieser Articul darinnen befände, wie er denn nothwendiger weise darinnen hätte stehen müssen, wenn es wahr gewesen, daß berührter Aufwand vor mich von denen Stadt-Geldern geschehen wäre. Auf diese herausforderung hat Zeuge eingestanden, daß dieser Punct unter meinem Nahmen in seine Rechnungen nicht eingetragen sey. Woraus denn erhellet, daß er dieser Ausgabe in seiner Rechnung einen gantz andern erdichteten und falschen Vorwand gegeben habe, und daß er folglich ein untreuer Rechnungs-Führer und kein ehrlicher Mann sey.

Allein ich setzte diesen Zeugen in noch grössere Bestürtzung, wie ich ihme darthate, daß die von ihme angeführte Erlängerung des Pferd-Stalls durch den Stadt Entrepreneur Herrn Gallay zu Folge eines zwischen ihme und mir gegetroffenen, und von ihme Herrn Gallay quittirten Accords geschehen sey. Ich habe würcklich den über die Erlangung der Stallung, wovon der Zeuge redet, gemachten und unterm 2. Dec. 1747. datirten Accord, zusamt der unterm 15. Apr 1748. auf die dieser Arbeit halben vergliche-ne Summe derer 1000. Pfund, darunter ertheilte Quittung beygeleget. a) Endlich bringe ich auch noch einen von dem Herrn Falckenauer quittirten Zettul über die andere Arbeit bey, so in dem vom Anfang des Januarii, bis zum Ende des Decembers 1750. von mir bewohnten Hauß verfertiget worden. b)

Nun urtheile man, was man von der Redlichkeit derer gegen uns abgehörten Zeugen, und von der Gültigkeit ihres Zeugnisses zu halten habe.

Ich will alle die Aussagen dieser Zeugen, die sowohl von meinem Vater als mir genommene Geschencke betreffend, nicht anhero wiederhohlen. Das von uns allezeit beschehene Bekänntniß, daß wir in Gnaden-Sachen freywillige Geschencke empfangen haben, und die von mir über den beständigen Gebrauch angeführte Beweise, wodurch wir uns gleichfalls darzu befugt gefunden, würde die Untersuchung des grösten-theils dieser Aussagen nur überflüßig machen. Ich will es blos bey einer Haupt-Anmerckung bewenden lassen, welche die vollkommene Aufmercksamkeit meiner Richter so mehrers verdienet, als solche ihnen klärlich zeigen wird, daß die Aussagen derer meisten bey der Untersuchung abgehörten Zeugen nothwendiger weise verworffen werden müssen.

Ich behaupte würcklich, daß alle Zeugen, so vor der gerichtlichen Untersuchung aussergerichtliche Erklärungen von sich gestellet, bey dieser Untersuchung selbst keine gültige Aussage zu thun vermocht haben. Dieser Vortrag ist auf die gewisseste und ungezweifelste Regeln gegründet.

Eine aussergerichtliche Erklärung wird in denen Rechten ein jedes Zeugniß genennet, das ohne die in denen Rechten vorgeschriebene Umstände, vor einer jeden Person ausser dem Richter, der darüber zu erkennen hat, abgeleget worden.

Mit-

Mithin ist ein jedes Zeugniß das vor Notarien oder vor unbefugten Richtern, sie mögen seyn wer sie wollen, ja so gar vor dem rechtmäßigen Richter selbst ohne die in denen Gesetzen vorgeschriebene wesentliche Formalien, zum Exempel ohne gerichtliche Vorforderung, Eydtes-Leistung 2c. abgeleget wird, eine aussergerichtliche Erklärung, welcher bey Gericht kein Glaube beyzumessen und nach allem Recht ungültig ist. Alle die Autores sind über diesem Punct einstimmig, und die Ursache dieses wichtigen Grundsatzes bestehet darinnen, daß ein Zeuge so sich selbst, und sein Zeugniß gemein macht, sofort der Passion oder Partheylichkeit verdächtig ist, und als ein solcher verworffen wird. Nun heißt aber dieses sich selbst anbethen, und sein Zeugniß gemein machen, wenn man nicht erwartet, daß der Richter, dem die Känntniß gebühret, ihn auf die Art und durch die Wege verlange, wie die Gesetze vorschreiben. Dieses heisset eben so viel, als sich zu einem Angeber oder Denuncianten machen, und sich folglich ausser Stand setzen, einen Zeugen abzugeben.

Dieses ist die Ursache warum in der Ordonnanz von 1670. Tit. VI. Art. 4. gesaget wird: daß die Zeugen, ehe sie gehöret werden, von ihrer gerichtlichen Vorforderung, darinnen ihnen auferleget worden, Zeugniß abzulegen, Beweiß beyzubringen haben, dessen sodann in ihrer Aussage Erwehnung geschehen solle. „ Dieses

„ wird

„ wird um deswillen erfordert, sagt der Com-
„ mentator über diesen Articul, alldieweilen,
„ wenn ein Zeuge, ohne daß er beschieden wäre,
„ sich selbsten zur Aussage anmelden wolte, er
„ sich dadurch verdächtig machen und an den
„ Tag legen würde, daß er eher jemanden zu
„ verdammen als richtiges Zeugniß abzulegen
„ willens sey." So ist auch durch einen Schluß
des Parlaments zu Paris vom 11. Aug. 1705. so
in dem Journal des Audiances, Tom. V. Libr. 5.
Cap. 69. angeführet wird allen Richtern aus-
drücklich verbothen, daß sie kein Zeugniß ohne
vorgängige Vorladung annehmen sollen. Eine
aussergerichtliche Erklärung ist dahero eine
Schrifft ohne Krafft, und die vermöge derer Ge-
setze keine Eigenschafft eines Beweises hat. Nun
sind aber alle unterschriebene Erklärungen so den
Herrn Desnan während seines Aufenthalts zu
Straßburg zugeschickt, oder durch die Zeugen
selbst zugebracht worden, gantz ohnstrittig ausser-
gerichtliche Erklärungen, weil sie weder im Ge-
richt, noch vor dem Richter, so darüber die Er-
känntniß hat, gefertiget, und sie übrigens nicht
auf erhobene Klage, in Krafft ergangener Ver-
ordnung, oder vermöge einiger gerichtlichen
Vorladung verabfasset worden. Woraus denn
nothwendig erfolget, daß alle diese aussergericht-
liche Erklärungen durchaus ungültig und nichtig
seyen. Bey dieser ersten Folgerung waltet ver-
muthlich kein Bedencken vor, und man wird sie
mir nicht unstrittig machen. Allein es entsprin-
get daraus eine anderweitige, die sich nicht we-
niger

niger richtig befindet, nehmlich, daß eben diese Zeugen, so diese aussergerichtliche Erklärungen unterschrieben haben, nachhero in der gerichtlichen Untersuchung gültiger weise nicht abgeret werden können, und daß ihre Aussagen eben so wichtig und unglaubwürdig als ihre Erklärungen sind.

Es wird nehmlich in allen Gerichten des Königreichs vor einen beständigen Grund-Satz gehalten, daß ein Zeuge, so wegen einer Sache durch eine von ihme unterzeichnete Schrifft einmal sein Wort von sich gegeben, sodann über eben diese Sache nicht weiter gerichtlich aussagen könne, weil er durch seine Unterschrifft einen Vertrag eingegangen, so ihn verbindlich macht, und dem Gericht nicht verstattet, daß es auf den Eyd, den es ihn nachhero schwören lässet, Rechnung machen könne. Wenn es auch übrigens seine Richtigkeit hat, daß ein Zeuge, so sich anbiethet, und sein Zeugniß gemein oder feil macht, ehe solches das Gericht in der vorgeschriebenen Rechts-Form von ihme verlanget, sich dadurch in den Verdacht einer Partheylichkeit setzet; wie solte man sich wohl vorzustellen vermögen, daß das Gericht auf den Eyd eben desselben Zeugen, den es als verdächtig vor seiner Aussage selbst verworffen hat, über der Ehre, Wolfarth und Leben eines Burgers ein sicheres Urtheil abzufassen glauben könne. Es wurde wahrhafftig eine vergebliche Sache seyn, falls ihn dasselbe schwären lassen wolte, die Wahrheit zu sagen, wenn ihn seine

eigene

eigene Ehre, und die Furcht vor der Schande, oder wol gar vor der Leibes-Straffe verbanden, dasjenige zu behaupten, was er durch eine unbedachtsame oder bezahlte Unterschrifft bereits, und zwar vielleicht wol gar fälschlicherweise bezeuget hat.

Es ist freylich wol an dem, daß man mehrmals bey denen Römern, und sogar auch lange Zeit bey uns, über die Wahl derer Beweise eben nicht sogar zärtlich gewesen. Man siehet, daß bey denen Römern, wenigstens in Civil-Sachen, die Partheyen sich ihrer Zeugen, ehe sie solche vor Gericht stellten, ohngestrafft versichern konnten. Ehe sie solche dem Richter vorstellten, liesen sie sich alles, worauf die Sache ankame, und was zu ihrem Beweiß diente, von ihnen unterschreiben; und durch dieses fanden sie sich derer Zeugen Aussagen versichert, ehe selbige noch abgehöret waren. Das ist das, so man testes alligatos, gebundene Zeugen nennete. Alleine in denen peinlichen Sachen war dergleichen nicht erlaubt, als welche sich von allzugrosser Wichtigkeit befinden, wie solches Ayrault Lib. III. No. 43. anmerckel: „kan wol, „ sagt dieser kluge Autor, „ etwas gefährlichers „ und schädlichers gefunden werden, als wenn „ der Zeuge, so sich durch eine auser gericht„ liche Erklärung verbindlich gemacht, die Mei„ nung heeget, er sey gezwungen, dasjenige „ was er vorhero geschrieben hat, zu behaupten, „ und um deswillen bey den was falsch ist, „ und

„ und was der Gegentheil wol selbst begangen
„ hat, vor dem Richter beharret.

So sehen wir auch bey unsern alten Rechts-Gelehrten, und in denen Büchern unserer ehemaligen Sachwalter, daß man hiebevor in Franckreich die Aussagen derer Zeugen nicht verwerffe, als wenn sie mit denen ausser gerichtlichen Erklärungen, so sie annoch vor der Einrichtung des Processes unterschrieben hatten, nicht übereinstimmeten. Alleine es ist schon lange Zeit, daß man die Gefahr dieser mißbrauchten Gewohnheit eingesehen, und daß die Richter, so die Erfahrung klüger gemacht, in allen Parlamenten des Königreichs sich über die Nothwendigkeit vereiniget, sowol die aussergerichtliche Erklärungen, als die mit denenselben übereinkommende gerichtliche Aussagen als ungültig auszumustern, dergestalt, daß dieses heut zu Tage sowol in dem Civil Recht als in peinlichen Sachen ein durchgängig angenommener Grundsatz ist.

Alleine man möchte mir vielleicht sagen, daß wir uns nicht in einem solchen Fall befinden, da dieser Grundsatz statt finden könne; daß die Schrifften, so ich nur vor aussergerichtliche Erklärungen gelten lassen wil, wahrhafftige Aussagen seyen, die vor einem Königlichen Commissario gethan worden: daß ihnen nichts weiter als die Form ermangele, wie ihnen diese Form, deren sie benöthiget waren, dadurch ertheilet worden, daß der König durch seine offene Briefe vom 28. Junii 1752. anbefohlen,

daß

daß sie in der neuen Procefs-Einrichtung zu Nachrichten dienen sollen: daß solche Aussagen, so in der Form ungültig, wieder erneuert werden können, und daß sie sodann bey Gerichten eine vollkommene Glaubwürdigkeit haben.

Ich antworte auf diesen Einwurff: es sey ohnmöglich, die aussergerichtliche Erklärungen, davon alhier die Rede ist, als wahrhafftige Aussagen anzusehen; denn man muß ja eingestehen, daß sie nicht im Gericht gefertiget worden, und daß sie folglich aussergerichtlich seyen; daß keine gerichtliche Vorladungen vorher gegangen, daß sie von keinem Richter angenommen worden, so die Vollmacht gehabt sie anzunehmen, daß die Zeugen diese Schrifften, da sie bereits geschrieben und unterzeichnet waren, hingeschickt oder selbst hingetragen haben, und daß bey alle dem, so damals geschehen, nichts anzutreffen, so einer würcklichen Untersuchung ähnlich wäre. Ich scheue mich auch nicht, mit allem Respect, so ich dem Herrn Desnan schuldig bin, beyzufügen, daß er niemals eine Vollmacht gehabt, so ihme die Befugniß ertheilet, zu Straßburg eine gerichtliche Untersuchung anzustellen, weilen er dieses Recht oder Gewalt anders nicht, als in Krafft offener Briefe haben können, so bey der Gerichts-Cantzley des Magistrats zu Straßburg behörig ein registriret worden, und daß Seine Majestät ihme dergleichen Briefe gewißlich niemalen ertheilet habe. Man kan dahero nicht sagen, daß dasjenige, so er vorgenommen, eine würck-

würckliche gerichtliche Untersuchung wäre, welche da sie zwar in der Form ungültig, dennoch von der Beschaffenheit sey, daß sie wieder erneuert werden könne.

Wenn es aber auch gleich möglich wäre, daß man allem Recht entgegen alle diese aussergerichtliche Erklärungen, so durch unsere Angeber erbettelt, oder vielmehr erpresset, und darauf ohne einige Ordnung entweder von ihnen selbst oder denen Zeugen zu dem Herrn Desnan gebracht worden, vor einen gesamleten Hauffen gerichtlicher Aussagen ansehen wolte; würde denn deswegen wol etwas mehrers herauskommen? Ich gebe zu, daß eine durch einen Richter beschehene gerichtliche Untersuchung, so mit einigen Fehlern gegen die Rechts-Regeln oder die Form angefüllet, es mögen nun solche von des Richters Unwissenheit, oder von seiner wenigen Aufmercksamkeit sich der Vorschrifft der Gerichts-Ordnung gemäß zu bezeugen herrühren, wieder auf das neue vorgenommen, und daß eben diese Zeugen in einer anderweiten Untersuchung gültiger weise abgehöret werden können. Dieses saget uns die Ordonnanz von 1670. Tit. V.. Art. 14. „Die Aussagen, so wegen ermangelter rechtlichen Formalien vor „ungültig erkläret worden, können wie„derhohlet werden, **wenn es von dem „Richter also anbefohlen worden.**„ Alleine es müssen, wenn wir auch eben diesem Articul nachgehen wollen, dennoch zwey Um-

stände nothwendiger weise dabey zusammen kommen, wenn eine Aussage oder eine gantze gerichtliche Untersuchung wiederhohlet oder auf das neue vorgenommen werden kan, nehmlich: 1) Daß die erste Aussage oder Untersuchung vor ungültig sey erkannt worden, 2) daß es von dem Richter also anbefohlen sey, daß die vor ungültig erkannt gewordene Aussage oder Untersuchung wiederhohlet werde.

Es mag nehmlich eine gerichtliche Aussage oder Untersuchung so mangelhafft seyn, als man sich solche vorstellen wil, so bestehet sie gleichwol so lange, bis ein Spruch ergangen, der sie vernichtiget, indeme er sie vor ungültig erkläret. So lange nun eine Aussage oder Untersuchung bestehet, so ist es nicht möglich, sie zu wiederhohlen oder auf das neue anzufangen, weil sonsten über einerley Sache eine doppelte Aussage oder Untersuchung vorhanden seyn würde, welches in dem rechtlichen Verfahren ein Ungeheuer oder Mißgeburt wäre.

Ehe man also eine Aussage oder Untersuchung wiederhohlen kan; So ist höchst nothwendig, daß die erste durch einen Sprüch vernichtiget sey, der sie vor ungültig erkläret. Dieses aber ist allhier nicht geschehen. Es ist niemalen einiger Spruch ergangen, der die Ungültigkeit alle dessen so bey währenden Aufenthalt des Herrn Desnan zu Straßburg vorgenommen worden, erkannt hätte. Wenn man also diesen Band de-

rer

rer zurückgeschickten aussergerichtlichen Erklärungen als einen Hauffen gerichtlicher Untersuchungen ansehen will; So muß man zugeben, daß diese angebliche Untersuchung annoch bestehe, und daß sie folglich nicht wiederhohlet werden konnen, weil sie niemalen vor ungültig erkläret worden.

Wir wollen aber einen bedingten Satz mit dem andern häuffen. Wir wollen setzen, die Samlung derer aussergerichtlichen Erklärungen, worüber allhier geredet wird, habe die Eigenschafft einer gerichtlichen Untersuchung; wir wollen uns vorstellen, diese angebliche Untersuchung sey wegen abgängiger Formalien durch einen Spruch vor ungültig erkannt worden; So würde doch dieses alles noch nicht hinreichend seyn, daß deshalb eine neue Abhörung eben dieser Zeugen, die wie zum Grund gesetzet wird, bereits abgehöret sind, verstattet seyn solte. Es würde, um diese anderweite Abhörung eben dieser Zeugen kräftig und gültig zu machen, ein gerichtlicher Befehl, so dergleichen ausdrücklich verstattet, unumgänglich nöthig gewesen seyn. Auf eine solche Art wird es vermöge der Ordonnanz von Anno 1670. Tit. VI. Artic. 14. so nur erst jetzo angeführet worden, in denen Gerichten beständig gehalten. Ohne diese ausdrückliche Erlaubniß, die vorherige Zeugen auf das neue abhören zu dürffen; ohne diesen Spruch, welcher verordnet, daß die vor ungültig erklärte Aussagen wiederhohlet: das ist,

daß die in diesen mangelhafften Aussagen abgehörte Zeugen zum andernmal abgehöret werden, können, ohne diese Erlaubniß sage ich sind alle Aussagen derer wieder abgehörten Zeugen nach allem Recht ungültig, und müssen als solche bey der Durchsehung und dem Spruch des Processes verworffen werden. Auf eine solche Art ist durch eine grosse Menge ergangener Rechtssprüche geurtheilet worden, wie man solches aus denen verschiedenen Autoribus, so dergleichen herausgegeben, und besonders in dem Journal de Paris, Tom. V. Libr. XI. Cap. 58. ersehen kan. Man schlage auch nach: le recuëil des Arrêts du Parlement de Grenoble par Basset, Tom. XI. L. VII. tit. II. ingleichen des Herrn Guy du Rousseaud de la Combe neuen Tractat des matiéres criminelles, Edit. de 1744. Part. III. Cap. 4. Sect. I. No. 19. allwo er sich dieses Puncts haben also erkläret:

„ Man hat als einen beständigen Grundsatz
„ anzunehmen, daß damit die in einer vor un-
„ gültig erklärten gerichtlichen Untersuchung ab-
„ gehörte Zeugen auf das neue abgehöret wer-
„ den können, der Spruch, so sie vor ungültig
„ erkannt auch zugleich verstatte, daß eben diese
„ Zeugen auf das neue abgehöret werden dürf-
„ fen, indeme andergestalt die neue Untersuchung
„ ebenfalls ungültig seyn würde. Auf diese Art
„ ist durch den Rechts-Spruch des peinlichen
„ Ober-Gerichts Tournelle genannt, am 24.
„ Martii 1725. in terminis geurtheilet worden,

welches

„ welches auf bemeldten Art. 14. Tit. VI. der
„ Ordonnanz von 1670. gegründet ist, welcher
„ verordnet, daß die Aussagen, so wegen er-
„ mangelter rechtlichen Formalien vor ungültig
„ erkläret worden, wiederhohlet werden können,
„ wenn es von dem Richter also anbe-
„ fohlen worden. Woraus denn erhellet,
„ daß wenn es der Richter nicht befohlen, die
„ Aussagen derer vorherigen Zeugen auch nicht
„ wiederhohlet werden können. So ist auch
„ annoch, führet eben dieser Autor fort, ein der-
gleichen Rechtsspruch vom Sonnabend, den
10. April 1734. vorhanden, so ebenfalls von
Tournelle in Sachen Joseph Guintrandy &c.
verabfasset worden.

Der Commentator der peinlichen Ordonnanz behauptet über den Art. 14. Tit. VI. derselben eben dieses als einen solchen Grund-Satz, so nicht weiter in Zweifel zu ziehen.

Man mag also alle diese von denen Zeugen vor der gerichtlichen Untersuchung unterzeichnete Schrifften, entweder als würckliche aussergerichtliche Erklärungen, oder aber als gerichtliche Aussagen ansehen, so sich blos in der Rechts-Form unrichtig befinden; So ist dennoch ausser Zweiffel, daß diese erstere Aussagen oder aussergerichtliche Erklärungen ungültig seyen, daß die Zeugen, so solche unterschrieben, in der gerichtlichen Untersuchung nicht wieder zum andernmal

abgehöret werden können, und daß folglich ihre gerichtliche Aussagen so wohl, als ihre aussergerichtliche Erklärungen nothwendiger weise vom Process weggethan, und im Urtheil keine Absicht darauf genommen werden müsse. Nun sind aber die meiste Zeugen, so gegen uns ausgesaget, von dieser Beschaffenheit, und darunter nahmentlich die Herren Moog, Capaun, Burmayer, Dietrich, Raphaël und Michel Levy, deren ich in diesen Nachrichten Erwehnung gethan. Meine Richter werden aus denen über die Gegeneinander Verhör erwachsenen Bänden ersehen, wie sie allerseits eingestanden, daß sie die aussergerichtliche Erklärungen vor der Aussage unterschrieben haben. Sie werden auch zugleich gewahr werden, daß die meisten dieser Zeugen, wie zum Exempel die Sechs, so ich nur jetzo erst bemercket habe, entweder Juden, derer Zeugniß vermöge derer Gesetze ohnehin unzuläßig, oder aber Lutheraner sind, welche Partheylichkeit und der Vortheil in der Religion in der Umwechselungs-Sache gegen meinen Vater aufgebracht hat.

Jedoch, was ist mir im Grund an der Beschaffenheit diesen Zeugen gelegen, und was vor ein Vortheil solte mir zu wachsen, wenn ich auf der Ungültigkeit ihrer Aussagen bestünde, da ich deren Unwahrheit und Unnützlichkeit anderwärts erweise? Kan ich nehmlich nicht alle diejenige als unnütz

unnütz bey Seit schaffen, welche nur dahin gehen, daß sie das, was ich ohnehin eingestehe, beweisen und die nicht von der Eigenschafft sind, daß sie weder meinem Vater noch mir etwas zur Last legen könnten? So sind überhaupt alle Aussagen der Untersuchung beschaffen, sie betreffen weiter nichts als die in Gnaden Sachen angenommene Geschencke, und ich habe gezeiget, daß was diesen Punct angehet, ein öffentlicher Brauch, der so alt als die Einrichtung der Straßburgischen Regiments-Verfassung, ein Brauch, sage ich, der denen Ministern bekannt, und von dem Hoff stillschweigend vor billig erachtet worden ist, uns vollkommen rechtfertige. Es sind dahero, um eigentlich zu reden, in der gantzen gerichtlichen Untersuchung nichts weiter als die drey Aussagen des Raphäel Levy, des Michel Levy und des Johann Dietrichs übrig, so wichtige Sachen in sich halten; alleine derer Einwendungs-Mittel gegen sie, so allein hinlänglich wären, daß das Zeugniß dieser drey Verläumder verworffen werde, nicht zu gedencken; So darff ich hoffen, ich werde zum deutlichsten bewiesen haben, daß die wichtige Sachen, derer sie mich beschuldigen, eben soviel erwiesene Betrügereyen sind, so aus ihrem eigenen Wiederspruch erscheinen.

Nachdeme ich nun also alles dasjenige, so sich vor der Einrichtung des Processes ereignet, und das Geheimniß derer in dem Verfahren enthaltenen Beschwerden eröfnet habe; so frage

ich billig, ob ich beym Anfang dieser Nachrichten mit einigen Grund zu sagen vermocht, daß dem Publico bis dato unbekannt gewesen, und daß es mit Verwunderung vernehmen werde, worinnen die Verbrechen, deren sich mein Vater und ich schuldig gemacht, bestanden seyen.

Wie groß wird nun nicht also sein Erstaunen, ja ich glaube wol sagen zu dürffen, sein Unwille seyn, wenn er siehet wie weit die Verläumdung seiner leichtgläubigkeit betrogen, und die Gerechtigkeit des Königs und seiner Staats-Bedienten hintergangen habe? Indeme man uns in dem gantzen Königreich und denen fremden Ländern als die ärgste Missethäter ausgeschrien, haben wir die öffentlichste und schimpflichste Schmäh-Reden erdulden müssen. Während dem, daß die öffentliche Zeitungen gantz Europa kund gemacht, daß der König uns der Strenge der Justiz überlassen würde, sind in denen Ländereyen und bey denen Höfen besondere Briefe und geheime Lästerschriften ausgestreuet worden, damit das Publicum glauben solte, die entsetzlichste Untreue, die verhaßte Grausamkeit, und die schwersten Verbrechen wären die Ursache und der Bewegungs-Grund dieses angestellten und überall ausgebreiteten Processes. Alle diese unbekannte Schriften, alle dieses verachtungswürdige Gerücht haben nach und nach in allen Orten, wo die vergifftete Quelle, da alle diese Betrügereyen herrührten, nicht zu entdecken war, eine gewisse Art eines allgemeinen Geschreyes

gegen

gegen uns erreget; Auf diese Art haben unsere Feinde und Verfolger während unserer Gefangenschafft triumphiret, unsere Freunde aber und unsere Verfechter sich dem Strohm des Vorurtheils vergeblich entgegen gesetzet.

Alleine dermalen darff uns das Publicum über dergleichen zweiffelhafte Gerichte, ungewisse Meinungen, leeren Verdacht, verwegenes Anführen, und solche Schriften, denen kein Nahmen vorgesetzet, nicht weiter beurtheilen. Es ist Zeit, daß es, durch die Fackel der Gerechtigkeit erleuchtet, das Blendwerck derer ihme vorgestellten Gespenster, und den Irrthum derer von ihme gefälleten Urtheile erkennen lerne. Ich bitte dahero, es wolle aus vorstehender umständlichen Beschreibung des gegen uns beschehenen Verfahrens in Betrachtung ziehen, was vor ein wunderbares Schauspiel die Wahrheit seinen eröfneten Augen entdecke.

Bis hieher hat, Danck sey denen treulosen Erzehlungen! fast alle Welt geglaubt, die Stadt und der Magistrat zusammen genommen, hätten sich gegen uns vereinigt, und rufften mit zusammen gesetzten kräften die Gerechtigkeit des Ober-Beherrschers gegen einen Vorgesetzten um Hülffe an, der seine Gewalt gewiß braucht um die Gesetze zu übertretten, und das Volck zu unterdrücken; und niemand hat sich vorstellen können noch dürffen, daß sich eine gantze Stadt, und eine so zahlreiche Versammlung sich einer Obrigkeitlichen

keitlichen Person, so offenbar entgegen setzen würden, wenn sie nicht die bündigste Ursachen gehabt, sich über seine Ausschweiffungen zu beschweren. Dermalen verschwindet dieses Vorurtheil bey Ersehung der angestellten Untersuchung, als welche veroffenbaret, daß dasjenige, so man in der Welt vor einen algemeinen Auffstand der gantzen Stadt und des gantzen Magistrats zu Straßburg angeben wollen, in nichts als einer schlechten Verbindung sieben oder acht Wiederspenstiger Köpfe bestanden, welche besondere Neigungen und persöhnliche Vortheile zu unsern Verderben aufmuntert, und die durch geheime Kunstgriffe, und und ein Ansehen, davon man die Absichten leider allzu spat eingesehen, unterstützet worden.

Hat man nicht, um sich zu rechtfertigen, daß wir diesen öffentlichen Haß, den man uns aufzubürden suchte, nur allzuwol verdienet hätten, in allen Craysen ausgestreuet, daß wir durch ungetreue Aufsicht die Stadt ins Verderben gestürtzet, deren Einkünffte durchgebracht und den öffentlichen Schatz erschöpfet hätten? Wo komt denn nun jetzo diese greuliche Beschuldigung hin, die so viel Lermen in der Welt verursachet, und so viele Personen mit Vorurtheilen gegen uns eingenommen? Ich kan nicht nur versichern, daß nicht der geringste Beweiß noch die mindeste Anzeige davon in dem gantzen rechtlichen Aufsatz zu befinden sey; sondern ich muß auch noch hinzusetzen, daß in dem gantzen Procefs nicht einmal auch nur die Frage davon gewesen, darinnen

nen doch gleichwol unsere Feinde nichts von alle dem vergessen haben, was zu unserm Verderben etwas hätte beytragen können.

Was ist denn nun der Erfolg von so vielen Erforschungen, von so vielerley Unternehmen, und was komt aus einem so langen und strengen Rechtshandel heraus, davon der Schrecken meinem Vater das Leben gekostet hat? Die Antwort wird wohl anders nicht als dahin ausfallen können: um sowol ihn als mich einer Sache zu überführen, die jedermann wissend war, einer Sache, die wir niemals verborgen noch geläugnet haben, mit einem Wort einer Sache, davon weder uns noch unsern Vorfahren, noch unsern Mitbürgern jemals in den Sinn gekommen, daß ein Verbrechen daraus zu machen wäre. Nachdeme man nun solchergestalt alle Art der Kunstgriffe, und die Strenge der Justiz nach und nach erschöpfet; so hat man es dahin gebracht, daß man erwiesen, wie mir öffentlich und ohne Geheimniß, vor jedermanns Augen, und auf Art und Weise, wie es unsere Vorfahren, und die so noch mit uns leben, gethan in denen Angelegenheiten, so blose Gnaden Sachen betreffen, solcherley Geschencke genommen, die ein so alter Brauch als das Regiment zu Straßburg ist, gnugsam bestättiget hat. Wäre es auch wol nöthig gewesen, so viele Zeugen zusammen zu bringen, so ein groses Verfahren übereinander zu häuffen, und uns der Vollstreckung derer empfindlichsten befehle zu unter-

unterwerffen, um dadurch den Beweiß einer Sache zu erlangen, so uns niemalen als ein Verbrechen auszulegen ist?

Inzwischen ersiehet man hieraus, auf was Art dieser unglückselige Handel zu Ende gegangen; denn ich rede alhier nicht von dem groben Betrug dieser Juden, dessen ich sie überwiesen, und deren Zeugniß vermöge derer Gesetze gar nicht hätte angenommen werden sollen. Kan ich wol bey diesen Umständen einige Furcht oder Unruhe über das Urtheil haben, so ich von einem Gericht erwarte, das sich durch seine Einsicht und Billigkeit iederzeit so besonders hervor gethan hat.

Klinglin.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klinglin, François Christophe Honoré de,

Gerichtliche Nachrichten des Herrn von Klinglin

Frankfurt a. M. 1754

Crim. 149
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394833-0
VD18 10428739-005